J Can V.
19 – 1/2

<36640173240015
<36640173240015
Bayer. Staatsbibliothek

Preiß pinx. J. V. Kauperz sc. Græcii.

A. Julius Cäsars
regulirten Korherrns des Stifts Vorau, der Gottesgelahrtheit Lizenziaten, und resignirten Stadtpfarrers zu Friedberg

Nazionalkirchenrecht Oesterreichs,

oder

Verbindung der k. k. Verordnungen in publico-Ecclesiasticis mit dem päbstlichen Rechte;

aus

den Dekretalbüchern Gregors IX.

Erster Band.

K. K. Verordnungen nach dem ersten Buche der Dekretalien Gregors IX.

Graz, bei J. G. Weingand und Franz Ferstl.
1788.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Eine der wichtigsten letzten Epochen, die die österreichische Geschichte aufzuweisen hat, ist gewiß die Reformazion des äussern Kirchenwesens, welches die Landesfürsten Oesterreichs jederzeit besorget, Maria Theresia eifrigst befördert, und sich Joseph *II.* auf das nachdrücklichste angelegen seyn läßt. Daß die Religion nur in den ersten Jahrhunderten jung, schön und reizend gewesen; daß sie nach und nach, besonders in den letzteren Zeiten, für alt und runzlicht ist angesehen worden, hat uns schon Fleury gesagt. — Man sieht zwar noch viele vor den Altären Bethende und Opfernde; man sieht noch Weihrauch streuen; man hört Worte, Geschrey, Brustschläge und andere äusserliche Zeichen; aber, wie sehr wünschte ich, daß dieses nicht vielmehr aus alter Gewohnheit und altem Gebrauche, Zeitvertreibe, Zwang und Heucheley, als aus wahrer Andacht geschähe! —

Joseph II. will in seiner Kirche mit Wissen des römischen Stuhles und Mitwirkung seiner Bischöfe äusserliche Verbesserungen machen, in derselben eine Gleichförmigkeit und jene Reinigkeit und Einfachheit im wahren Gottesdienste herstellen, die dem ächten Geiste der kristlichen Kirche immer eigen seyn solle, und die in vielen Stücken gegen die Weltliche und Geistliche ohnmächtige Bischöfe unterstützen. Wenn er irgend etwas nach seinem weisen Sinne nicht so zuwegebringen konnte, wie ers wohl wünschte, so stimmte er es so, daß wenigstens alle Heucheley, und all der Gewissenszwang entfernt gehalten werden muß, welcher die Religion bisher so sehr verunstaltet hat. Seit Luthers Reformazion hatten wir in unserm Schooße viele, welche weder katholisch lebten, weder recht wußten, was sie glaubten. Um nicht vom Hause und Hofe zu kommen, machten sie Heuchler und Scheinkatholiken; sie schändeten aus Zwange die H. H. Sakramente der Beicht und des Abendmales. Er, von allem Gewissenszwange weit entfernt, wollte in seinen Staaten lieber Protestanten als Heuchler und Gleißner haben. Es ist boshaft, dachte unser grosse Kaiser mit dem H. Augustin (Serm. 49. de divers. c. 4.), seinen guten Vorsatz, den katholisch allein seligmachenden Glauben, (wie er sich öfters erkläret) verlassen; es ist aber noch boshafter, denselben

ben

ben nur äusserlich bekennen. Joseph führt also die Toleranz ein; und, damit die unter uns lebenden irrende Brüder desto lieber in die alte Kirche zurückkehren sollten, so bestrebt er sich, alle neue den Irrgläubigen anstössige, und der ächten Kirchenzucht widrige Auswüchse von der Religion wegzuschneiden und zu verdrängen.

Daß die Landesfürsten als Schutzherren der Religion das Recht haben, durch ihre Gesetze Mißbräuche in der Kirche abzuschaffen, die Gebothe Gottes und der Kirche handzuhaben, gute Ordnung einzuführen ꝛc. wird wohl Niemand bezweifeln. Aus diesen bestehen die Nazionalkirchenrechte der Königreiche. Ihre Verordnungen und gemachten Verträge sind der Stof derselben.

Unsere fromme österreichische Landesfürsten waren vom ersten Anbeginne für die Kirchen äusserst besorgt; sie errichteten Dom- nnd Pfarrkirchen, Klöster, Schulen und Universitäten. Schon Kaiser Friederich *II.* stiftete 1237 eine Trivialschule zu Wien, welcher die Schulen bey St. Michael und im Spitale untergeordnet waren. Sie machten Amortisazions- Asyl- und Exkommunikazionsgesetze, sie beschränkten die geistliche Immunität ꝛc. ꝛc.

Wie nun das Nazionalkirchenrecht Deutschlands in verschiedenen Verträgen mit dem höchsten Oberhaupte der Kirche in verschiedenen Reichsgesetzen und Friedenshandlungen besteht, also besteht auch das Nazionalkirchenrecht Oesterreichs in derley Verträgen, Disziplinarkirchengesetzen und Verordnungen unserer Landesfürsten; und Joseph giebt uns Gelegenheit, ein solches Kirchenrecht zu sammeln, und dasselbe nach den 5 Büchern der Dekretalien Gregors *IX.* einzurichten.

Als ein Mann von 66 Jahren suche ich weder Gunst, weder fürchte ich jene, denen Wahrheit nicht am Herzen liegt. Ich werde also durch diese meine Arbeit zeigen, daß Joseph *II.* seine Macht weder verkannt noch mißbraucht habe. Niemand suche hier ein vollkommenes Kirchenrecht, sondern nur einige Sätze, welche die österreichische Regenten geändert oder verbessert haben.

Friedberg den 10ten Jäner 1786.

Der Verfasser.

Innhalt des ersten Bandes.

Erster Titel.

Seite

Von der H. Dreyfaltigkeit und dem katholischen Glauben. 1

§. 1. Innhalt dieses Titels. . . . 1
= 2. Von dem katholischen Glauben. . 4
= 3. Von den in Deutschland und den österreichischen Staaten geduldeten Religionen. 5
= 4. Ob und warum die Duldung fremder Religionen in einem ganz katholischen Lande könne eingeführt werden? . . 6
= 5. Ob die Duldung der 3 Religionen im österreichischen Staate nöthig und nützlich sey? 12
= 6. Beschaffenheit der österreichischen Toleranz. 19
= 7. Vorrechte der katholischen Religion. . 25
= 8. Von den katholischen Glaubensbekeñtnissen. 32
= 9. Von der Bibel und den symbolischen Büchern der katholischen und tolerirten Religionen in Oesterreich. 35
= 10. K. K. Verordnungen vom Bibellesen, und den dissidentischen Büchern. . . 39

)(4 §. 11.

Seite
§. 11. Tilgung der Bulla cœnæ in Oesterreich. 43
= 12. Schicksal der Bullen unigenitus, und Klem. des VIII. in österreichischen Staaten. 47

Zweyter Titel.

Von den Konstituzionen, oder geschriebenen Gesetzen. 50

§. 1. Innhalt dieses Titels. . . . 50
= 2. Ob die Kirche allein geistliche Gesetze geben könne? Verbindlichkeit derselben. . . 51
= 3. Von dem allen geistlichen Gesetzen und Bullen nöthigem placito regio. K. K. Verordnungen hierüber. . . . 58
= 4. Von den Zivilgesetzen, und deren Verbindlichkeit auch für den Klerus. . . 63
= 5. Von den Strafgesetzen der k. k. Verordnungen. 67

Dritter Titel.

Von den Reskripten, oder geschriebenen Gesetzen und Verordnungen. 73

§. 1. Innhalt dieses Titels, und von den römischen Kanzleyen. 73
= 2. Klagen wider die päbstliche Gerichtsbarkeit, und Reskripte. . . . 76
= 3. K. K. Verordnungen wegen den päbstlichen Reskripten. 79
= 4. Allgemeine k. k. Verordnungen wegen den römischen Ehedispensen. . . 81
= 5. K. K. Verordnungen wegen der Dispense der heimlichen Hindernisse und Pœnitentiaria. 85

§. 6.

Seite

§. 6. K. K. Verordnungen wegen den römischen Würden und Ehrentiteln. . . . 87
= 7. K. K. Verordnungen von der Dispensazion der Ordensgelübde. 89
= 8. K. K. Verordnungen wegen den römischen Ablässen, Absoluzionen, delegirten Gerichten und andern römischen Indulten. 93

Vierter Titel.

Von dem Gewohnheitsrechte. . . . 98

Fünfter Titel.

Von der Postulazion oder Wahle eines Fremden. 98

§. 1. Innhalt dieser Titeln. . . .
= 2. K. K. Verordnungen wegen Postulazion 98 eines Venezianers oder Baiers. . 101
= 3. K. K. Verordnungen wegen den ausländischen Ordensgeistlichen in den österreichischen Staaten. 103

Sechster Titel.

Von der kanonischen Wahle. . . . 105

§. 1. Allgemeine Berichte von derselben. . 105
= 2. Reichsgesetze von den Wahlen. . 108
= 3. Von dem königlichen Benennungsrechte der Bischöfe. 111
= 4. K. K. Verordnungen wegen den Wahlen und dem Eide der Bischöfe. . . 113
= 5. K. K. Verordnungen von den Wahlen der Mendikanten, und dem Rechte der Bischöfe bey solchen. . . . 117

Seite

§. 6. K. K. Verordnungen von den Wahlen der barmherzigen Brüder. . . 120

Siebenter Titel.

Von der Uebertragung eines Bischofs an einen andern Sitz. 122

§. 1. Allgemeine Berichte. . . . 122
= 2. K. K. Verordnungen von der Translazion einiger Bisthümer. . . . 123

Achter Titel.

Von dem Ansehen und Gebrauche des Palliums. 125

§. 1. Innhalt dieses Titels. . . . 125
= 2. Josephs II. äusserliche Kirchenordnung, nach den Grundsätzen des deutschen Reiches. 128

Neunter Titel.

Von der Renunziazion oder Resignirung. . 142

§. 1. Innhalt dieses Titels. . . . 142
= 2. Von den bedingten Resignazionen. . 144
= 3. K. K. Verordnungen von den Resignazionen und Pensionen. . . . 146
= 4. K. K. Verordnungen wegen Zurückbehaltung eines Theiles der Einkünfte des ersten Jahres, und der Annaten. . . 148

Zehenter Titel.

Vom Ersatze der Versäumniß der geistlichen Obern in Pfründen. 152

§. 1. Innhalt dieses Titels. . . . 152
= 2. Deutsche und landesfürstliche Verordnungen. 154

Eilf=

Seite

Eilfter Titel.

Von den Zeiten der geistlichen Weihen, und Eigenschaften der zu weihenden Geistlichen. 155

Zwölfter Titel.

Von der Prüfung, die vor Verleihung der Weihen vorzunehmen ist. 156

§. 1. Innhalt dieser Titeln. . . . 156
= 2. K. K. Verordnungen von dem Titulus Mensä. 160

Dreyzehenter Titel.

Von jenen, welche von einem resignirten Bischofe sind geweihet worden. . . . 166

Vierzehenter Titel.

Von dem Alter, Eigenschaften und Ordnung derjenigen, die geweihet werden wollen. . 166

§. 1. Allgemeine Vorberichte. . . 166
= 2. K. K. Verordnungen von den Domizilien und Prüfung der Ordinanden. . 168

Fünfzehenter Titel.

Von der heiligen Salbung. . . . 172

Sechszehenter Titel.

Von Nichtwiederholung der Sakramente. . 172

Seite

Siebenzehenter Titel.

Von den Priestersöhnen. 172

Achtzehenter Titel.

Daß die Leibeigene ohne Freylassung nicht sollen ordinirt werden. 172

§. 1. Allgemeine Berichte. . . . 172
= 2. K. K. Verordnungen von der unehlichen Geburt, Leibeigenschaft und Robot. . 174

Neunzehenter Titel.

Von den verpflichteten Rechnungsführern. . 177

Zwanzigster Titel.

Von den Verstümmelten, und am Leibe Beschädigten. 177

Ein und zwanzigster Titel.

Von den Männern zweyer Weiber (Bigamen). 177

§. 1. Vorberichte, besonders wegen der Irregularität. 177
= 2. Gemeine Berichte von den Rechnungsführern, Verstümmlern und Bigamen. 179
= 3. K. K. Verordnungen von der Irregularität. 180
= 4. K. K. Verordnungen von den Rechnungsführern. 183
= 5. K. K. Verordnungen von den Schuldnern und Soldaten. 185

§. 6.

Seite

§. 6. K. K. Verordnungen von den Selbstverstümmlern und Mördern. . . 188

Zwey und zwanzigster Titel.

Von den fremden Geistlichen. . . . 190

§. 1. Allgemeine Berichte. . . . 190
§. 2. K. K. Verordnungen wider fremde Allmosen- und Messensammler. . . 191

Drey und zwanzigster Titel.

Von dem Amte eines Erzdiakons. . . 195

§. 1. Innhalt dieses Titels. . . 195
- 2. K. K. Verordnungen wegen den Konsistorien bis zu Joseph II. . . 197
- 3. K. K. Resoluzionen Josephs II. wegen ebendenselben. 201

Vier und zwanzigster Titel.

Von dem Amte des *Archipresbyteri* (Erzpriesters). 206

Fünf und zwanzigster Titel.

Von dem Amte des Primizerius. . . 206

Sechs und zwanzigster Titel.

Von dem Amte des Sakristans. . . 206

Sieben

Seite

Sieben und zwanzigster Titel.

Von dem Amte des Kustos. . . . 206
§. 1. Innhalt dieser Titeln. . . . 206
= 2. K. K. Verordnungen von den Dechanten. 208

Acht und zwanzigster Titel.

Von dem Amte des Vikars. . . . 210
§. 1. Innhalt des Titels. . . . 210
= 2. K. K. Verordnungen von den Koadjutoren. 213

Neun und zwanzigster Titel.

Von dem Amte und der Macht eines abgeordneten (delegirten) Richters. . . 216

Dreyßigster Titel.

Von dem Amte eines Legaten. . . 216
§. 1. Innhalt dieser Titeln. . . . 216
= 2. K. K. Verordnungen von den Legaten. 220

Ein und dreyßigster Titel.

Von dem Amte des ordentlichen Richters. . 222

Zwey und dreyßigster Titel.

Von dem Amte eines Richters. . . 222
§. 1. Innhalt dieser Titeln. . . . 222
= 2. K. K. Verordnungen von den ausländischen Ordinarien. 225
= 3. K. K. Verordnungen von den innländischen Ordinarien. 227

Drey

Seite

Drey und dreyßigster Titel.

Von der Majorität und dem Gehorsame. . 232

§. 1. Allgemeine Vorberichte dieser Titeln. 232
= 2. K. K. Verordnungen von den Exempzionen. 235

Vier und dreyßigster Titel.

Von dem Waffenstillstande (*Treuga*) und Friede. 242

§. 1. Innhalt dieses Titels. . . . 242
= 2. K. K. Verordnungen von den Soldaten. 244
= 3. K. K. Verordnungen wegen den Feldkaplänen. 249

Fünf und dreyßigster Titel.

Von den Verträgen (*Pactis*). . . . 253

Sechs und dreyßigster Titel.

Von Versuchung der Güte (Transakzion). . 253

Sieben und dreyßigster Titel.

Von den Advokaten (*de postulando*). . 253

Acht und dreyßigster Titel.

Von den Sachwaltern (*de Procuratoribus*). 253

Neun und dreyßigster Titel.

Von den Syndizis. 253

§. 1. Innhalt dieser Titeln. . . . 253
= 2. K. K. Verordnungen von denselben. 256

Vier=

Seite

Vierzigster Titel.

Von der Gewalt und dem Schrecken. . 261

Ein und vierzigster Titel.

Von der Einsetzung in den vorigen Stand. 261

Zwey und vierzigster Titel.

Von Veräusserung des Prozesses, um dem Gerichte zu entgehen. 261

Drey und vierzigster Titel.

Von den Schiedsrichtern. 261

§. 1. Innhalt dieser Titeln. . . 261
= 2. K. K. Verordnungen von der Furcht und dem Schrecken. 264
= 3. K. K. Verordnungen von der Einsetzung in den vorigen Stand. . . . 266
= 4. K. K. Verordnungen von Veräusserung der Sachen wegen Gericht rc. . 268
= 5. K. K. Verordnungen von den Schiedsrichtern. 269

Nazio=

Nazionalkirchenrecht Oesterreichs, oder Verbindung der k. k. Verordnungen in publico-Ecclesiasticis mit dem påbstlichen Rechte. Aus den Dekretalbüchern Gregors IX.

Nazionalkirchenrecht Oesterreichs oder Verbindung der k. k. Verordn. in publico-Ecclesiast. mit dem påbst. Recht aus den Dekretalb. Greg. IX.

Erster Band

k. k. Verordnungen, nach dem ersten Buch der Dekretalien Gregors IX.

I. Band k. k. Verordn. aus dem I. B. der Dekret.

Erster Titel

von der H. Dreyfaltigkeit und kathol. Glauben.

Erster Titel von der H. Dreyfalt. und kathol. Glauben.

S. auch lib. I. tit. I. in 6. lib. I. tit. I. in Clement. apud Gratian. dist. XXIII. can. 2. dist. V. can. penult. & ult. de consecrat.

§. I.

Innhalt dieses Titels.

§. I. Innhalt des Titels.

1. Da ganze Nazionen schon von langen Zeiten wegen Vermischung der zwoen höchsten Gerichtsbarkeiten gewisse Verträge mit Rom mach-

Ursprung des Nazionalkirchenr. Oesterreichs

machten; da die Landesfürsten wegen ihren Rechten *circa sacra* selbst Gesetze verfaßten, um die äussere Kirchenzucht wegen dem Einfluße in den Staat zu reguliren: so haben nicht nur die älteren Landesfürsten Oesterreichs (a), sondern auch Maria Theresia (b) solche Gesätze verfasset, Joseph *II.* dieselbe fortgesetzet. Aus diesem und dem alten päbstlichen Rechte, wie auch einigen mit Rom theils schriftlich, theils mündlich (c) gemachten Vergleichen besteht das Nazionalkirchenrecht der österreichischen Provinzen, welches Kaiser Joseph *II.* zu errichten, oder doch festzusetzen, sich angelegen seyn läßt.

(a) Als: von der Amortisazion der geistlichen Güter Albert von Oesterreich 1340. Maximilian I. 1518. Karl V. 1520. Ferdinand I. 1527. Ferdinand III. 1624. Leopold 1669. Karl VI. 1716. 1720. 1736. Vom Asyl Karl VI. 1725. Maria Theresia 1775. von der Irregularität Maria Theresia 1765. Von dem Banne Maria Theresia 1768.

(b) Alle Verordnungen in derley Fällen von M. Theresia führt Joseph II. an von 1770 bis 1780 in seinem Dekrete 1782 den 15 Jun. Protok. Graz I. n. 94.

(c) Dekret Josephs II. 1782. 30. May. Prot. Wien, n. 183.

2. In der Aufschrift meines Buches setze ich: Verbindung der k. k. Verordnungen mit dem päbstlichen Rechte: denn ich mache einen Unterschied zwischen dem päbstlichen und dem ächten kanonischen Rechte. Dieses gründet sich in dem Naturrechte göttlicher Offenbarung, in der Vernunftlehre, dem Staatsrechte, und den heilsamen Kanonen der ersten Kirche: jenes aber nur in den Dekretalbriefen der Päbste, welche 1230 Raymund von Pennafort, und vor solchem Grazian ein Benediktiner 1151 gesammelt, und in solche des Isidors Hirngespinst eingeschaltet hat. Maria Theresia hat in letztern Jahren durch einsichtsvolle Männer das Kirchenrecht systematisch in den Schulen vortragen lassen. Jedoch halten sich auch die neueren Kanonisten, als: Riegger (d) und Andere nach der Ordnung der Dekretalien. Diesem, dem Van Espen, Oberhauser, Gmeiner, und dem Febron folge ich in dieser meiner Arbeit. Unterschied des päbstl. und kanon. Rechtes.

(d) Riegger Jurispr. Eccles. part. II. III. IV.

3. Das erste Buch der Dekretalien Gregors *IX.* enthält 40 Titel, welche in verschiedene Kapitel abgetheilet sind. Ich benütze aus solchen und folgenden nur jene, welche einen Bezug auf die k. k. Verordnungen haben. Im ersten Kapitel dieses Titels wird von der Die 2 Kapitel dieses Buches.

H. Dreyfaltigkeit gehandelt; im zweyten dieses grosse Geheimniß wider die Irrlehre des Abbtes Joachims zu Flora in Sizilien vorgetragen, welche samt der Ketzerey des Allmarichs, (nicht aber die Person des Abbtes Joachims) ist verdammet worden.

§. 2. Vom kath. Glauben.

§. 2.
Von dem katholischen Glauben.

4. Raymund von Pennafort fängt die Dekretalien des Pabstes Gregors *IX.*, wie der Kaiser Justinian den *Codex* mit dem Geheimniße der allerheiligsten Dreyfaltigkeit und derselben Werken als einer Grundlage des katholischen Glaubens an (e). Dieses unergründliche Geheimniß und andere Glaubensartikel, welche die Ketzer aller Zeiten bestritten, haben die Gottesgelehrte auch zu allen Zeiten wider solche standhaft vertheidiget. Der

Ursprung.

kristliche Glaube, oder der Zusammenhang aller Glaubenswahrheiten verehret Kristum als seinen Stifter, wird von ihm der kristliche, und, weil solcher alles glaubet, was die alte wahre Kirche an allen Orten (f), und zu allen Zeiten geglaubt hat, der katholische Glaube genennet. Nebst diesem wahren katholischen Glauben, welcher sich in Deutschland auf den alten Besitz gründet, und

in

in öffentlichen deutschen Gesätzen als der alte Glaube anerkannt wird, haben durch den westphälischen Frieden die augspurgische und helvetische Konfessionen in Deutschland das Bürgerrecht erhalten, also: daß man derselben Anhänger im politischem Sinne weder Ketzer nennen, noch wider solche mit den Ketzergesetzen und Strafen verfahren könne.

Augspurg- Helvetische Konfession in Deutschland.

(e) Theils, weil die H. Kanonen Schlüsse aus dem göttlichen Gesätze und Artikeln des Glaubens sind; theils, weil die H. Dreyfaltigkeit Gott und der Ursprung aller Sachen ist.

(f) Vincentius Lirinensis in Commonitorio.

§. 3.

Von den in Deutschland, und den österreichischen Staaten geduldeten Religionen.

§. 3. Von den in Deutschl. u. Oesterreich geduldeten Religionen.

5. Obschon das Instrument des Oßnabrücker Friedens (g) in dem römisch-deutschem Reiche nur den protestantisch- und helvetischen Konfessionen die Duldung zugesteht, so hat doch Joseph *II.* nebst diesen auch die nicht unirte Griechen an gleicher Duldung in den österreichischen Landen theilnehmend gemacht. Das erste Dekret Josephs *II.* 1781. 30 Jun. (h) befiehlt, daß das alte Religionspatent ganz aufgehoben, und zwischen den Katholiken, Pro-

Nicht unirte Griechen haben nicht in Deutschl. wohl aber in Oesterr. der Duld. zu genießen.

testanten u. Reformirten in keinem Stücke mehr (außer daß sie keine öffentliche Religionsübung haben sollen) ein Unterschied solle gemacht werden; und daß die dawider Handelnde als muthwillige Aufhetzer und Verführer nach den allgemeinen politischen Gesätzen sollen bestraft werden. Gleich nach diesem Dekrete folgte eine andere Verordnung (i), in welcher auch den nicht unirten Griechen ein Privatexerzizium ihrer Religion gestattet wird, weil in dem Königreiche Hungarn die augspurgische und schweizerische Konfessionisten unter dem besondern Schutze der Landesgesätze, die nicht unirte Griechen aber unter königlichen Freyheitsbriefen sind eingelassen worden. Um also eine Gleichförmigkeit aller österreichischen Landen zu treffen, so hat Joseph *II.* die Duldung auch auf die nicht unirte Griechen erstrecket.

(g) Art. 7. §. 2. addit. ib. art. 5. §. 1.
(h) Prot. Wien n. 123.
(i) ibid. n. 133. 1781. 13. Oct.

§. 4. Ob. warum die Duldung könne eingeführet werden.

§. 4.

Ob und warum die Duldung fremder Religionen in einem ganz katholischen Lande könne eingeführet werden?

6. Da nur ein wahrer Glaube seyn kann; da der Landesfürst als oberster Schutzherr

herr der Religion diese zu beschützen schuldig ist; so wäre freylich zu wünschen, daß unter den Kristen eine vollkommene Einigkeit des Glaubens und der Sitten, welche Kristus und seine Apostel gelehret und anbefohlen, herrschen möchte; indem aber unter so viel tausend Gesinnungen diese Einigkeit nicht zu hoffen ist, so sind unendlich ungleiche Meinungen in Glaubenssachen entstanden. Diese sind entweder bestättigt, geduldet, oder ganz verworfen. Eine ganz verworfene Religion im politischen Verstande ist, welche im Staate wider den ausdrücklichen Verbot und die Gesätze des Landesfürsten eingeführet ist. So war unsere Religion unter den Heiden. Eine im kirchlichen Sinne verworfene Religion ist, welche die allgemeine Kirche in den Konzilien, oder durch allgemeine Einstimmung verworfen hat. Die Duldung der Religion ist zweifach. Eine die kirchliche, da die Kirche wegen nicht erfolgter Hartnäckigkeit einem Irrthume, als der Semipelagianer, nachsah, um sie zu gewinnen; die andere die bürgerliche. Diese ist entweder eine bloße Gnadenduldung eines Landesfürsten mit einer Privatübung verbunden, oder eine durch Gesätze oder Transaktion verbürgte Religionsfreyheit, dessen Rechte

Religion wahre nur eine

welche verworfen,

geduldet,

von den Gesätzen und Verträgen abhangen. Die

bestättigt. bestättigte Religion ist die im Lande herrschende und allgemein angenommene, welche die öffentliche Ausübung und alle kirchliche Rechte besitzet.

Die Unterthanen können geduld. Religion.n. beunruhig. 7. Hier ist nun die Frage nicht von den Unterthanen eines Landesfürsten, der die Duldung einführt, ob sie solche dulden söllen? Denn diese sind schuldig, den höchsten Anordnungen ihrer Landesfürsten sich zu unterziehen, und, wie die ersten Kristen, mit ihren Glau- wie sie mit solchen leben sollen? bensgegnern friedlich zu leben. Nur müssen sie, nach Ermahnung des Apostels, keine gottesdienstliche Gemeinschaft mit ihnen halten, ihre Predigten nicht anhören, ihre symbolische Bücher (k) nicht lesen, kurz: sie müssen ihre geduldete Glaubensgegner, so lange sie die Kirche nicht hören, wie Heiden und öffentliche Sünder ansehen, deren Umgang in Religionssachen für die Kinder Gottes nicht nur unschicklich, sondern auch gefährlich ist, und auf seine Beleidigung hinausgehen kann.

(k) Dieses passet auf die Priester nicht, welche mit den größten Sündern nach dem Beyspiele Kristi umgehen können, um solche zu gewinnen, und durch Lesung ihrer Bücher derselben falsche Grundsätze einzusehen.

8. Die

8. Die vorgestellte Frage betrift also nur den Landesfürsten, ob? wann? und wie er die Religionsduldung einführen könne? — Der österreichische Pfarrer in seinem Schreiben über die Religionsduldung 1781 (Bl. 17.) hat ganz frey eingestanden, daß ein Landesfürst sich an Gott versündige, wenn er ohne Noth, ohne guten Ursachen schädlichen Irrlehren die Religionsfreyheit in seinen Landen gestattet. So denke auch ich; die Ursachen sind: 1. Die Wahrheit der Religion muß besonders der Landesfürst als oberster Beschützer derselben vertheidigen, die Uebertretter derselben mit bürgerlichen Strafen belegen, alle Irrlehren verdrängen, und, da nach dem Ausspruche der Heiden selbst (l) nur eine wahre Religion ist, solche von allen Antastungen, Sekten, und Kränkungen befreyt erhalten. 2. Jeder Landesfürst ist der Schutzherr seiner Staaten; er muß also von solchen alles abwenden, was denselben schädlich und nachtheilig seyn kañ. Die Duldung fremder Religionen in einem Staate, wo sie ehevor nicht war, kann dem Staate schaden, und ist demselben oft schädlich gewesen; also kann solche ohne Noth und ohne guten Ursachen von einem Landesfürsten nicht eingeführet werden.

Ein Landesfürst sündigt, wenn er ohne Noth, ohne guten Ursachen, die Duld. einführet.

(l) Cicero de officiis lib. 1.

Die Duldung kann dem Staate schädlich seyn,

9. Die Duldung fremder Religionen kann einem Staate schädlich seyn. Jeder Mensch ist in dem Wahne, daß die Religion, zu welcher er sich bekennet, die beste sey; hieraus urtheilet er, daß die übrige Religionen Gott nicht recht verehren, und so nimmt er Anlaß, die andere zu verabscheuen, sie zu hassen, ihnen nichts gutes, nur übels zu thun; es wird also die gemeine Sicherheit des Staates verletzet (m). — Die Duldung verschiedener Religionen ist dem Staate oft schädlich gewesen. Dieses bezeugen häufige Beyspiele vieler Regenten, welche ihre Königreiche, Szepter, Kronen, die Reiche selbst, ihre innere Ruhe und Verfassung verlohren haben. Aus diesen will ich aber nicht schliessen, daß ein Landesfürst seine Unterthanen mit Feuer und Schwerd wider ihr Gewissen zum wahren Glauben zwingen, die widerspenstigen schlachten, sondern nur, daß er solche nach genugsamen Unterrichte und Beweise des Glaubens nicht in seinen Landen dulden solle (n), um Ruhe und Einigkeit zu erhalten, und die Rechtgläubigen von der Ansteckung zu bewahren.

ist auch oft schädlich gewesen.

(m) Joachim. Georg. Daries. §. 876. jurisprud. univ.

(n)

(n) Staats- und Kirchengeschichte Steyermarks, 2. Band, 3te Abhandlung.

10. Wenn demnach ein Landesfürst in eine Noth verfällt, oder gute Ursachen hat, kann er fremde Religionen in seinen Landen dulden; denn aus zwey Uebeln, deren einem man ausgesetzt bleibt, ist das kleinere zu wählen. — So oft also in dem Zusammenstoße (in statu collisionis) die Duldung ein kleineres Uebel ist, als die Nichtduldung, so ist der Landesfürst berechtiget, solche in seinen Staaten einzuführen; jedoch mit der Behutsamkeit und Obsorge, daß der allein seligmachende katholische Glaube, (wie Joseph *II.* (o) selbst bekennet,) keinen Nachtheil leide. Gute Ursachen zur Duldung fremder Religionen sehen wir 1) an den Juden, welche ohne unvermeidentlicher Noth in den meisten kristlichen Staaten geduldet werden; weil sie unserer Religion wegen den Weissagungen von Kristus wider die Heiden das Zeugniß geben; 2) an den in großen Städten, ja so gar zu Rom geduldeten Hurenhäusern, um grössere Sünden und Uebeln zu vermeiden. So hat auch ein Landesfürst Ursachen in grossen Orten (p) fremde Religionen zu dulden.

Nur aus Noth und guten Ursachen kann solche geduldet werden.

(o) Dekret. Jos. II. 1783. 21. Febr.

(p)

(p) Joseph II. gedenket nicht, in kleinen Orten und kleinen Gemeinden die Duldung der Religion einzuführen; indem er zu einem akatholischen Bethhauße 100 Familien oder 500 Seelen fordert. 1782. 13. März. Prot. Graz. I. im Nachtrage n. 31. 33.

§. 5. Ob die Duldung in Oe. nöthig nützlich sey?

§. 5.

Ob die Duldung der drey Religionen im österreichischen Staate nöthig und nützlich sey?

11. Welche Noth, oder welche gute Ursachen haben wohl Joseph *II.* bewogen, in den österreichischen Landen die Duldung einzuführen? Ist diese Duldung, wie Joseph sich erkläret (q), dem Staate und der Religion vielfältig nützlich gewesen? Reden wir erstens von der Noth, so wird jeder in den österreichischen Landen und Militär Bewanderter einsehen, daß keine äusserliche Noth unsern großen Joseph dahin verleitet habe. Joseph, umzingelt von etlich hundert tausenden Kriegern, die im Munde und im Busen Monarchens- und Vaterlandesliebe führen, dieser grosse Joseph, welcher nicht soviel mit seinen bewaffneten Heeren, als mit seinem erhabenen, lebhaften und einsichtsvollem Geiste sich seinen Feinden fürchterlich macht; dieser Joseph, sage ich, kann

Ob solche nöthig?

von

von keiner äusserlichen Noth gezwungen werden, diese Duldung zuzugestehen. Die Noth und der Zwang, der ihn zur Duldung führte, war innerlich, und rührte von seinem zarten Gewissen, von seinem fühlenden und menschenliebenden Herzen her. Man höre ihn selbst reden: Ueberzeugt, sagt er, (r) einerseits von der Schädlichkeit alles Gewissenzwanges hebt er das alte Religionspatent (s) auf, um nur keine Gleißner und keine Heuchler in seinen Landen zu haben. Er will nach dem Ausspruche des H. Augustins (t), daß man irrige Menschen lieben, die Irrthümer aber tödten solle. Er erkennt als einen richtigen Lehrsatz, daß ein Monarch über das Gewissen, den Geist, die innere Freyheit des Unterthans keine Gewalt habe, und daß solcher höchstens nur die irrige Unterthanen vom Lande schaffen, niemals aber einen Glauben andringen könne, von welchem sie nicht überzeugt sind (u).

(q) Dekret. Josephs II. 1781. 13. Oct. Prot. Wien, n. 133.

(r) Ibid. & n. 147.

(s) Wenn man dem Pabste zugesteht, Schlüsse eines Provinzialkonziliums aufzuheben; wie kann man dem Monarchen abstreiten, alte Landesverordnungen nach den Umständen der Zeiten zu unterdrücken?

(t) S.

(t) S. in der Vorrede.

(u) Aber, wie werden diese Irrigen überzeugt werden, da sie nun eigene Prediger, Bethhäuser haben, und zu keinen katholischen Unterricht kommen? Für den Todfall dieser Irrigen sorgte Joseph II., da er den katholischen Pfarrern das Recht zugesteht, die akatholischen Kranken zu besuchen, ihnen die Wahrheit der Religion, alle geistlichen Dienste anzutragen. Man stirbt aber gemeiniglich, wie man lebt. — Wäre es nicht ersprießlich, wenn die Akatholischen ein oder das anderemal im Jahre bey einem katholischen Unterrichte erscheinen müßten?

Nuzen des Staats aus der Duld.

12. Wie ist nun die Duldung fremder Religionen dem Staate, wie der Religion so vielfältig nüzlich? Die Nuzbarkeit der Duldung für den Staat, muß aus dem Zuflusse vieler Reichthümer, aus dem Anwachse der Bevölkerung, aus dem Flore des Kommerzes abgenommen werden. Diese Ursachen haben schon längst viele protestantische Fürsten, sogar den ottomanischen Hof dahin bewogen, den Katholiken und Kristen in ihren Landen die Religionsübung zuzugestehen. Gott segne diese Schritte! wir erfahren auch, daß das Kommerz viel blühender, der Handel und die Industrie viel ausgedehnter werde; und Joseph *II.* hat Länder genug, in welchen er den dissiden-

ten

ten Ansiedlern Wohnungen und Gründe ausweisen könne. Wie weiter sich das Kommerz in fremde Länder und über das Meer erstrecket, desto grössere Reichthümer fließen zu, und Joseph *II.* trachtet aus der Ursache den Handel und das Kommerz seiner Länder über das Meer zu betreiben, jene Waaren selbst einzuführen, die man ehevor sehr theuer den Fremden bezahlen mußte. Besonders werden durch die Fremde und Dissidenten die Fabriken befördert; denn diese sind gemeiniglich bewerbsamer, geschickter und erfahrner. Unsere eingebohrne junge Handwerker erlernen in der Fremde nicht viel. Sie laufen zuviel, und sitzen zu wenig; sie können also nichts als einen oberflächlichen Bericht erhalten.

13. Der vielfältige Nuzen der Religion aus der Duldung besteht erstens darin: daß das Band der kristlichen Liebe und Einigkeit unter den Unterthanen der Staaten erhalten und befestiget bleibe. Da der himmlische Vater so duldsam ist, daß er über Fromme und Böse seinen Regen fallen, seine Sonne aufgehen läßt; da Kristus die Ketzer (w) von der Liebe nicht ausnimmt, den barmherzigen Samaritan einen Ketzer (x) als ein Beyspiel der praktischen Liebe vorstellet; da er seinen falscheifrigen, und Feuer vom Himmel zur Rache for-

Nuzen der Religion aus der Duldung 1.

dernden

dernden Jüngern (y) dieses scharf verweiset; so müssen auch die Kristen ihre irrigen Brüder gedulden, lieben, und nur in der kirchlichen Ge-
2. meinschaft fliehen. Die Kristen müssen diese irrige Mitbrüder als Kranke, als Irrende anse-hen, sie ihres Mitleids, und Erbarmnisses würdig achten, und so ganz sanft zur Kirche zurückführen. Das ist der zweyte Religionsnuzen aus der Duldung. Sie sind krank, und fühlen ihre Krankheit nicht; sie sind irrend, und erkennen den Irrweg nicht; sie sind unglücklich genug, wenn auch wir sie nicht verfolgen, und wenn sie auch hartnäckig sind, werden sie durch den Verfolgungsgeist noch weniger geheilet werden. Hätte der P. Lamormann, der Beichtvater Ferdinands *II.* diesen nicht irre geführt, daß man den Protestanten die Güter der Katholiken abnehmen müsse, so wäre der 30jährige blutige Krieg nicht entstanden — Der Geist der Verfolgung hat der Kirche jederzeit geschadet.

(w) Dieser Beweiß passet aber auch auf die Juden und Heiden.

(x) Calmet. diction. bibl.

(y) „Ich bin nicht gekommen, sagte Kristus zu ihnen, zu verderben; sondern selig zu machen".

14. Der dritte Nutzen der Religion aus der Duldung ist, daß durch solche die Gott so gehässige Heucheley und Verstellung vermieden werde. Die Geschichte lehret uns, daß viele spanische Juden, um nicht verbrannt zu werden, Scheinkristen wurden; bey sicherer Gelegenheit aber von dem Glauben wieder abfielen. Wie viele mährische böhmische oberösterreichische steyerische und kärnthnerische Bauern stellten sich ehevor katholisch, giengen zur Kommunion, schändeten auf die gräulichste Art unser grosses Heiligthum, das Sakrament des Altars? Nicht alle von diesen Bauern hatten die Standhaftigkeit, von ihren Grundstücken, Mayereyen, und Kindern sich abzusöndern, und als Ketzer in fremde Länder sich versprengen zu lassen. Sie machten also Heuchler und Sakramentsschänder; und — war wohl dieses zur Ehre Gottes und der Kirche? 3.

15. Nach meiner geringen Einsicht ist der vierte, und einer der größten Nutzen der Duldung, daß durch solche die katholische Kirche in fremden protestantischen Landen mehr gewinnt, als sie in den österreichischen verliert. Rechne man alle österreichische Länder gegen die russische und protestantische; lege man solche auf die Wagschaale, und man wird sehen, daß unser Kaiser der Religion genützet habe. Hätte 4.

Joseph das Unkraut der Irrlehren mit Gewalt in seinen Landen ausgerottet; so würden auch die akatholischen Fürsten den Weitzen des katholischen Glaubens in ihren Königreichen ausgemerzet haben. Wir erfahren zur Genüge, welchen Zuwachs der wahre Glaube durch die Toleranz Josephs in dem grossen Rußland, Schweden, Dännemark, Preussen, ꝛc. gewinne. Was man der Toleranz zur Last legen könnte, ist nur, daß kraft solcher (z) die alten Reversen bey den gemischten Heurathen wegen Erziehung aller Kinder im katholischen Glauben aufgehoben worden sind. Allein, da in protestantischen Landen auch die Reversen wegen Erziehung aller Kinder in protestantischem Glauben kassirt sind, so wird der Nutzen von Seiten der Katholiken doch größer seyn.

(z) Dieser Einwurf ist einer der bedenklichsten. Dissidenten siedeln sich in unsern Landen an; sie haben mehrere Söhne; alle diese werden vielleicht eher Hausväter, als die Katholiken, weil sie bewerbsamer, und erfahrner sind. Katholische Wittwen, Töchter, denen das Gewerb ihres Ehemannes oder Vaters zufällt, verehlichen sich mit solchen, und so werden die jetzo katholischen Häuser bey erster männlicher Generazion in dissidentische Familien verwandelt. — So kann es auch bey regierenden Häusern geschehen. —

§. 6.

§. 6.

Beschaffenheit der österreich. Toleranz.

§. 6. Beschaffenheit der öst. Toleranz.

16. Da nach der Lehre des Budäus (a) die Landesfürsten bey Einführung der Duldung derselben Gränzen nicht überschreiten, und den neu eingeführten Religionen nicht zu grosse Freyheit zugestehen können; so will ich hier 1. die Freyheiten der im Oesterreich tolerirten Dissidenten, und 2. den Vorrang der katholischen Religion anführen. Die erste sind 1) das Privatreligionsexerzizium; jedoch so eingeschränkt, daß die Dissidenten 2) nur, wo 100 Familien oder 500 Personen in der Gegend einiger Stunden bestehen, ein Bethhaus und Schule sollen erbauen können; wenn solche Gebäude im Betreff der öffentlichen Abgaben sie nicht schwächen (b). 3) Die Bethhäuser sollen ohne Geläute, Thürmen, öffentlichen Eingang von der Gasse, ohne Gestalt einer Kirche gebauet werden. 4) Die Schulen und Schulmeister sollen der k. k. Schuldirekzion unterstehen. 5) Ihre Prediger können die Kranke ihrer Konfession besuchen, solche trösten, ihnen, wie im Bethhause, das Abendmal reichen, ihre Todte begraben. 6) Wenn die Dissidenten ihren Pastorn selbst dotiren, können sie solchen auch wählen; sonst

Freyheiten der Dissidenten Oest.

Privatexer.

Bethhaus, Schule wann

wie beschaffen

Prediger

Wahl

steht solches den Obrigkeiten zu. 7) Die Prüfung, und Konfirmazion der Pastoren solle, bis zu Wien für sie Konsistorien errichtet werden, dem Kaiser indessen zustehen. 8) Derselben Konsistorien sollen alle Streitigkeiten abhandeln, die Appellazion von solchen ihren Zug an Sr. Maj. Hofstelle nehmen, und die von solchen angestellte Pastoren hochgedachter Stelle gemeldet werden. 9) Ihre Synoden sollen mit vorhergehender Meldung im Beyseyn zweyer k. k. Kommissären, eines protestantisch- und eines katholischen, und in Gegenwart der Senioren (c) abgehalten werden. 10) Die Protestanten können Grundstücke, Häuser, Bürgerrechte, Zivildienste, akademische Gradus, unter einem ihrer Religion eigenen Eide erhalten, jedoch nur dispensando. Diese Dispensazion giebt bey unterthänigen Städten das Kreisamt, bey den kaiserlichen die Landesregierung; das jus incolatus aber des höhern Standes die böhmisch-österreich. Hofkanzley. 11) Die Protestanten und Dissidenten sollen zu Prozessionen und andern katholischen Uebungen nicht angehalten werden; jedoch 12) wenn sie bey einer Prozession cum Venerabili, oder, da das Hochwürdige Gut zum Kranken getragen wird, den Hut oder Müze

Prüfung Konfirmat. derselben

Konsistorien

Synoden

Fähigkeit zu Häusern Diensten

sollen zum kath. Gotted. nicht angehalten werden.

abneh-

abnehmen, ehrerbietig stehen bleiben, oder ohne Getös vorbeygehen (d).

(a) Theolog. moral. part. II. cap. 3. sect. 7. §. 21. in notis.

(b) Protok. Wien k. k. Verord. n. 147.

(c) Für 10 Gemeinden soll ein Senior gestellet, dessen Anstellung aber der hohen Landesstelle gemeldet werden.

(d) Protok. Wien n. 133. 147.

17. Joseph *II.* gesteht den Dissidenten ferners zu, daß 13) ihre Emigranten wegen der Religion binnen Jahr und Tag ohne Strafe zurückkehren können (e). 14) Daß sie wegen Administrirung der Taufe durch die Hebammen gegen ihre Gesätze nicht sollen gekränket werden. 15) Daß sie ihre Arrestanten im Kerker besuchen, solche auch zur Richtstatt (f) begleiten können (g). 16) Daß deren Kinder, wo keine Schulen der Dissidenten sind, in die katholische geschickt, jedoch zum Gebeth vor und nach der Schule nicht sollen angehalten werden. 17) Die Filialen sollen ihnen gelassen, die abgenommene zurückgestellet werden. 18) Ihre Prediger sollen nicht mehr von den Bischöfen, sondern von den Superintendenten, jedoch gratis (h) besuchet werden. 19) Sie können die Bethhäuser in den Pallä-

Emigrant. Rückkehr.

Tauf derselb.

Begleit. zur Richtstatt

Kinder in kath. Schul.

Filialen

Visitation

Gottesd.

Pallästen, und Herrschaftshäusern besuchen, dem Gottesdienste eines akatholischen fremden Pastors beywohnen (i). 20) Wegen der Religion sollen sie niemals, wohl aber wegen Unruhen zur Strafe gezogen werden können; jedoch solle ihnen jederzeit die Ursach der Bestrafung deutlich vorgetragen werden.

Bestrafung

(e) Prot. Graz I. n. 74.

(f) Dekret 1781. 21. Decemb. Prot. Wien n. 147.

(g) Wie ich berichtet bin, sollen in protestantischen Ländern die katholischen Priester ihre Arrestanten zur Richtstatt nicht begleiten können. Vielleicht ist aber dieses nun abgeändert: denn sonst sehe ich nicht, warum Joseph II. den Protestanten in den österr. Landen mehr, als die protestantische Fürsten den Katholiken, solle zugestanden haben.

(h) Protok. Wien n. 147. §. 15.

(i) Ib. Ich zweifle aber, ob es Joseph weiß, daß die Protestanten an allen abgebrachten Feyer- und Werktägen vor- und nachmittag den Gottesdienst abhalten?

Prediger Funkzionen

18. Die akatholischen Prediger (erlaubt Joseph *II.* ferners) können 21) taufen und trauen; jedoch erst nach dem Atteſtate des katholischen Pfarrers, daß ihm die Stolle urbarmässig (ii) sey bezahlet worden. Begraben

kann

kann er auch die ungetauften Kinder in dem katholischen Kirchhofe mit Bezahlung des Geläutes zur katholischen Kirche, jedoch ohne der katholischen Lehre anstössigen abzusingenden Liedern. In die katholische Kirche darf der Prediger nicht gehen. 22) Die Leichreden sind ihnen nur in akatholischen Kirchhöfen, und im Bethhauße unentgeldlich erlaubt. 23) Wo kein Pastor angestellet ist, muß der katholische Pfarrer taufen, trauen und begraben. Wenn er zur Begleitung der Leiche angesuchet wird, soll er mitgehen; sonst kann der akatholische Schulmeister begraben, doch muß dem katholischen Pfarrer die Stolle bezahlet werden. 24) Die Akatholiken können ihre Bibeln und Gesangbücher bey sich haben; die abgenommenen sollen ihnen zurückgegeben werden. (S. v. Symbol. Büchern §. 9.) 25) Wenn in Oesterreich keine Pastores vorhanden, sollen solche vom Reiche, nicht aber aus Sachsen, oder Preussisch-Schlesien genommen, und von den Superintendenten, oder Konsistorien geprüfet werden. 26) Alte zerfallene Kirchen, die nicht mehr zum Gebrauche der Katholiken sind, oder die ehe protestantisch waren, können ihnen gelassen werden (k). 27) Wenn der Vater katholisch, so folgen ihm im Glauben alle Kinder; sonst folgen sie dem Glauben ihrer

Leichreden

der kathol. Pfarrer Pflicht.

Pastoren woher?

alte Kirchen

ungleiche Ehen

Aeltern nach dem Geschlechte, die Söhne dem akatholischen Vater, die Töchter der katholi-
Freundsch. schen Mutter. 28) Der dritte Grad der Verwandschaft und Verschwägerung macht bey
Ehedispens. ihnen kein Eheverbot (l). 29) Die fernere
Scheidung. Ehedispensen und Ehescheidungen der Akatholiken sollen, bis ein Konsistorium für sie errichtet seyn wird, bey den Landesstellen also behandelt werden, daß das gehörige Schema der Verwand- und Schwägerschaft die causæ dispensandi samt dem Vermögensstand des Werbers angezeigt, und nach Hof berichtet werde (m).

(ii) Prot. V. 12.

(k) Dekret. das obige.

(l) Prot. Graz II. 21.

(m) Prot. Graz I. 93.

Bekenntniß Jos. II. für den kathol. Glauben.

19. Diese günstigen Freyheiten der Akatholiken müssen einigen Anlaß gegeben haben, unsern guten Kaiser anzuschwärzen, als ob er ganz gleichgültig in der Religion, und den Abfall der Katholiken begünstige. Er beklagt sich hierüber in einem Dekrete (n) vom 26. April 1782, und giebt der ganzen Welt sein Gegenbekenntniß in folgenden Ausdrücken: 1) Daß er gar nicht gleichgültig gegen die herrschende katholische, und andere

tole-

tolerirte Religionen seye. 2) Daß ihm die Aufrechthaltung der allein seligmachenden katholischen Religion, dessen Aufnahme und Verbreitung sehr am Herzen liege, unveränderlich seine theuerste Pflicht und angelegenste Sorgfalt bleibe, und wünsche, daß Alle diesem Glauben aus freywilliger Ueberzeugung (o) anhangen sollen; jedoch sey er 3) weit entfernt, jemals einen Zwang anzuwenden, oder Zwangmittel zu gebrauchen. Aus der Ursache habe er die Toleranz eingeführet.

(n) Prot. Wien num. 177. Prot. Graz I. Nachtr. n. 36.

(o) Dieses dürfte wohl schwerlich geschehen.

§. 7.

Vorrechte der kathol. Religion.

§. 7. Vorrechte der kathol. Religion.

20. Die besonderen der herrschenden allein seligmachenden katholischen Religion zukommenden Vorrechte bestimt Joseph *II.* also: 1) daß diese allein die offene volle Religionsübung, wie vor Zeiten, haben solle. 2) Dürfen die katholischen Priester nicht nur, wenn sie zu den kranken Protestanten geruffen werden (p), sondern auch einmal ungeruffen kommen, sie besuchen (q) solchen zu

öffentl. Relig. Uebung

Pr. können die akathol. Kranken besuchen

sprechen, und ihre geistlichen Dienste antragen (r); wenn ihnen aber kein Gehör gegeben würde, sollen sie selbe verlassen. 3) Sollen nur die katholischen Pfarrer die Zeugniß gebende Pfarrsmatrikel der Getauft-Getraut- und Verstorbenen führen, die akatholischen Prediger aber solche nur pro privata notitia haben; wie denn auch die jura stolæ dem katholischen Pfarrer zu bezahlen sind. 4) Obschon nur allein, wenn der Vater katholisch ist, alle Kinder in dessen Glauben (18) erzogen werden müssen; so wollen doch Se. Maj., daß die Kopulationen der vermischten Ehen nur von dem katholischen Pfarrer als ein Zeichen der herrschenden Religion verrichtet werden sollen (s); wenn auch der akatholische Theil aus der Ursache von der Ehe abstehen sollte. Nur erlaubt Joseph *II.* daß der Pastor als Zeuge beywohnen könne. 5) Sollen ferners derselben Ehen in der katholischen Pfarrkirche, zu der sie gehören, dreymal verkündiget werden (t).

Pf. Matrikel kathol.

jura stolæ

Kopul. der vermischten Ehen.

Verkünd. der Ehen.

(p) Dekret Joseph II. 1781 13. Okt. Prot. Wien. n. 133. und 1782. 31. Jän.

(q) ib. n. 159.

(r) Vermöge fürstl. Sekauisch. Dekret können in solchem Falle die Priester das H. Abendmal heimlich mit sich tragen, um den Bekehrten alsogleich zu speisen.

(s) 1783. 25. Sept. Protok. Graz II. n. 106.

(t) 1784. 10. May. Prot. Graz III. n. 52.

21. Wenn 6) bey einer von augspurgisch- oder helvetischen Konfessionisten geschlossenen Ehe Eines oder das Andere zur katholischen Religion übergienge, oder nach des Andern Tode katholisch würde, so soll mit Erziehung der Kinder im Glauben eben das, was oben Num. 18. Art. 27. gesagt worden, beobachtet werden. Würde der Vater katholisch, so sollen auch alle Kinder, (die unmündigen versteht sichs) katholisch; wenn aber nur die Mutter katholisch würde, nur die unmündigen Töchter im katholischen Glauben erzogen werden; sonst aber sollen sich die Katholiken nicht unterstehen, akatholische Waisen und Kinder katholisch zu erziehen (u). 7) Die Akatholischen dürfen bey einem Gesandschaftprediger, der keine öffentliche Jurisdiktion hat, ihre Kinder nicht taufen oder sich trauen lassen, sondern bey ihrem tolerirten Prediger, oder in dessen Abgang bey dem katholischen Pfarrer (w). 8) Da zu den katholischen Gemeinden viele Akatholische sind gerechnet worden, welche weder von einer noch der andern Religion einen Begrif haben, so sollen die katholischen Geistliche, und, so es Anstände gäbe, im Beyseyn eines Kreißbe-

Konvertiten Kinder

Tauf der Kinder

Zweifelh. Protestant.

amten

amten solche mit Sanftmuth und Ueberzeugung zu recht weisen (x). 9) Wer sich nachher zu einer oder der andern Religion erklären will, muß sich schriftlich bey den Wirthschaftsbeamten oder Magistrat melden, von solchem einen Zettel seiner Anmeldung begehren, sodann dem Kreisamte angezeiget werden. Ist die Zahl der vorgeschriebenen Familien oder Seelen vorfindig, so solle Bericht an die Landesregierung geschehen, welche zu bestimmen hat, ob? wo? und wie ein Bethhaus zu gestatten sey? Die nicht Erscheinenden sind als Katholiken anzusehen.

Von den Uebergehn wollenden.

(u) 1781. 21. Dez. Prot. Wien.
(w) 1782. 13. Jan. ib. n. 149.
(x) 1782. 14. Jan. Prot. Wien. n. 151.

Erklärung. ganz. Gem.

22. Erklärungen ganzer Gemeinden oder haufenweise zur protestantischen Religion sind 10) kein hinlänglicher Beweis; sondern solche müssen einzeln im Beyseyn eines vom Ordinariate bestimmten Geistlichen geschehen. Dieser muß schriftlich die Grundsätze ihrer Religion und ihre Zweifel verfassen, auch solche unterschreiben; er muß die ganz Unwissenden, Wankenden, Nichtunterrichteten zu belehren und zur kathol. Religion zu bewegen suchen. Die sich nachher zur tolerirten Religion erklären, müssen angezeigt, und ihnen erklärt werden,

daß

daß sie bis zur Erhaltung eines eigenen Pastors, Beth = und Schulhauses ihre Kinder von katholischen Pfarrern taufen, sich trauen, begraben lassen, und selbe in die katholischen Schulen schicken sollen (y). 11) Wenn sich akatholische Kinder katholisch bekennen, und zu ihren Eltern wegen Zwang nicht zurückkehren wollen, so können sie bey genugsamen Begriffe der katholischen Lehre, und wenn kein Zwang, Reizung, oder Strafen vorhanden sind, bey den Katholischen gelassen werden. Jedoch müssen sie ihren Uebergang zur katholischen Religion im Beyseyn ihrer Aeltern, Befreundten, oder Religionsverwandten bestättigen, und diese Bestättigung nach 6 Monaten erneuern; sonst muß ein solches Kind, das noch nicht sui juris ist (z), den akatholischen Aeltern überlassen werden (a). 12) Wenn aber die sich akatholisch erklärende Kinder gar keinen, oder nicht zureichenden Begrif der katholischen Lehre haben, und sich nach bescheidenen, und sanftmüthigen Zureden des katholischen Geistlichen noch akatholisch erklären, so sollen sie bey diesem bleiben. Eben so sollen zu den Akatholiken gerechnet werden, welche sich später, jedoch noch vor den 1. Jäner 1783 als akatholisch gemeldet haben (b). Die sich aber nach diesem vom Kaiser gesetzten Termin als akatholisch melden, sollen nicht mehr gehöret, son-

Kinder, die kath. werden wollen.

Termin zur Erklär. der akath. Religion.

dern

dern ohne weiters zur katholischen Religion gerechnet werden (c): nur die Fremden und neu Angekommenen ausgenommen.

(y) Dekret 1782. 25. Jän. Prot. Graz I. Nachtr. 31.

(z) Man sieht aus allen diesen und nachfolgenden k. k. Verordnungen, wie sehr Joseph II. für die kathol. Religion sich beeifert, jedoch keinen Zwang des Gewissens brauchen, oder die Rechte eines Dritten verletzen wolle.

(a) Dekret. 1782. 28. März. Prot. Graz I. Nachr. 37.

(b) 1782. 16. April. eben das. n. 38.

(c) 1782. 15. Decemb. Prot. Graz II. Th. n. 11.

Welche sich nach 1. Jän. 1783. akath. melden, wie zu behandlen?

23. Wenn 13) nach dem Termine des 1. Jän. 1783 eine einzelne Person von der kathol. Religion abgehen wollte, solle solche zwar in das Crimen apostasiæ und die damit verbundene Fiskalakzion nicht verfallen, wohl aber zu einem sechswöchentlichen Unterrichte in der kathol. Religion bey dem nächstgelegenen geistlichen Hause oder Kloster angehalten werden. Für den Unterhalt bezahlt die Person die Hälfte, und derselben Pfarrer wegen schlechten Unterricht (d) die andere Hälfte. Solle dieses Unglück ganze Gemeinden betreffen, muß der Bischof einen geschickten Geistlichen dahin schi-

wie ganze Gemeinden

schicken. Dieser hat täglich für seinen Unterhalt 1 fl. von der Gemeinde, und 1 fl. von der geistlichen Obrigkeit (e) weil diese für den Unterricht schlecht gesorget (f), zu erheben. 14) Wenn eine solche Person in der Zeit des Unterrichts im Todtenbette einen akatholischen Pastor verlangte, so solle ihr solcher nicht zugelassen werden (g). 15) Die unmündigen Kinder der nach sechswöchentlichen Unterrichte nicht zurückkehren wollenden Akatholiken sollen dem Vater gelassen, die aber schon katholisch erzogen, oder des Unterrichts fähig sind, sollen de casu in casum vom Hof die Bestimmung erhalten (h). 16) Vaterlose akatholische Kinder, welche katholisch werden wollen, wie auch katholische, welche protestantisch zu leben verlangen, sind mit sechswöchentlicher Prüfung zu behandeln (i). 17) Wo katholische Schulmeister bestehen, (diesen müssen auch bey eingestellten Wetterläuten (ii) die Wettergarben bezahlet werden) sollen keine akatholische angestellet werden; wo aber keine katholische Schule ist, und die Zahl der akatholischen Kinder einen Schulmeister nöthig hat, solle auf Errichtung einer akatholischen Schule angetragen werden (k). 18) Den akatholischen Pastoren ist nicht erlaubt, ausser dem Bethhause, oder den Kranken ihrer Konfession das Abendmal zu reichen, oder kranke

ob ein Pastor zu ihnen gehen darf

deren Kind.

vaterlose akatholische

Schulmeist. akatholische

Abendmal Luther.

Katho-

Katholiken zu besuchen (l). So ist die österreichische Toleranz beschafen, aus welcher jeder einsehen wird, daß Joseph *II.* im Ansehen der Religion gar nicht gleichgültig sey.

(d) Wenn es aber im Unterrichte nicht fehlet, oder der Pfarrer hart zu leben hat, wer bezahlt damals?

(e) Läßt sich eben so fragen.

(f) Dekret Jos. II. 1783. 21. Horn. Pr. Graz II. 44.

(g) 1783. 16. Jul. Prot. Graz II. 78.

(h) 1783. 14. Jul. eb. 76.

(i) 1783. 9. Sept. ald. n. 99.

(ii) Prot. V. 12.

(k) 1782. 3. Sept. Prot. Graz I. Nachtr. n. 39.

(l) 1784. 17. May. Prot. Graz III. 61.

§. 8. Von kathol. Glaubensbekenntn.

§. 8.

Von den katholischen Glaubensbekenntnissen.

24. Nachdem Papst Innocenz *III.* im Jahre 1215 in dem allgemeinen Kirchenrathe in Lateran die Irrlehre des Abbtes Joachim verdammet hatte, war dieser gleich besorgt, an den Pabst sein geschriebenes Bekenntniß des röm. katholischen Glaubens, welchem er sich und seine Schriften unterwarf, zu

zu überschicken. Dieselbe wird im zweyten Kapitel dieses Titels angeführet. Um den wahren Glauben bekannt zu machen, und aufrecht zu erhalten, hat die Kirche zu allen Zeiten, und fast in allen allgemeinen Konzilien einige Glaubensbekenntnisse verfasset. Die Ursachen dieser Symbolen giebt der H. Cyrillus (m) mit diesen Worten an: da nicht alle die H. Schrift lesen können, theils aus Unwissenheit, theils wegen vielen Geschäften; so verfassen wir in wenigen Absätzen die Lehre des ganzen Glaubens, damit die Seele durch Unwissenheit nicht zu Grunde gehe. Wenn keine Irrlehren entstanden wären, brauchten wir keine neue Symbolen (n); da sich aber jene stets vermehrten, so mußte das Volk durch neue Symbolen eines Bessern belehret werden, um sich vor erstern hüten zu können. warum so viele Symbolen in der Kirche?

(m) Catech. 5. n. ult.

(n) In allen diesen Symbolen wird doch der alte Glaube gelehrt. Thom. Aquin. 22. lib. art. 9.

25. Die berühmtesten Symbolen (kurze Verfassung des Glaubens) sind: 1) das apostolische (o). 2) das nizänische (p). 3) Jenes des H. Athanasius (q), 4) das konstantinopolitanische (r), 5) das lateranensische (s), 6) Symbolen die berühm.

das florentinische (t), 7) das tridentinische (u). Die Kirche hat auch einige Personen zu dem öffentlichen Glaubensbekenntnisse angehalten, als: die den Tauf im Alter, und die geistliche Würden und Kuratpfründen erhalten; die Ketzer, welche zur Kirche treten; die Regulärobern und die Vorsteher der Militärorden; und diejenige, welche einen Gradus erhalten. Dieser letzte Punkt ist durch die Einführung der Toleranz in Oesterreich abgeändert worden; denn da der Kaiser erlaubte (w), daß die Akatholiken alle akademische Gradus *dispensando* erhalten können, so hat er auch beschlossen, daß selbe einen ihrer Religion eigenen Eid ablegen sollen.

Welche Glaubensbekenntniß ableg. müss.

Aenderung in Univers.

Ap. Sym. (o) Wird so genannt, weil man es den Aposteln zuschrieb. Dieses ist der Glaube aller Layen, den man täglich bethet.

Nizänische (p) Dieses wurde zu Nizäa wider die Arianer gemacht.

des Athan. (q) Ist in den Tagzeiten zur Prim in Sonntägen vorgeschrieben. Es wird dem Athanasius abgesprochen, weil in solchem die nach Athanas entstandene Ketzereyen des Nestors Eutyches, und der Monotheliten bestritten werden.

Konstantin (r) Vom Jahre 381. Ist das Symbolum der heiligen Messe.

(s) Ist in diesem Titel, und Clement. un. h. t. zu lesen. Lateran.

(t) Enthält das apostol. Sendschreiben des Pabsts Eugen IV. Zur Belehrung der Armenier in dem Konzilium zu Florenz. Florent.

(u) Wider die Irrlehren Luthers und der Maurer. Trident.

(w) Dekret Jos. II. 1781. 13. Okt. Prot. Graz I. 67.

§. 9.

§. 9. Von der Bibel, symbol. Büchern Oesterreichs

Von der Bibel, und den symbolischen Büchern der katholischen und tolerirten Religionen in Oesterreich.

26. Symbolische Bücher nennet man jene, welche jeder Religion eigen sind, und derselben Glaubensartikel und Bekenntnisse enthalten. Da durch die von Joseph II. 1781 eingeführte Toleranz die Protestanten, Reformirte und nicht unirte Griechen in österreichischen Landen gleichsam das Bürgerrecht erhalten haben, so muß ich hier von den symbolischen Büchern dieser Religionen, derselben Bibeln, Katechismen, Gesangbüchern und Bethbüchern das Nöthige anführen. In jeder Religion waren zu allen Zeiten öffentliche und private symbolische Bücher eingeführet. Symbol. Bücher.

Der kathol. Rel. Bibel. In der katholischen Religion sind nebst der H. Schrift (*vulgatæ editionis*), oder Bibel, Akten der Konzilien die Akten der Konzilien, der römische Kate= röm. Katech. chismus, der unter dem Pabste Pius *V.* des Kanis. aufgelegt wurde, der Katechismus des Kani= der Diözes. sius unter Ferdinand *I.* eingeführt, der Diö= des Fleury. cesankatechismus, und jener des Fleury, wel= cher unter den privaten der vorzüglichste ist. Der Katechismus des Kanisius, und das 1755 aus selbem gezogene Kristenlehrbüchel fieng als eine alte Waare zu mißfallen an (x). Es ware zu kurz, und die Geheimnisse des Glaubens zu wenig ausdrückend. Ja man legte demselben zur Last, daß es in den kleinen Akten des göttlichen Glaubens nach alter Leh= re der Jesuiten de fide implicita Redemptoris ad salutem sufficiente, von der Er= lösung durch Jesum Christum nichts melde. Man fieng in den Diözesen an einem neuen Katechismus zu arbeiten an, und man brach= te keinen fertig. Alsdann hatte Maria The= sagan. Kat. resia 1772 (y) den saganischen Katechismus vom Probste Felbiger (z) vorgelegt, und die österreichischen Bischöfe denselben bestättigt. Er wurde in allen Erbländern, Kirchen, deut= schen und lateinischen kleinen Schulen einge= führt, den Professoren der *humaniorum* oder kleineren Schulen zur Katechisirung (a),

und

und allen Pfarrern (b) anbefohlen, daß sie aus selbem wenigstens einmal in den deutschen Normalschulen katechisiren, oder durch die nächstgelegenen Ordensgeistliche sollen katechisiren lassen (c).

(x) Vielleicht und hauptsächlich nur darum, weil es ein Werk der Jesuiten war.

(y) Dekret 1772. 1. Aug. Prot. Wien n. 59.

(z) Aber auch dieser Katechismus hat in dem kleinen Glaubensakte auf Jesum Christum als den Erlöser vergessen. Aus der Ursache hat der Fürstbischof von Sekau neue Glaubensakte auflegen lassen. Noch schreien sich einige Zeloten von den Kanzeln wider das alte Kristenlehrbüchel ganz heiser, weil es außer Mode ist. —

(a) Dekret 1773. 6. Nov. Prot. Wien 70.

(b) Dekret Joseph II. 1781. 16. Jän. Prot. Wien 109.

(c) Ebend. Joseph II. hob 1781. 1. Dec. (Prot. Wien 143.) das Verboth, die katechetischen Lieder beyzubehalten, auf, und führte selbe in den deutschen Schulen ein.

27. Das Bibellesen war in vorigen Zeiten zwar nicht allgemein verbothen: jedoch auch mit grosser Bescheidenheit nicht jedem erlaubt, und zwar aus folgenden Ursachen: 1) weil gemeine Leute, Bauern und Pursche

Bibellesen ob, wie ehe verbothen?

sich gar leicht an einigen Stellen und Dunkelheit derselben stossen, bey Ablesung der hohen Lieder, des Oseas und mehrern andern Orten aus Unverstand oder Bosheit einen Stof zu unreinen Gedanken, Begierden, oder Werken nehmen konnten. 2) Hat die Erfahrung gezeigt, daß, da man zu Zeiten Luthers, und der nachfolgenden Neuerer den Pöbel auf einmal bibelgelehrt machen, oder doch die Sache dahin bringen wollte (d), daß er es zu seyn glaubte, man keinen andern Nutzen erhielt, als daß (e) ein jeder, da er keinen Richter in Erklärung der Bibel erkannte, glaubte, was ihm gut dünkte. Endlich blieb schon bey Anfang der Neuerer nach ihrem eigenen Geständniße das Bibellesen eine Sache der Gelehrten; indem jene besorgten, daß ihnen das Volk ganz entwischen, und sich neue Systeme bauen würde; folglich möge selbes so albern seyn, als es immer wolle: Oder endlich, daß das Volk, wenn es schüchtern und unruhig würde, gar nichts mehr glauben möchte. 3) Obschon die H. Schrift die besten Waffen, die Feinde des Glaubens zu widerlegen, sind, so versteht doch nicht jeder die Kunst, sich derselben zu gebrauchen (f). Die besten Waffen können jenen schaden, die solche recht zu gebrauchen

nicht

nicht verstehen: die beste Arzney kann Gift werden, wenn man selbe nicht gehörig gebraucht. Gleichwie sorgfältige Aeltern ihren noch unmündigen Kindern solche Werkzeuge, die sie beschädigen könnten, nicht zulassen, so hat auch die Kirche nicht jedem das Bibellesen erlaubet.

(d) Schmidt neue Geschichte der Deutschen. I. 295.

(e) Denn zu jenen Zeiten arbeitete jeder gemeine Bauer und Bürger in der Bibel einerseits herum; und anderseits gaben sich die Neuerer alle Mühe, ihr neues Religionsgebäude zu verfeinern, und dasselbe mit der Vernunft ganz auszusöhnen.

(f) So wenig die Kannengießer den Staat mit ihrem Räsoniren beschützen, eben so wenig werden dumme Bauern und Bürger den Glauben mit der Bibel vertheidigen.

§. 10.

K. K. Verordnungen vom Bibellesen, und dissidentischen Büchern.

§. 10. K. K. Verordnung v. Bibellesen u. diss. Büch.

28. Ungeachtet dessen hat doch Joseph *II.* (g) befohlen, daß dem gemeinen Manne jede katholische Bibel zugelassen, und überhaupt demselben kein Buch weggenommen, oder jemand deswegen solle bestrafet werden,

Joseph II. erlaubt die Bibel.

ohne daß ein solches Buch ehevor der wienerischen Bücherzensurskommission vorgeleget würde. Es ist ganz gewiß, daß unser grosse Joseph nur gar zu gut für sein Volk denke, uud es glücklich zu machen suche. Allein überhäuft von unendlichen Geschäften kann er nicht alles vorsehen, was in seinen Gesätzen anstössig seyn möchte. Dieses überläßt er der Geistlichkeit, besonders den Bischöfen, deren Pflicht es ist, bey Gefahr eines Uebels an den Monarchen sich zu wenden, und bey demselben Vorstellungen zu machen. Nun frage ich: haben dann die Bischöfe nicht Gründe genug, sich für die Einschränkung obiger Erlaubniß zu verwenden? Sind sie und ihre Pfarrer gesichert, daß alle Bauern, Bürger, und dergleichen nur katholische Bibeln, niemals eine lutherische lesen werden; besonders an Orten, wo es verschiedene Religionen giebt? Hat man nicht in vorigen Zeiten wegen lutherischen Büchern verdächtige Bauernhäuser untersuchet, und solche abgenommen? Werden bey Vermischung der Religionen nicht unter den Bauern Streitigkeiten, obschon sie verbothen sind, sich eräugnen? Werden sie wohl wegen Zweifeln aus Lesung der Bücher ihre Pfarrer befragen, da von Seite der Landesstellen die Bauern und Bürger um die Kon-

duite

duite ihrer Pfarrgeistlichen befraget werden, und folglich das Zutrauen und Ansehen der Geistlichen heruntergesetzet wird? Solche und mehrere Ursachen erwecken in mir eine (ich weiß nicht billige, oder unbillige) Furcht, daß Bauern und Bürger, die des Lesens kaum halb kundig sind, zuletzt Deisten und Naturalisten seyn, und nur mit der Bibel unter dem Arme sich groß und fürchterlich machen werden.

(g) Dekret Josephs II. 1782. 10. Aug. Prot. Graz I. 63.

29. Auch die Dissidenten haben öffentliche (h), und private symbolische Bücher. Jedoch hat der Kaiser, bis dergleichen in Oesterreich gedrucket werden, die Einfuhr nur folgenden Büchern (i) erlaubet: Als 1) Korrekte Ausgabe der Bibel nach der gewöhnlichen Hallischen oder Lemgorer. 2) Der sogenannte kleine Katechismus. 3) Der grosse Katechismus. 4) Der Heidelberger Katechismus (k). 5) Kirchenagende für die augspurgische, und 6) für die helvetische Konfessionsverwandte. 7) Die arndtnische Gebethbücher. 8) Ein gutes Gesangbuch, wo das vom Weiße und Halligkofer gesammelte zum Grund zu legen, nach der Länge

Protestant. Symbol. Bücher.

erlaubte in Oesterreich.

der Zeit und Umstände zu adoptiren wäre. 9) *Cythara sanctorum*, aneb Zabmy a Pisie duchowin W. Leipzka. 1737. 10) Die neu verbesserte Gesangbücher, die seit einigen Jahren im Hanauischen, Würtembergischen, Hannövrischen, und Braunschweigischen, dann in Hessen, Darmstadt, Hollstein, Bremen, und Dortmund eingeführet sind. 11) Das Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauche in k. preussischen Landen 1780. Hingegen sind vom Joseph *II.* (l) verbothen: die regenspurgische, ortenburgische, und die sächsisch-sorauische wegen anstössiger Stellen wider die kathol. Religion, wie auch alle andere, welche von dem Konsistorium zu Teschen *Augustanæ Confess.* (m) nicht approbirt sind. Von den symbol. Büchern der Griechen wird nichts gemeldet.

verbothene.

(h) Der augspurg. Konfession; beyde Katechismen des Luthers, aus welchen die Formula Concordiæ geschmiedet ist. Die augspurgische 1530 Karln V. übergebene Konfession, dessen Apologie, schmalkaldische Artikel der Reformirten, die niederländische Konfession, der Katechismus von Heidelberg, die Kanonen des Konziliums von Dortrecht.

(i) Dekret Jos. II. 1782. 22. Jun. Prot. Graz I. 98. 1783. 24. Jul. Prot. Graz II. 83.

83. verbietet er die Einfuhr der ausländischen Gesangbücher, weil dergleichen schon in Oesterreich sind aufgelegt worden.

(k) Dieser muß neu aufgelegt, und die anstößige alte Lehre von der Abgötterey im Sakramente des Altars ausgemerzet worden seyn.

(l) 1783. 24. Jul. Prot. Graz II. 83.

(m) Ebend.

§. 11.

Tilgung der Bulla cœnæ in Oesterreich.

§. 11. Tilgung der Bulla cœnæ.

30. Die Bulla in cœna domini (n) ist in Deutschland und den österreichischen Staaten (o) niemals ganz angenommen worden. Frankreich setzte sich auch selber äusserst entgegen; weil solche viele irrige Sätze lehrte, als: 1) die Monarchie des Pabstes über alle Monarchen; 2) da sie die in Frankreich angenommene Appellationem ex abusu verwirft; 3) weil dieselbe die geistliche Personen der weltlichen Gerichtsbarkeit, und die geistlichen Güter der königlichen Obergewalt ganz losmacht, und 4) endlich, weil es Rom selbst nicht wagte, ein Reich wegen Widersetzlichkeit gegen diese Bulle als exkommunizirt anzusehen. Klemens *XIV.*, dieser einsichtsvolle Pabst, hatte nicht nur in der Jubeljahrsbulle

Die Bulle war nie in Oesterreich angenommen.

bulle 1769 diese Bulle ganz weggelassen, sondern auch 1770 am grünen Donnerstage solche abzulesen aufgehöret.

(n) Sie hatte diesen Namen, weil sie alljährlich am grünen Donnerstage feyerlich abgelesen wurde.

(o) Frider. à Lomering introduct. in jus univ. lib. 1. tit. 2. n. 75. Laymann, Pichler, und ältere Kanonisten.

absol. a casib. Bullæ cœnæ. ob sie halte?

31. Obschon einige Bischöfe Deutschlands sich circa absolutionem quoad casus dieser Bulle nachgiebiger bezeigten (p), so hat doch Oesterreich vom Anfange dieses 18ten Jahrhunderts sich nach selber nicht gerichtet. Schon Rudolph *II.* römischer Kaiser hat 1586 dem päbstlichen Gesandten die Bekanntmachung der Nachtmahlsbulle untersagen, und eine Verordnung ergehen lassen, daß in Zukunft keine päbstliche Bulle ohne seiner Einwilligung solle bekannt gemacht werden. Joseph *I.* hatte Standhaftigkeit genug, ungeachtet der durch diese Bulle angedrohten vatikanischen Donnerkeile, 1708 die Herrschaft Komachio (*Comaclum*) im päbstlichen Gebiete zu besetzen; und Karl *VI.* gab solche erst 1725 gegen Erlag zwoer Millionen vom österreichischen Klerus dem Pabste Benedikt *XIII.* wieder

zurück

zurück (q). Der Kardinal Franz Durini war ein grosser Eiferer dieser Bulle; er widersetzte sich dem Zirkularschreiben der Bischöfe von der österreichischen Lombardie; ja er schrieb sogar an Marien Theresien (r): Er wolle diese Todsünde (der nicht angenommenen Bullæ cœnæ) nicht vor dem Richterstuhle Gottes bringen. Maria Theresia unterdrückte 1768 neuerdings diese Bulle, und starb hierüber ganz ruhig.

(p) Diese Bischöfe werden gedacht haben: können wir casus reservatos setzen, warum nicht auch der Pabst?

(q) So kaufte der Pabst mit österreichischer Münze seine Herrschaft zurück. —

(r) Leben Pabsts Klemens XIV. Bl. 77.

32. Bey letztern Zeiten muste Joseph den *II.* sehr befremden, da er hörte, daß in den von dem päbstlichen Stuhle an die Herren Ordinarien zugekommenen, gegen die den Bischöfen ohnehin eigene Rechte, schon an sich anstössigen sogenannten Fakultäten *dispensandi & absolvendi* auch die *facultas absolvendi a casibus reservatis in Bulla cœnæ* enthalten sey. Er befahl also (s), daß, da diese *facultas absolvendi* die obligationem observantiæ ex receptione (t) vor-

Joseph II. verbannt solche mehrmal.

voraussetze, Se. Maj. dieselbe nicht dulden wolle, noch könne; daß die Herren Ordinarien diese römische Fakultät absolvendi für null und nichtig ansehen, und ihre untergebene Geistliche hierin belehren sollen. Um dieser Bulle den letzten Herzensstoß zu geben, hat Joseph *II.* 1781 den 4. May (u) befohlen, daß dieselbe aus allen Ritualien herausgerissen, die Ritualien selbst den Landesstellen eingeliefert, und derjenige, bey welchen nach 2 Monathen a die publicati dieselbe würde gefunden werden, für ein Exemplar 50 fl. zu den Religionsfond erlegen solle.

(s) Dekret Josephs II. 1781. 14. April Prot. Graz I. 57.

(t) Sind die casus Bullæ cœnæ null und nichtig, warum reserviren sich solche die Bischöfe? warum geben sie bey eingeführter Toleranz in Oesterreich die Erlaubniß, von selben zu absolviren nur de casu in casum, und mit jederzeitiger Verwendung an sie? Da die Kapläne öfters Beichtsitzen, als die Pfarrer; da sie auch mehrere Konfidenz, und ihnen vielleicht auch gewachsen sind; warum haben nur die Pfarrer die tägliche Erlaubniß absolvendi a reservatis? Ich sehe nicht ein, welchen Uebeln durch solche Sonderlichkeiten abgeholfen werde — —

(u) Dekret Josephs II. Prot. Graz I. 59.

§. 12.

§. 12.

§. 12. Schicksal der Bulle unigen. und Klem. VIII.

Schicksal der Bullen unigenitus, und Klemens des VIII. in österreichischen Staaten.

der Bulle unigenit.

33. Ein fast gleiches Schicksal hatte in Oesterreich die Bulle *Unigenitus*, welche 1713 wider die Werke des Quesnel für die Lehre des Jansenius vom Pabste Klemens *XI.* mit Verdammung 101 irriger Sätze ergangen ist. Obschon 40 französische Bischöfe diese Sätze verworfen, und sowohl die Bischöfe, als auch 40 Lehrer der Universität ein ehrwürdiges Stillschweigen, um die Unruhen der Gemüther zu unterdrücken, auftrugen; so war doch Klemens XI. damit nicht zufrieden, sondern legte auf Ansuchen Ludwigs *XIV.* 1705 alle jene in den Bann, welche die Verordnungen Innocenz *X.* und Alexanders *VII.* wider den Jansenius nicht annehmen wollten (w). So fiengen die Unruhen förmlich an. Um also die Ruhe wieder herzustellen, wurde diese Bulle in Frankreich selbst unterdrücket, und wegen selber ein volles Stillschweigen auferlegt (x). Man sieht hieraus, daß, gleichwie zur Existenz einer dogmatischen Bulle das *placetum regium* erforderlich ist, also auch dieses *placetum*

von

von den Landesfürsten könne eingezogen werden, wenn eine Bulle Unruhen im Staate erreget. Die theologischen Streitigkeiten haben unser Europa durch mehr als 300 Jahre verheeret, die Menschen nicht belehret, und der Ruhe nur geschadet. Glauben muß man, nicht streiten.

(w) Kristliches Jahrhundert. Theil IX. Bl. 96.
(x) Geschichte der Utrechter Kirche. 5. Kap. Bl. 117. 129. bis 158.

Joseph II. unterdrückt dieselbe.

34. Joseph *II.* hatte mit Mißvergnügen vernommen, daß in Mähren von der Geistlichkeit die in Oesterreich nie angenommene Bulle *unigenitus* durch Verleitung der molinistischen Anhänger als ein Diözesgesatz beybehalten, einige Pfarrer zur Annahme derselben angehalten, und von Männern erhabener Würden die Billigkeit und der Fortgang dieser Bulle seye gutgeheissen und unterstützet worden. Er befahl also (y), um alle Streitigkeiten zu beseitigen, daß unter höchster Ungnade keiner sich unterfangen solle, diese Bulle dem Klerus oder dem Volke anzudringen; vielmehr das größte Stillschweigen über alle molinisch- und jansenische Streitigkeiten zu beobachten. Durch ein anderes Dekret (z) befahl der Kaiser ferners, daß weder

der pro noch contra geschrieben oder gelehret; die Bulle als nicht existirend angesehen, und die theologischen Lehrer (a) ihren Schülern von derselben nur einen Begrif und nöthigen Unterricht geben, und davon weder in Schulzirkeln, noch andern öffentlichen oder Privatangelegenheiten sich in einen Dispút weder pro noch contra einlassen sollen. Die Bulle *Clementis VIII. de largitione munerum*, welche 1594 den Ordensgeistlichen verliehen wurde, hat eben Joseph *II.* 1783. den 3. Jun. (b) dergestalt verbothen: daß, weil sie einen Bezug auf die Erwerbung und Veräusserungen der Temporalien meldet, solcher nicht nur das placetum regium abgeschlagen, sondern auch derselben Vorlesung allen Ordensgeistlichen ernstlich solle verboten werden. und die Bulle Clem. VIII.

(y) Dekret Josephs II. 1781. 4. May. Prot. Graz I. 58.

(z) 1781. 27. Nov. Prot. Graz I. 72.

(a) 11. May 1781. eb. 87.

(b) Prot. Graz II. 66.

Zweyt. Tit. von den Konstituz.

Zweyter Titel von den Konstituzionen, oder geschriebenen Gesetzen.

S. Lib. 1. Tit. 2. in 6. Distinct. III. IV. V. VII. VIII. XX.

§. 1. Innhalt des Titels.

§. 1.

Innhalt dieses Titels.

35. Dieser zweyte Titel handelt in 13 Kapiteln hauptsächlich nur von geistlichen Konstituzionen. Da diese aber mit den weltlichen sehr enge verbunden sind, so will ich hier von beyden einen Auszug derjenigen machen, welche in die k. k. Verordnungen in publico-Ecclesiasticis einen Einfluß haben, als: von der Macht, geistliche Gesetze zu geben; von Verbindlichkeit und Erstreckung derselben; von dem den geistlichen Gesetzen nothwendigen placito regio; von den politischen Gesetzen, derselben Verbindlichkeit und Erstreckung, und von den Strafgesetzen; obschon die politische landesfürstliche Gesetze nur Edikte, Billen, oder Dekrete genennet werden. Weil aber jedoch Gregor *IX.* dieselbe unter

dem

dem Namen Konstituzionen anführt, so ist hier Gelegenheit auch von selben zu handeln.

§. 2.

§. 2. Ob die Kirche allein geistl. Ges. geben könne? Verbindl. ders.

Ob allein die Kirche geistliche Gesetze geben könne? Verbindlichkeit der geistlichen Gesetze.

Bloß geistl. Gesetze.

36. Von den geistlichen Konstituzionen oder geschriebenen Gesetzen handelt das 1. 3. 5. 6. 8. 9. 11. und 12te Kapitel dieses Titels. Solche kann in Sachen, welche die Wesenheit des Glaubens und der Religion, und das Seelenheil betrefen, nur die Kirche durch ihre geistliche Obern (c) machen, als: die allgemein versammelte oder vereinigte Kirche, oder der Pabst als Primas derselben; und diese zwar für die allgemeine Kirche. Denn, obschon Kristus die Gewalt der Schlüsseln ursprünglich nur der allgemeinen Kirche anvertrauet hat, so konnte dieselbe doch diese Gewalt nicht ausüben; sie übergab also selbe nach dem Fingerzeige Kristi den Nachfolgern Peters zu Rom. Für die einzelne Kirchen machen geistliche Gesetze: die Nazional- Provinzial- oder Diözesankonzilien, die Bischöfe in ihren Kirchsprengeln, und andere geistliche

Obere in ihren Kirchen. Diese Gesetze verbinden alle Gläubige im Gewissen (d).

(c) Kaiser und Landesfürsten, welche sich in das Heiligthum einmengten, hatten keinen Fortgang. Kaiser Konstanz mit seinem Typus; Zeno mit seinem Henotikon; Justin mit seinem enthusiastischen Glaubenseifer haben es erfahren, und der Glaubensreformirer Justinian wurde selbst ein Ketzer.

(d) Matth. XVI. 19. XVIII. 17. XXIII. 3. Act. XV. 28. XX. 28. Trident. sess. 6. Can. 20.

Macht der Kirche im polit. Fache.

37. Die Landesfürsten können also in blos geistlichen Sachen keine Gesetze geben: aber auch die Geistlichen haben keine Macht, im politischen Fache Gesetzgeber zu machen. Die Monarchie des Pabstes ist mit der Aristokratie vermischt, und hat ihre besondere Gränzen; hiemit kann die ganze auch allgemeine Kirche keine andere Gesetze geben, als welche nach den alten Kanonen und Lehre der Väter abgefasset sind, und den Glauben, das Gewissen, und die gute Sitten betreffen (e). Oesterreich war, wie Frankreich, zu allen Zeiten besorgt, der Kirche weder eine unmittelbare noch mittelbare Obergewalt über das Zeitliche zuzugestehen. Man höre nur Joseph den *II.* in dem Antwortsschreiben des Hof-

und

und Staatskanzlers Fürsten von Kaunitz-Rietberg (f) auf das päbstliche Billet des Nunzius Garampi zu Wien 1781 den 19. Dezember. Im selben erklärt sich Joseph auf die Vorstellungen des Nunzius: 1) daß die Abstellung der Mißbräuche, welche weder Grundsätze des Glaubens, weder den Geist und die Seele allein betreffen, von dem röm. Stuhle nicht abhangen können: indem derselbe, diese zween Gegenstände ausgenommen, nicht die mindeste Gewalt im Staate haben kann; daß 2) diese allein, und ausschliessungsweise dem Landesfürsten zustehen, welcher allein im Staate zu befehlen hat; und, da 3) alles ohne Ausnahme also zu seyn sich befindet, was die äusserliche Zucht der Klerisey, und besonders der geistlichen Orden betrift, von welchen die kristliche Kirche durch einige hundert Jahre nichts gewußt, und die nur den Landesfürsten ihre Aufnahme zu verdanken hat, und nur von diesen die Aufhebung zu gewarten haben: so gedenken Se. Majestät solche Gegenstände dem päbstlichen Stuhle so wenig zu überlassen, als jene, welche bloß dogmatisch und nur die Seele betreffen, demselben zu entziehen. Eben so betheuern Se. Majestät, alle Gegenstände, welche ohne Ausnahme alles dasje-

Jos. II. Erklär. hierüb.

nige unter sich haben, was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern nur von menschlicher Erfindung ist, und das, was es ist, allein der Einwilligung oder Gutheißung der oberherrlichen Gewalt zu verdanken hat, zu behaupten, und hierinn keine päbstliche Einmischung zu gestatten.

(e) Besombes moral. Christian. Tom. I. tract. 4. cap. 4. §. 2. f. 84 — 89.

(f) Dekret Jos. II. Prot. Graz I. 75.

Denkungsart neue von dem Kirchw.

38. Es ist wahr, die Denkungsart über die Geistlichkeit und das katholische Kirchenwesen hat sich in katholischen Ländern, besonders in Oesterreich sehr geändert. Es ist aber auch billig, daß man das wesentliche, was durch Gottes Einsetzung der Kirche und ihren Gesalbten gehört, von jenem unterscheide, was ihr zufällig durch menschliche Erfindung und Gesetze zugewachsen ist. Allein die Schlußfolge, daß jede weltliche Macht alles dieses nach Willkühr aufheben, und der Kirche und ihren Vorstehern abnehmen könne; däucht mir etwas übertrieben und unrichtig zu seyn. Meine Meinung ist: 1) die auch einzelne Kirchen und Bischöfe können für ihre Kirchsprengeln in Disziplinarsachen und Gottesdienstordnungen Gesetze machen (g);

und so müssen sie die Gesetze, wenn sie anstössig und nicht mehr nützlich sind, mit bischöflicher Standhaftigkeit abändern, verbessern und abstellen können. Thun sie es nicht, so sollen sie auch wegen dem Eingrife der Monarchen nicht eitel klagen. 2) Doktor Riegger hat in seinem zu Wien vorgelesenen Kirchenrecht (h) gelehret, daß in den zufälligen kirchlich-geistlichen Sachen beyde Mächte, die weltliche und geistliche zu sprechen haben. Nur müssen die geistlichen Gesetze das landesfürstliche *placet* haben. 3) Alle Rechte der Landesfürsten über die Kirche (*jura circa sacra*) haften in der obersten Aufsicht des Landesherrn, daß die Kirche dem Staate nicht schade, und daß er der oberste Schutzherr der Religion sey. Aus diesem folgt aber nicht, daß er ausschließungsweise die äusserliche Zucht und Kirchenordnung zu bestimmmen habe; ausser, da die Bischöfe selbst nicht Hand anlegen, oder zu ohnmächtig sind, etwas durchzusetzen.

(g) Sie thun es auch wirklich bey unsern Zeiten.

(h) Instit. jurispr. Eccl. part. I f. 256. regula 3. 4.

Josephs II. 39. Joseph *II.*, welcher dem Pabste Pius *VI.* zu Wien alle erdenkliche Ehrerbietigkeit angedeihen ließ, und im obgedachten Billet (37.) alle Versicherungen des geneigtesten Willens gab, alle mögliche Mitwirkung in allen geistlichen Angelegenheiten der Kirche zu leisten; spricht doch dem Pabste alle Einmischung in zufälligen Disziplinarsachen der Kirchen Oesterreichs ab. Ich nehme diesen Ausspruch Josephs in zweyfachem Sinne: einmal in Ansehen des Pabstes, das andremal in Ansehen seiner Bischöfe. Da die Päbste vorher durch ihre zu weit gewagte Schritte in die Rechte der Monarchen und der Landesbischöfe eingegriffen; so mußte auch Joseph sorgen, daß solches in seinen Staaten nicht geschehe; und da er seine Bischöfe an der Seite hat, so will er mit Mitwirkung derselben, ohne dem zu weit entfernten und in der Staatsverfassung Oesterreichs unerfahrnen Pabste die Kirchenordnung und Disziplinarsachen in seinen Landen berichtigen, ohne die zufälligen päbstlichen Rechte zu kränken. Er läßt seine Bischöfe vom Pabste bestättigen, übertragen, und mit dem Pallium beehren; er weiset sie selbst an, nach Rom wegen wichtigeren Dispensen und Angelegenheiten zu rekurriren. Er weiß gar wohl, was der ge-

lehrte

lehrte *de Marca* (i) geschrieben hatte; daß, wenn man nur die wesentlichen Rechte der Kirche und des Pabstes beybehalten, und die zufälligen abstreiten wollte, man sich eben so unendlicher Mühe und Streitigkeiten würde aussetzen müssen, als wenn man nur allein die alte Rechte der Könige beybehalten, und alle neue abstellen wollte.

(i) De Concordia sacerd. & Imper. lib. 4.

40. Hat aber Joseph alle seine neue kirchlichen Einrichtungen mit Zuziehung seiner Bischöfe und geistlichen Räthe gemacht? Ganz richtig. Man durchsehe nur die Protokolle der k. k. Verordnungen, und man wird in denselben lesen: welches den Herren Ordinarien zur Wissenschaft, Nachachtung, und weiterer Verfügung mitgetheilet wird. Sehen nun die Herren Ordinarien, daß in einer k. k. Verordnung etwas der Kirche, und ihrer ächten Zucht (k) zuwiderlaufe, oder unter dem Volke anstößig seyn könnte; so ist derselben Pflicht, Vorstellungen und Bitten beym Monarchen einzulegen, und der menschenfreundliche Kaiser wird, wie er es auch bereits gethan, sie anhören, und gemäßigte Abänderungen machen. Wäre es aber wohl zu verwundern, wenn Joseph sie gar nicht

macht seine Verordn. mit den Bischöfen.

befragte? wären sie nicht selbst verbunden, mit apostolischem Eifer die Mißbräuche abzustellen, der zusammenfallenden Disziplin in utroque clero aufzuhelfen, Satzungen zu machen, werkthätig die Seelsorge zu betreiben, und wenn ihre Bemühungen nichts fruchteten, die Hil e des Monarchen anzuruffen? — Hätten sie dieses gethan, so würde Joseph nicht Ursache gehabt haben, so viele Zeit an der Wiederherstellung der Kirchenzucht zu verwenden.

(k) Die Gesetze der Fürsten können der Kirche so nachtheilig seyn, gleichwie die geistlichen Gesetze und Bullen dem Staate.

§. 3. K. K. Verordnungen von placit. regio.

§. 3.

K. K. Verordnungen von dem, allen geistlichen Gesetzen und Bullen nöthigen Landesfürstlichen Placito.

weil dogm. Disciplinar Bullen dem Staate schädl. seyn können,

41. Der Pabst als erster Gesetzgeber erläßt in die ganze Kirche dogmatische (l) und Disziplinarbullen (m). Beyde können dem Staate schädlich seyn; und so hat der Landesfürst das Recht, alle diese Bullen zu untersuchen; wenn sie schädlich sind, zu verwerfen, die nicht schädliche zu bestättigen, und dieselbe gleichsam zu politischen Staatsgesetzen

nach

nach alter Art zu machen. Die Ursachen sind: 1) ist unläugbar, daß die Kirche durch ihre sowohl dogmatische Bulle (n) als Disziplinargesetze (o) den Rechten des Landesfürsten und dem Staate selbst schaden könne, gleichwie dieses viele Beyspiele beweisen. Nun hat jeder Landesfürst von der göttlichen Vorsehung den Auftrag, seinen Staat so zu leiten, daß er denselben von allem Unheile und Schaden beschütze; folglich alle geistlichen Gesetze und Bullen untersuche, und, wenn sie schädlich sind, verwerfe. Jedoch solle 2) dieses mit Zuziehung der Bischöfe geschehen, weil weltliche Stellen die Glaubens- und Disziplinsachen nicht so wie die Bischöfe einsehen können (p).

muß der Landesfürst solchen das placet ertheilen

(l) Dogmatische Bullen sind jene, in welchen die zur Seligkeit nothwendigen Handlungen, als: Glaubenslehren, Gebote Gottes rc. abgehandelt werden.

(m) Disziplinarbullen aber, welche blos die Kirchenzucht und einige zur Seligkeit nicht nöthige, jedoch nützliche Dinge vortragen.

(n) Als: die einst für dogmatisch gehaltene Bulla cœnæ. Die Bulle Bonifaz des VIII. in welcher dem Pabste das Recht eigen gemacht wird, die Könige des Thrones zu entsetzen rc. und andere dogmatische Bullen, welche dem Staate schädliche Vorladungen

nach Rom, Bannflüche, Geld- und Ketzerstrafen enthalten.

(o) Die Bulle des politischen Pabstes Klemens XIV. 1773 von Aufhebung der Jesuiten spricht auch in einem sehr hohen Tone: probe scientes, divino nos consilio constitutos fuisse super gentes & regna &c. Diese Bulle, da sie die Jesuiten betraf, wurde zwar mit beyden Händen angenommen, jedoch der Pabst freundschaftlichst ermahnet, sich künftighin solcher Ausdrücke zu enthalten. Neue Geschichte der Welt. 2. Th. 2. Bl.

(p) Frankreich besetzt die Parlamente mit Bischöfen, und die geistlichen Gerichtsstellen mit weltlichen Beysitzern; damit ein jeder des andern Gesetze einsehen, und davon dem Könige Bericht geben können.

Die Kirche muß auf die Zivilgesetze wohl acht haben.

42. Gleichwie der Staat den geistlichen Gesetzen durch weltliche Beamte und Räthe, so muß auch die Kirche den politischen Gesetzen durch die Bischöfe nachsehen lassen, damit der Kirche kein Eingrif und kein Schade geschehe. Joseph *II.* ist Bürge dafür (q). Die Kirche, als eine vom Staate unabhängige Macht, hat 1) das Recht, alle dem Endzwecke ihres Daseyns zuwiderlaufende Handlungen zu verhindern; denn die politischen Gesetze können dem Glauben, der Religion und dem Seelenheile weit eher als die

geist=

geistliche dem Staate entgegenstehen. Sie muß also jene einsehen, und, wenn sie sie schädlich fände, mit Bitten und Vorstellungen sich an den Monarchen wenden. 2) Wenn die Kirche verbunden wäre, alle Zivilgesetze so geradehin ohne alles Einsehen anzunehmen, so könnte sie von dem Staate ausser Stande gesetzt werden, alle ihrem Endzwecke widersprechende Handlungen zu verhindern; und so hienge sie ja vom Staate ab. 3) Der Pabst als Primas der Kirche muß für die Einigkeit derselben im Glauben, in den Sakramenten, und in guten Sitten sorgen (r). Dieses kann in fremden Ländern nicht anders, als durch die Legaten und Bischöfe geschehen; also muß die Kirche durch die Bischöfe die politischen Gesetze einsehen, ob sie derselben nicht anstößig seyen?

(q) Joseph II. hat sich in wichtigen Kirchensachen, als: wegen den neuen Bißthümern, Pœnitentiaria, Dispensen von Rom ꝛc. mit dem Pabste Pius VI. zu Wien berathschlaget. Man lese nur sein Dekret 1782. 30. May zu Wien. Protok. Wien I. n. 183.

(r) Riegger Jurisprud. Eccles. I. 189-192. Oberhauser, Gemeiner öffentliche Kirchenrecht Bl. 66. Febron.

Josephs II. Verordn. von geistl. Gesetzen.

43. Joseph *II.* behauptet, aber überschreitet die Gränzen des alten (s) landesfürstl. Rechtes des *placiti regii* nicht. Er läßt alle päbstliche Bullen durch seine Bischöfe und Räthe mit aller Achtung (t) untersuchen. Da alle diese auch dogmatischen Bullen einen Bezug auf den Staat (ad statum publicum) haben, (41. n, o.) so will er, 1) daß alle diese Bullen der Landesstelle vorgelegt (u), von einem öffentlichen Notar 2) abgeschrieben (w), von den Registratoren, Expeditoren der Kreißämter, oder den Syndicis der Kreißstädte *gratis*, und 3) ohne Stempel vidimirt werden sollen. Alsdenn solle der Kammerprokurator oder Fiskal sein Gutachten geben, und also an die böhmisch-österreichische Hofkanzley überschicket werden. Eben also soll mit den Kurrenden und Verordnungen der ausländischen Herren Ordinarien (x) vorgegangen, und dieselbe ohne Konsens der Landesstelle nicht publiziret werden. Alle Exemzionen (y), Konfirmazionen, und Privilegien von Rom; alle Ablaßbriefe (z) des Sekularklerus und der Layen sollen dem placito regio unterworfen seyn. Nur allein die *pœnitentiaria Romana* ist (*ob periculum in mora, & diffamationem personarum*) (a) von dem placito regio befreyet. End-

lich

lich sind, wenn die ausländischen Herren Ordinarien einige Pfründen einem Landeskinde verleihen, selbe vom *placito regio* befreyet; jedoch solle wegen der Installazion oder Konfirmazion rc. kein Schritt ausser Land nach Salzburg rc. geschehen, sondern alles dieses vom Generalvikar unternommen und befördert werden (b).

(s) Man lese hievon den vor 200 Jahren lebenden Didac. Covoruvias c. 35. practic. quæst. den Franz Salgado in spec. tract. de Supplic. ad SS. 31.

(t) Barthel in annat. ad jus Canon. l. 1. tit. 33. p. 138.

(u) Dekret Josephs II. 1781. 26. März. Prot. Graz I. 56.

(w) 1782. 19. Aug. Prot. Wien I. n. 200.

(x) 1782. 7. Okt. Prot. Graz I. 113.

(y) 1782. 2. May. Prot. Graz. I. 86.

(z) 1782. 19. Aug. Prot. Wien. I. 201.

(a) 1782. 23. Jul. Prot. Wien. I. 198.

(b) 1781. 12. Okt. Prot. Wien I. 132. Graz I. 66.

§. 4.

Von den Zivilgesetzen, und deren Verbindlichkeit auch für den Klerus.

§. 4. Zivilgesetze Verbindl. auch für den Klerus.

44. Von den politischen Gesetzen handelt das 7. 10. und 13te Kapitel dieses Titels.

Ein

Ein politisches oder Zivilgesetz und Verordnung kann nur ein politischer Oberer, und die von selbem bevollmächtigte Landesstelle machen. Da der zureichende Grund der Gesetze in dem Willen des Gesetzgebers liegt, so sind die Verbindlichkeit der Gesetze, und der Willen des Gesetzgebers so nahe miteinander verbunden, daß mit der Willenserklärung des Gesetzgebers zugleich die Gesetze ihr Daseyn und Kraft erhalten. Die Geistlichen sind Glieder des Staates wie die weltliche; hiemit eben so den Zivilgesetzen, wie die weltlichen den Kirchengebothen, unterworfen. Die Landesfürsten können nicht nur im politischen Fache, sondern auch in der äußern Kirchenzucht Gesetze machen, weil diese einen Bezug und Einfluß in die bürgerliche Gesellschaft hat. Da nun, das Recht zu bestimmen, ob dieses oder jenes der Glückseligkeit des Staates zuträglich sey, ein dem Landesfürsten eigenes Majestätsrecht ist, so können die Geistlichen die landesfürstliche Verordnungen in publico-Ecclesiasticis aus der Zahl ihrer Gesetze nicht ausschließen, besonders da Beyspiele vorhanden sind, daß ganze Nazionen Verträge geschlossen haben, welche die Richtschnur der Kirchenzucht in ihrem Staate sind.

Zivilgesetze müssen auch die Geistl. beobachten.

45. Joseph *II.*, wie er in allem gute Ordnung herzustellen suchet, so trachtet er auch, das Nazionalkirchenrecht Oesterreichs gleich jenem unsers Deutschlandes ganz zu verfertigen, und in seinen Landen zu verewigen. Er ließ daher alle k. k. Verordnungen Marien Theresiens in Kirchensachen von 1770 sammeln (c). Noch ehevor (d) befahl Höchstderselbe, daß die Geistlichen seine Verordnungen dem Volke bekannt machen, sich hierüber bey dem Kreisamte legitimiren, ein jeder Pfarrer oder Seelsorger alle Verordnungen in ein ordentliches Protokoll eintragen und fortsetzen, und bey geistlich- und weltlichen Visitazionen vorweisen sollen. Diesen Befehl gab er öfters (e), benanntlich 1782 (f). Er will, daß diese Verordnungen in allen Klöstern öffentlich vorgelegt, in allen Konsistorien aufbewahret, dieses Buch den Titel: K. K. Verordnungen und landesfürstliche Gesetze *in publico-Ecclesiasticis* führen, dieselben von Stück zu Stück bey Strafe von 100 Dukaten jährlich vorgelesen (g), und auch von den Kanzeln in den Städten kund gemacht werden sollen (h).

Joseph II. richtet das Nazionalkirchenrecht Oesterr. ein.

(c) Dekret. Josephs II. 1782. 15. Jun. 9. Jul. Prot. Graz I. n. 94.

(d) 1782. 17. May. Graz Prot. I. 89.

(e) 1782. 28. Sept. Prot. Graz I. 111.

(f) Ebend. und Maria Theresia 1780. 11. März. ebend. n. 49.

(g) 1782. 15. Jul. Prot. Graz I. 94.

(h) Ebend. n. 111.

wie diese Gesetze circa sacra anzusehen.

46. So unstreitig das Recht der Landesfürsten ist, Gesetze von der äusseren Kirchenzucht zu geben, eben so richtig ist es auch, daß ihre Gesetze *circa sacra* nicht als Glaubensregeln und als Kirchenkanonen, sondern als Schutz = und Hilfsverordnungen für die Kirche sollen angesehen werden. Denn so lehret nebst dem H. Paulus (i), auch der H. Augustin (k), und der H. Pabst Leo (l). Beyde räumen den Königen das Recht ein, daß sie das Gute für die Religion anbefehlen, das Böse aber wider dieselbe verbieten, Mißbräuche ausrotten, und das ganze Kirchenwesen in guter Ordnung erhalten, kurz, daß sie Beschützer der Kirche seyn sollen. Die Landesfürsten müssen also die geistlichen Prediger schützen, und sie zu ihrer Schuldigkeit, das Wort Gottes kernicht und deutlich vorzutragen, anhalten. Sie können Konzilien abzuhalten anbefehlen, und die Satzungen derselben bestättigen. Sie müssen den erschöpften Kirchen und der gedrückten Geistlichkeit allen Beystand leisten, damit die=

dieselbe bey ihren Gemeinden mit Nachdrucke predigen, und die k. k. Verordnungen ihren Pfarrkindern fühlbar und begreiflich einprägen könne. Da Joseph *II.* für seine gutdenkende Geistliche bestens besorgt ist, so sollen sie, wenn sie von den Landesstellen unbillig behandelt werden, sich nur an den Kaiser selbst wenden; er wird sie gewiß schützen.

(i) 1. Timoth. 2.

(k) Contra Cresconium. lib. 3. c. 51.

(l) Epist. 82. ad Leon. Imp.

§. 5.

Von den Strafgesetzen der k. k. Verordnungen.

§. 5. Von Strafges. der k. k. Verordn.

47. Das vierte Kapitel dieses Titels fängt mit diesen Worten des Paulus (m) an: „Alles, was das Gesetz verbeut, ist Sünde; und ich habe die Sünde nicht erkannt, als durch das Gesetz. Ich wüßte die Begierlichkeit nicht, wenn nicht das Gesetz sagte: Du sollst nicht begehren ꝛc.“ Und so ist hier die Frage: ob es solche Gesetze gebe, welche nur unter einer zeitlichen Strafe ohne Verletzung des Gewissens verbinden? Nicht nur ältere, sondern auch neuere (n) Morallehrer sind dieser Meinung; und ich will den-

Ob es pure Strafgesetze gebe?

selben im Ganzen nicht widersprechen. Ehe ich mich erkläre, will ich zwey Stücke voraussetzen; 1) wenn der Gesetzgeber sich nicht ausdrücklich erkläret, daß er nicht wolle unter einer Sünd verbinden; so gilt für jedes Gesetz die Vermuthung (*præsumptio*), daß dasselbe auch im Gewissen verbinde. 2) Wenn man zweifelt, ob der Gesetzgeber unter einer Sünde habe verbinden wollen, so soll man allzeit urtheilen, daß er sein Gesetz unter einer Sünde habe verbinden machen wollen; indem in vorfallenden Zweifeln der sicherere Theil allzeit den Vorzug hat.

(m) Ad Roman. c. 7. v. 7.

(n) Besombes tom. 1. moral. christian. tract. 4. art. 3. c. 2. f. 66. Antoine tom. 1. tract. de legib. c. 8. f. 154. Wigand exam. 5. tract. 6. f. 203.

wird bejahet

48. Ich läugne also ein pures Strafgesetz nicht, und zwar 1) weil es dem Gesetzgeber freystehen muß, ob er seine Untergebene unter einer Sünd verbinden wolle oder nicht? 2) kann der Gesetzgeber auch in einer wichtigen Sache seinen Unterthanen nur eine geringe Verbindlichkeit unter einer läßlichen Sünde auferlegen. Eben so kann er auch bey seinen Gesetzen alle Verbindlichkeit der Sünde

hinweg=

hinweglassen. Die Gewalt des Gesetzgebers hängt von seiner Willkühr ab. Er kann damit die Anwendung mit oder ohne Verbindlichkeit unter einer Sünde machen; 3) kann der Gesetzgeber durch pure Strafgesetze die Gewissensruhe seiner Unterthanen erhalten, besonders wenn er weiß und erfährt, daß die Verbindlichkeit unter einer Sünde zur Beobachtung seiner Gesetze nichts beyträgt, und er einen zweyfachen Schaden fühlt: wenn nämlich dergleichen Gesetze nicht gehalten werden, und nebst deme das Gewissen verletzet und unruhig wird. Es folgt also nach meiner Meinung, daß man es erst beweisen, nicht aber als einen Grundsatz und Regel bestimmen solle, daß jedes Gesetz unter einer Sünde verbinden müsse.

49 Jene Gesetze also, welche etwas befehlen, oder verbieten, und im Falle der Uebertrettung eine Strafe setzen, rechne ich unter die Strafgesetze. Z. B. welche nur trennungsweise (*disjunctive*) gesetzet werden, als: Niemand soll einen hungarischen Wein oder Toback einführen; oder, wenn er solche Waaren einführt, so soll er dafür die auferlegte Maut, Zölle, oder im Uebertrettungsfalle die Strafe bezahlen. Der Unterthan sündigt hier nur damals, wenn er die Exemp. deff.

gesetzte Maut oder Zoll bey vorgenommener Einfuhr nicht entrichtet, und die Strafe nicht bezahlet.

Gesetze der Mäute rc. verbinden im Gewissen

50. Ungeachtet der auch möglichen bloßen Strafgesetze ist es doch eine gewisse Lehre, daß die Gesetze der Mäute, Zölle oder Aufschläge, welche zur Erhaltung des Staates nothwendig sind, im Gewissen unter einer schweren Sünde verbinden, und durch diese sündhafte Schwärzungen andere gewissenhafte Mitbürger sehr beschädiget werden. Schon Maria Theresia hat sich nicht nur wegen schwerer Verbindlichkeit der Schwärzer hierin geäussert, sondern sogar erkläret; daß dergleichen Schwärzer als Diebe *de præterito* zu behandeln wären. Joseph *II.* hat eben dieses (o) aufs neue bestättigt, und den Pfarrern und Predigern anbefohlen, wider solche sträfliche Patentsübertrettungen zu predigen, und dem Volke vorzustellen: daß solche Leute, die aus dem Schwärzen gleichsam ein Gewerb machen, nicht nur die Gebothe Gottes und des Landesfürsten ohne Scheu übertretten, sondern auch die natürliche Pflichten eines Hausvaters oder Mitbürgers höchst sträflich beyseits setzen, ihre Haushaltung in Unordnung und Nachtheil verwickeln, Weib und Kinder in die Gefahr des tiefesten Elendes und Mangels stür=

stürtzen, und in ihrem Busen gegen die aufgestellte Amtsaufseher und Soldaten eine ganz unkristliche Abneigung, Feindschaft, und Haß nähren, der öfters in grobe Mißhandlungen, Mord- und Todtschläge auszuarten pfleget.

(o) Dekret Josephs II. 1783. 1. Nov. Prot. Graz II. 118.

51. Die Pfarrer und Seelsorger haben ihre Pflicht nicht verobsäumet, und predigen noch öfters wider diese Schwärzereyen. Warum fruchten aber denn ihre Predigten nichts? Ich schreibe, wie die Sachen wirklich sind, und wie ich sie in 43 Jahren meiner Seelsorge, und durch 24 Jahre meines Pfarramtes selbst erfahren habe. Die Ungleichheit, mit welcher die Unterthanen Josephs in Ansehen der Einführung behandelt werden, ist eine der größten Ursachen des Schwärzens. Im Orte A dicht an Hungarn gelegen, haben nur die Unterthanen der Herrschaften B und C, nicht aber die übrigen, die Erlaubniß, gegen einem Gratispaße hungarische Weine einzuführen. Die keinen solchen Paß erhaltende gewissenhafte Unterthanen also wollen und können keinen derley Wein einschwärzen. Diese gewissenhafte Mitbürger werden durch die, theils auf mit Gratispässen eingeführte, theils ohne Pässe einge-

Warum die Predigten nicht helfen.

eingeschwärzte hungarische Weine geschlagenen geringeren Preise gekränket, ihr Nahrungsgewerb sehr gehemmet, und gewiß sehr beschädiget. Warum, frage ich, sollen sie nicht auch, wie andere an diesen und eben den Orten Gelegene, Gratispässe erhalten? und würde nicht Joseph *II.* dieser menschenfreundliche Monarch sie auch in das steyerische Weinbüchel einschreiben lassen, oder ihnen gleiche Freyheit ertheilen, wenn er diese Ungleichheit wüßte? — Allein Joseph weiß es nicht. Umsonst also predigen wir, umsonst ermahnen wir solche im Beichtstuhle, da sie uns einwenden: daß wir uns für ihre Bedrückungen verwenden, und ihnen Anleitung geben sollen, wie ihnen in dieser betrübten Lage könne geholfen werden? — Wie hart ist aber dieses für einen Seelsorger, der sonst nichts, als predigen und ermahnen kann! —

Dritter Titel.

von den Reskripten, oder geschriebenen Gesetzen und Verordnungen.

Dritt. Tit. von den Reskripten.

S. lib. I. tit 3. in 6. lib. I. tit. 2. clement.

§. 1.

Inhalt dieses Titels, und von den röm. Kanzleyen.

§. 1. Inhalt des Titels und der röm. Kanzleyen.

52. Dieser Titel enthält 43 Kapitel von den geschriebenen Konstituzionen der höchsten Mächte, mittels welchen sie auf die ihnen gemachte Fragen (daher der Name Reskript) zurückschreiben und antworten. Die Reskripten dieses Titels betreffen nur die geistlichen Rückantworten (p); denn von den politischen Verordnungen der Landesfürsten ist im vorhergehenden Titel gehandelt worden. Die Reskripten des Bischofs zu Rom (q) sind ohne Zweifel die ersten und vorzüglichsten aus allen Reskripten. Diese sind zweyfach: einige sind *rescripta gratiæ* (Gnadenbezeugungen), andere Folgen oder Ausübungen der Gerechtigkeit (*rescripta justitiæ*) nach den römischen

Reskript Namen.

wie vielfach.

schen Rechten. Um diese nach altem Gebrauche zu befördern, waren und sind noch zu Rom verschiedene Stellen und Kanzleyen. Da der Bischof zu Rom die Einheit der Kirche im wesentlichen zu besorgen hat, so mußte er auch Berichte aus allen katholischen Ländern einfordern, und die eingeschickten beantworten; und hierin gründen sich die päbstlichen Reskripte.

(p) Can. 1. dist. XIX. can. 3. dist. XXIX. cap. 1. 2. h. t. c. penult. de offic. vicar. c. 23. de præbendis in 6. c. 3. de Procurat. c. 24. de offic. jud. deleg.

(q) Da nicht alle Herrscher in der Kirche eine gleiche Würde begleiten, noch alle eine gleiche Gewaltsausübung nach festgesetzter Hierarchie oder geistlicher Rangordnung empfangen haben, so wird niemand den ersten Grad derselben dem römischen Bischofe streitig machen.

Römische Stellen

53. Um die päbstlichen so verschiedenen Reskripte, Bullen, Breven rc. gehörig zu befördern, so sind zu Rom verschiedene Kanzleyen und Stellen errichtet worden, deren ich hier nur die wichtigeren anführe. Der römische Hofstaat (*curia romana*) ist der hohe Rath des römischen Bischofs, wohin alle Reskripten kommen, und von dort weiter expedirt werden. Ein Theil dieser *curia* be-

Curia rom.

fördert

fördert die Gerechtigkeitsgeschäfte (*rescripta justitiæ*); der andere die Gnadenbezeigungen (*gratiæ*). Bestandtheile dieser curia sind: die *Dataria*, die röm. Kanzley, das Sekretariat der Breven, Ablässe und Bittschriften. Das gewöhnliche (*ordinarium*) Konsistorium der Kardinäle besteht aus diesen und dem Pabste allein, und wird das geheime genennt. Zu dem außerordentlichen (*extraordinarium*) werden auch Fremde (r) gelassen. Die röm. Kanzley befördert die Gnadenbezeigungen des Pabstes, und verfertigt dessen Antworten und Reskripte. Die *Dataria* (s) übersieht alle Bittschriften an den Pabst, und der Präses untersuchet sie eher, als er sie dem Pabste zur Unterschrift übergiebt. Hieher gehören alle Vergebungen, Zurückhaltungen der Pfründen, Pensionen, die Ehe-Irregularitäts-Alters- und Geburtsdispensen ꝛc. Die *Pœnitentiaria* ist zweyfach: eine des Gewissens (*conscientiæ*), die andere der Gerechtigkeit (*justitiæ*). Zur erstern gehören die Loßsprechungen (*absolutiones*) der dem Pabste vorbehaltenen Sünden; zur anderen die Dispensen (t). Die Gerechtigkeitssignatur befördert die Appellazionen, und untersucht, ob sie zuzulassen seyen? Denn wenn man nicht appelliren kann, oder das Recht

Konsistor. der Kardin. das geheime

röm. Kanzl.

Dataria

Pœnitent. conscient. justitiæ

Signatura justitiæ.

zu

zu appelliren nicht gewiß ist, so darf man zu dieser Signatur nicht rekurriren. Die Gna-

& gratiæ densignatur betreibt jene Geschäfte, welche nach der Schärfe der Gerechtigkeit nicht können abgethan werden. Die übrigen römischen Stellen sind hier unnöthig.

(r) Card. de Luca in relat. curiæ rom. discursu. 5.

(s) Der Name ist daher, weil der Vorsteher dieses Kollegiums mit seiner Hand den Datum oder Tag der verliehenen Gnade unterschreibt.

(t) Riegger instit. jurisprud. Eccles. part. 2. proleg. LXXVIII.

§. 2. Klagen wider die geist. Gerichtsb. und Reskr.

§. 2.

Klagen wider die päbstliche Gerichtsbarkeit, und Reskripte.

Ausdehn. der päbstl. Gerichtsb.

54. Die Päbste fiengen nach und nach an, nicht nur von Glaubens- Sakraments- und Religionssachen, sondern auch von der neueren geistlichen Gerichtsbarkeit ihre Reskripte zu erlassen. In den ersten Jahrhunderten hatten die Päbste keine Streitigkeiten zu ihren Gerichten gezogen, keine andere Reskripte erlassen, als in Sachen, die im ächten Verstande nur unter dem geistlichen Gerichte standen.

den.

den. Im 12ten Jahrhunderte wurde das innere Gericht (*forum internum*) von dem äusseren (*forum externum*) unterscheidet, die Gränzen der geistlich- und weltlichen Macht verwirret, und also dem Pabste nebst der wesentlichen auch eine zufällige Gerichtsbarkeit ertheilet; von dieser letztern handeln die Kanonisten sehr oft. Nur merke ich hier an, daß um eben diese Zeit des 12ten Jahrhunderts unter dem Namen Sakrament als Eheverlobnißsachen nicht nur die Gültigkeit dieses Sakraments, sondern auch die bloßen Thatsachen, die Testamente, die frommen Endzwecke, die Patronats- und Zehendstreitigkeiten; kurz, alle kirchlichen Dinge zur geistlichen Gerichtsbarkeit sind gezogen worden.

55. Man murmelt ganz leise, daß die Landesfürsten unserer Zeiten ihre langen Hände zu weit in das geistliche Fach ausstrecken. — Aber warum wundert man sich nicht auch, daß die Päbste ein gleiches im 12ten Jahrhunderte gethan haben? — Ob diese ehevor in das weltliche, oder jetzt die Landesfürsten in das geistliche Fach zu weit gegriffen? will ich hier nicht entscheiden; gewiß aber ist es, daß die Landesfürsten und weltlichen Gerichte nicht unbillig klagten, daß ihnen vieles von den Päbsten sey entzogen worden.

Die Päbste haben die weltl. Gerichtsordn. eingeführet.

den.

den. Jedoch haben es aber auch die Landesfürsten und weltlichen Gerichtsstellen den Päbsten zu verdanken, daß wie Fleury mit gutem Grunde anmerket, der eingeführten Art, einen Rechtshandel vor Gericht zu führen, die päbstlichen Kanonisten deu Ursprung gegeben, und man dieselbe aus den Dekretalien vollständig lernen konnte (u). Ich läugne es nicht, daß die Päbste mit ihrer Gerichtsbarkeit zu weit in die Welt hineingefahren, und die Landesfürsten sich ihnen entgegen setzen mußten. Ihre wesentliche Gerichtsbarkeit erstreckte sich nur über die blos kirchlichen Verbrechen; und die zufälligen hat ihnen nur die Güte und Nachsicht der Landesfürsten eingeräumet. In den ersten 7—800 Jahren, schreibt Fleury (w), gehörten die Kriminalverbrechen der Geistlichen (die Bischöfe (x) ausgenommen) unter das weltliche Gericht. Allein die zu blinde Ehrfurcht der Landesfürsten (y) für ihre Geistlichkeit überließ die Untersuchung derselben den geistlichen Gerichten.

(u) Cap. 11. X. de probationibus.

(w) Instit. jur. Eccles. part. 3. c. 14. §. 1.

(x) Daß der Kardinal Rohan in Frankreich von den Parlamenten behandelt worden, muß er sich selbst zuschreiben; weil er sich nicht

durch

durch Appellazion nach Rom gewendet hatte. So geht es denen auf ihren Richter stolzen Bischöfen! — —

(y) Maria Theresia that ein gleiches in ihrer peinlichen Halsgerichtsordnung. Sie gesteht die Untersuchung der geistlichen Laster dem geistlichen Gerichte zu: jedoch, daß ein des Todes schuldiger Geistlicher der Würde entsetzet, und dem weltlichen Gerichte solle übergeben werden. Constit. crimin. Theres. art. 19. §. 20.

§. 3.

K. K. Verordnungen wegen den päbstlichen Reskripten.

§. 3. K. K. Verordn. wider die päbstl. Reskripte.

56. Da 1151 alles nach Bononien als der Grundlage des gratianischen Dekrets lief, um die Doktorswürde zu erhalten; da 1235 und 1241 die Dekretalien Gregors *IX.* eben allda vorgelesen wurden; so muste in diesem Spiele der Pabst gewinnen, und die Landesfürsten und Bischöfe unendlich verlieren. Die Sache gieng noch weiter. Die Landesfürsten selbst führten dieses Dekret und die Dekretalien aller Orten im ganzen heil. röm. Reiche ein, und nahmen es als ein Gesetzbuch feierlich an. Niemand aber schließe hieraus, daß dieses *jus canonicum* von der gütigen Aufnahme der Landesfürsten, oder andere geist-

Aufnahm der Dekret.

liche

liche Gesetze von dem placito regio, und nicht von sich selbst die Gesetzkraft sollen erhalten haben; denn die Kirche, und in derselben Namen der Pabst haben das Recht von Kristus erhalten, geistliche Gesetze zu geben. Ungeachtet aber das jus canonicum allgemein angenommen worden ist, so haben doch die Landesfürsten das Recht, einige Kanonen, nachdem sie für die Majestätsrechte sowohl, als auch für jene der Bischöfe anstössig und beleidigend worden sind, zu verwerfen, und sich solchen entgegen zu setzen.

Joseph II. setzt sich den röm. Eingriffen entgegen.

57. Joseph *II.*, um die Gränzen der zwo höchsten Mächte unverwirrt zu erhalten, s[e]tzet sich den römischen Eingriffen äusserst entgegen. Er will weder die wesentliche, noch die zufälligen Rechte des päbstlichen Stuhles streitig machen. Nur die zu weit ausgedehnte päbstliche Macht will er einschränken: er will einige Millionen, welche jährlich nach Rom geschicket wurden, in seinen Staaten zurückbehalten. Man wird doch nicht glauben, daß Maria Theresia den päbstlichen Stuhl habe beleidigen wollen; jedoch hat sie schon im Jahre 1771 (z) allen Ordensgeistlichen verboten, Geld aus ihren Erbstaaten wegzuschicken. Und wer wird es wohl den Landesfürsten verdenken, wenn sie diese vielen Millio-

nen,

nen, die jährlich nach Rom um Dispensen, Ehrentitel ꝛc. geflogen, in ihren Ländern zurückzuhalten suchen?

(z) Dekret Marie Theresie 1771. 4. Sept. Prot. Graz I. 10.

§. 4.

Allgemeine k. k. Verordnungen wegen den röm. Ehedispensen.

§. 4. Allgemeine k. k. Verordnungen wegen den röm. Ehedispensen.

58. Da ich im 4ten Bande von der Ehe und dessen Dispensen ꝛc. sehr weitläuftig handeln werde, so will ich hier nur einige allgemeine Sätze Josephs *II.* wegen den Ehedispensen wider jene anführen, welche aus solchen den irrigen Schluß machen, daß unser grosse Kaiser die päbstlichen Rechte mit schielen Augen ansehe, und abzukürzen suche. Schon Maria Theresia unsere höchstselige Monarchinn, weit entfernt von allen Eingriffen in die päbstlichen Rechte, hat 1771 (a) durch die Herren Ordinarien dem welt- und geistlichen Klerus verboten, sich ohne landesfürstlicher Erlaubniß wegen einer Dispens in Ehesachen persönlich nach Rom wegen manchen Betrug, der hierin vorgeht, zu begeben. Sie befahl also, daß jedermann ohne Unterschied des Standes sich an den Herrn Ordinarius

Wie nach Rom zu rekurriren.

wenden solle, welcher derley Dispensen unter einer geringen Taxe entweder selbst ertheilen, oder von dem päbstlichen Stuhle bewirken würde.

(a) Dekret Marie Theresie 1771. 27. Sept. Prot. Graz I. 41.

Joseph II. verbeut die Ehedispens. nach Rom, 59. Joseph *II.* schien hierin einen Schritt weiter zu machen. Er befahl (b), daß alle Erz- und andere Bischöfe in den Ehehindernissen (welche nicht wider die göttlichen oder natürlichen Gesetze sind) gegen eine mässige Taxe ohne päbstlicher oder anderseitiger Dispensazion vorgehen und dispensiren sollen; weil sie dieses Recht vermög der ihnen von Gott verliehenen Amtsgewalt eigen hätten.

und warum. Warum spricht Joseph also? Wie höchstderselbe in diesen und andern kirchlichen Gesetzen nichts ohne Rathserholung bei seinen Bischöfen vornimmt, so that er es auch in dieser Sache, und die Bischöfe verleiteten ihn zu diesem Schritte. Auf vorhergehende reife Ueberlegung spricht er selbst in diesem Dekrete, und den darüber erhaltenen allerunterthänigsten Vortrage aller Herren (Ordinarien) Erz- und Bischöfe, deren Diözesen in hiesigem Lande sich befinden, — habe er diese Verordnung gemacht, welche er jedoch

im

im folgenden Jahre abgeändert hatte. Diese Herren Ordinarien müssen also Anfangs das päbstliche Dispensazionsrecht mißkannt haben, und sich dasselbe haben beylegen wollen; da doch fast alle, auch neuere Kanonisten (c) behaupten, daß die Macht, in Kirchengesetzen aus Noth oder Nutzen der Kirche zu dispensiren, ein päbstliches Recht sey. Denn da Kristus diese Macht ursprünglich nur der Kirche eingeräumet hat, diese aber nicht immer versammelt seyn kann, so hat sie dieses Recht dem röm. Bischofe als Primas überlassen; weil er in der Kirche der einzige ist, dem die Sorge über die ganze Kirche obliegt.

(b) Dekret Josephs II. 1781. 4. Sept. Prot. Wien I. 126.

(c) Riegger, Oberhauser, Gmeiner & alii.

60. Joseph *II.* wird vielleicht wegen dieser Lehre der Kanonisten seine ehe gegebene Resoluzion im folgenden Jahre 1782 abgeändert haben. Er erklärte sich (d), daß die Herren Bischöfe die *facultates dispensandi circa impedimenta matrimonii in gradibus prohibitis consanguinitatis & affinitatis* von dem päbstlichen Stuhle auch für *nobiles* und *ditiores* ansuchen, und sich solche lebenslänglich sollen einräumen lassen. So-

ändert seine Meinung.

er läßt die Bischöfe nach Rom rekurriren.

dann sollen sie in *forma consueta*, so weit ihnen die Erlaubniß *in gradu 3tio & 4to nullatenus tangente secundum*, bisher *pro pauperibus* von Rom ist eingeräumet worden, dispensiren. Was aber die Dispensen *in gradibus proximioribus* betrift, welche nach der heutigen Kirchendisziplin (e) noch fernershin zu Rom impetrirt werden müssen, so befiehlt Joseph, daß nach der Vorschrift des Konziliums von Trient solche Dispensen nur selten *ob causam publicam inter magnos Principes* statt haben sollen. Die Beweggründe zur Erhaltung derselben wären aber vorher von der politischen Stelle, *quoad permittendum contractum civilem*, einzusehen und zu beurtheilen, und also der Fortgang zu machen; daß eher der landesfürstliche Konsens vorgezeiget, nach solchen erst die Herren Ordinarien nach Rom pro dispensatione rekurriren sollen.

(d) Dekret Josephs II. 1782. 11. May. Prot. Graz I. 87.

(e) Joseph II. will also solche beybehalten.

§. 5.

§. 5.

§. 5. K. K. Verordn. von Dispens der heiml. Hindernisse und pœnitent.

K. K. Verordnungen wegen der Dispens der heimlichen Hindernisse und Pœnitentiaria.

61. Der Kirchenrath zu Trient (f) hat den Bischöfen schon ehe die Macht überlassen, in allen Irregularitäten und Suspensionen, welche von einem geheimen Laster entstehen, (nur jene des freywilligen Todtschlages, und welche schon gerichtlich angebracht worden sind, ausgenommen) zu dispensiren, und von allen dem päbstlichen Stuhle vorbehaltenen Sünden loszusagen. Maria Theresia hat 1778 von dieser Dispensazion *in impedimentis occultis ex crimine* bestimmet (g); daß, da einige Herren Bischöfe den Wunsch geäussert, den Verbot der Rekursen nach Rom auch auf die heimliche Ehedispensen zu erweitern, künftig in keinem Falle wegen diesen sich jemand nach Rom, sondern an die Herren Ordinarien wenden solle, um von solchen das weitere zu gewärtigen (h). Maria Theresia hat also, wie von dem Rekurse nach Rom wegen andern Ehedispensen (58), eben so für die heimlichen Hindernisse erklären wollen; daß wegen solcher Niemand persönlich nach Rom, sondern nur durch die Ordinarien

Verordn. des Konzil. von Trient.

M. Theresie.

dahin rekurriren solle; indem diese wohl einsehen würden, ob sie selbst nach Vorschrift des Konziliums von Trient dispensiren könnten, oder sich nach Rom verwenden müßten?

(f) De Reformat. seff. 24. cap. 6.

(g) Dekret Maria Theresia 1778. 23. Jän. Prot. Graz I. Th. n. 42.

(h) Die Herren Bischöfe machten grosse Schritte, um ihre Jurisdikzion wider Rom zu erweitern (59). Letztlich fanden sie doch Beschwerden, das angefangene fortzusetzen.

Josephs II. 62. Joseph *II.* hat eben dieses (i) den 4ten Sept. 1781 bestättiget, daß die Bischöfe nach der Gewalt ihres Amtes auch *in impedimentis ex crimine occulto* dispensiren sollen, ohne einen Rekurs nach der *Pœnitentiaria romana* zu machen. Man muß hier die Gesinnungen des Kaisers nicht mißkennen, sondern aus andern seinen Dekreten ersehen. Gleichwie Joseph die Dispensen der Bischöfe 1782 also limitirt hatte (60), daß sie solche Gewalt *ad dies vitœ* von Rom erhalten, *in proximioribus gradibus* aber nach Rom rekurriren sollen; so scheint er auch von diesen heimlichen Dispensen (deren Untersuchung aber nur den Bischöfen zustehen kann) zu bestimmen; die Bischöfe sollen nach ihrer Gewalt

in diesen dispensiren. Wenn sich aber ihre Macht dahin nicht erstreckte, dann mögen sie nach Rom den Rekurs ungehindert machen. Ich glaube hierin nicht zu irren, indem Joseph *II.* den 23. Jul. hiemit nach dem obigen Dekrete die *Pœnitentiariam romanam* von dem placito regio befreyet, folglich den Rekurs dahin nicht gehemmet hat (k).

(i) Dekret Josephs II. Protok. Graz I. 69.

(k) Dekret Josephs II. Protok. Wien I. 198. Ich weiß nicht, warum dieses im Protok. Graz abgängig ist?

§. 6.

§. 6. K. K. Verordn. von röm. Würd.

K. K. Verordnungen in Betref der römischen Würden und Ehrentiteln.

63. Rom die höchste geistliche Macht hat zu allen Zeiten einige Würden und Ehrentiteln ertheilet, als 1) eines *Episcopi in partibus*: Episcop. in partibus. Die wirklich konsekrirte Bischöfe führten den Titel von solchen bischöflichen Sitzen, welche von den Barbaren entweder ganz zerstöret, oder noch (l) unter ihrer Bothmäßigkeit waren (m). 2) *Prælati domestici*, welcher in der päbstlichen Kapelle die Assistenz verrichtete. Præl. dom. 3) Eines apostol. römischen Notars und Tabellions, apost. not. der die röm. Reskripte verfertigen, vi-

 dimi=

dimiren, nnd unterzeichnen mußte. 4) Eines
Protonot. Protonotars, des ersten der Notaren. In deutschen Ländern hatten sie kein anders Ansehen, als daß sie geistliche Instrumente vidimirten, und einen Hut mit 5 Quästchen an einer Schnure im Sigille führten. Es konnten aber auch die Bischöfe für ihre geistlichen Dienste Notaren machen.

(l) Man nennte sie auch Titularbischöfe. cauf. 7. & 1. can. 42. dist. 92. can. 5.

(m) Da viele Mönche aus Eckel des Klosterlebens solche Titularbischöfe wurden, nachher aber wegen Abgang der Lebensmittel betteln mußten, so befahl das Konzilium zu Vienne: daß kein solcher Bischof von einem andern, als dem Pabste solle geweihet werden der sie auch zu versorgen pflegte.

Josevh II. verbiet. alle 64. Maria Theresia hatte auf das schärfeste verbothen, Geld ausser Land (n) zu schicken; da nun aber durch solche römische Titel sehr vieles Geld nach Rom geschleppet wurde, so hat Joseph *II.* (o) dieses nach und nach aufgehoben. Er befahl, 1) daß ohne landesfürstlichem Konsens und verläßlicher Verzeichniß der dazu gehörigen Unkösten keine solche Würden von Rom sollen angesucht, und über dieselbe kein *placitum regium* könne ertheilet werden (p). Ein gleicher Befehl ergieng

wegen

wegen dem röm. Notariate (q). 2) Will Joseph, daß alle diese römischen Notaren ꝛc. zur Ausübung ihres Amtes (r) die Bestättigung von der Landesstelle, jedoch ohne Taxe, erhalten sollen. 3) Endlich hebt Joseph alle diese röm. Würden und Titel ganz leise auf; indem er für solche kein placitum regium mehr ertheilet (s), und will, daß die Bischöfe geistliche Notaren kreiren sollen.

(n) Dekret Marie Theresie 1771. 4. Sept. Prot. Graz I. 10.

(o) Dekret Josephs II. 1781. 21. Aug. Prot. Graz I. 64.

(p) Aus dem Protokolle von Wien werden nur jene Dekreten angeführt, welche im grazerischen Protokolle nicht zu finden sind.

(q) Dekret 1781. 2. Oktob. Protok. Graz I. 129.

(r) 1781. 15. Oktob. Protok. Graz I. 68.

(s) 1782. 1. Jän. ib. n. 76.

§. 7.

§. 7. K. K. Verordn. v. der Dispens. in Ordensgel.

K. K. Verordnungen von der Dispensazion der Ordensgelübde.

Landesf. Pflicht für den Staat und Bevölk.

65. Daß jeder Landesfürst das Recht habe, alle dem Staate schädliche Gelübde zu untersagen, den Nähr- Wehr- und Lehrstand in

in einem solchen Gleichgewichte zu erhalten (t), daß weder zu grosse Kriegsheere, weder zu viele Dienst = und Handwerksleute geduldet, noch auch die Mönche zu übermäßig anwächsen, ist die Lehre aller Publizisten und Kanonisten. Denn die Ehelosigkeit der Soldaten, und der Mönche ist der Bevölkerung eines Landes schädlich. Gleichwie es nun einem Landesfürsten freysteht, einige, besonders Freybataillonen, zur Zeit des Friedens aufzuheben, und die Glieder derselben zu versorgen, so kann er auch die allzuvielen Mönche (u), und die dem Staate ganz unnütze Nonnen kassiren, und sie durch Pensionen versorgen; die Mönche aber zur Seelsorge anwenden. So hat es Joseph *II.*, andere Mächte, ja der H. Vater zu Rom selbst gethan; und Joseph hat die Güter derselben dem Religionsfonde einverleibet, um mehrere Bißthümer, Pfarren, und Lokalkaplaneyen zu errichten.

Ob er Klöster aufheben könne?

Joseph hebt solche auf.

(t) Von Sonnenfels Grundsätze der Polizey. §. 55. Der Nährstand solle sich gegen den andern, wie 10 zu 1 verhalten.

(u) Der heil. Basilius rathet reg. fus. n. 36. in einem Reiche oder Lande höchstens 2 Klöster eines Ordens zu erhalten; theils, weil es sehr hart ist, taugliche Obere zu finden; theils, weil die Vermehrung der Klöster nur Gelegenheit zu Uneinigkeiten giebt. —

66.

66. Ob durch Aufhebung der Klöster unter Joseph *II.* die Geistlichen und die Nonnen auch ihrer feyerlichen Gelübde seyen enthoben worden? will ich um desto weniger mich bekümmern, da sich auch Joseph *II.* nicht deutlich äussert; sie nur aller Erbschaften und Akquisizionen fähig erkläret, und Testamente zu machen erlaubet; übrigens aber alle Ordenspersonen von beidem Geschlechte, welche von ihren Ordensgelübden los seyn wollen, unmittelbar an die Ordinarien und Bischöfe anweiset (w). Will nun also, frage ich, Joseph *II.*, daß die Bischöfe in den feyerlichen Ordensgelübden dispensiren sollen? Nein. Dieses sagt der Kaiser nicht. Er läßt es ihnen über, was sie hierin zu thun haben. Er setzt in seine verdienstvollen Bischöfe sein Zutrauen, daß sie die Gränzen ihrer Macht erkennen, und also, wenn sie sich getrauen, in solchem Falle dispensiren, im Gegentheile aber das nöthige vornehmen werden.

Ob sie von Gelübden, und wie befreyet?

(w) Dekret Joseph II. 1782. 25. Jän. Prot. Graz l. 78.

67. Ob die Bischöfe kraft ihrer Amtsgewalt die Ordensleute von den feyerlichen Gelübden lossagen können? ist hier die Frage. Daß Pabst Klemens *XIV.* ohne allem Bey-

Ob die Bischöfe hier dispensiren können?

spiele

spiele so viele tausende Regulären von ihren Gelübden dispensirt, und sie in den Weltpriesterstand versetzet habe, sagt uns die Geschichte dieses Pabstes nicht ohne grosser Bewunderung der Welt. Daß er aber eine Nonne zum Ehestande solle dispensiret haben, lesen wir nicht. Daß der Pabst in Ordensgelübden aus gerechten und wichtigen Ursachen dispensiren könne, hat zwar das jus canonicum (x) erkläret; jedoch da diese feyerlichen Gelübde ihr Daseyn von dem natürlichen und göttlichen Gesetze erhalten, und also keiner wesentlichen Veränderung unterliegen, so solle auch im engen Verstande der Pabst hierin nicht dispensiren, sondern nur erklären (oder im weiten Verstande dispensiren) können, daß in gegenwärtigen Umständen wegen einem Nutzen der Seele, des Staates ꝛc. diese Gelübde nicht mehr verbinden. Ob nun die Bischöfe Oesterreichs ein gleiches mit dem Pabste wagen wollen, oder von dem römischen Stuhle eine solche Erlaubniß und Gewalt erhalten haben? ist mir unbekannt. Bis nun wenigstens weiß man nicht, daß sie eine Nonne für den Ehestand sollen dispensiret haben.

Ob der Pabst?

(x) Cap. unic. h. t. in 6.

§. 8.

§. 8.

§. 8. K. K. Verordn. von Abläßen, Absol. del. Gerichten u. röm. Ind.

K. K. Verordnungen wegen den römischen Abläßen, Absoluzionen, delegirten Gerichten, und andern römischen Indulten.

68. Von den Abläßen hat das Protokoll von Wien zwo k. k. Verordnungen, welche im grazerischen nicht enthalten sind. Die erste n. 201. (y) befiehlt, daß alle Ablaßbreven, auch die der weltlichen Pfarrer und der Layen zur Ertheilung des *placiti regii* sollen nach Hofe geschicket werden; und den 29. Dezemb. 1786. (Prot. V. 59.) befiehlt Joseph II., alle päbstliche Bullen, Breven und Dekrete binnen 8 Tagen einzulegen. Die zwote Resoluzion n. 205. (z) ordnet an, daß, um den Mißbrauch der allzuvielfältigen Abläße einzustellen, künftig jeder Herr Ordinarius die Nothwendigkeit derselben, ehe sie von Rom verlanget werden, einsehen müsse. Findet Herr Ordinarius hinlängliche Bewegründe, Rom um dergleichen zu ersuchen, so soll er das Verzeichniß derselben bey der Landesregierung einreichen, um für selbe das *placitum regium* zu erhalten. Man sieht hieraus 1) wie genau sich Kaiser Joseph nach der Meinung des Konziliums von Trient (a) wegen den Mißbräu-

Alle Abläß. müssen das placit. reg. haben.

Vermind. derselben.

chen

chen der Abläße halte. 2) Daß er weder den Rekurs nach Rom, noch alle päbstlichen Abläße abgeschaft haben wolle; sondern nur alle unnöthigen Rekursen und übertriebene Abläße einzuschränken gedenke. Heute ertheilen unsere Herren Ordinarien authoritate apostolica jeder Pfarrkirche jährlich 3, und den stabilirten Besingkirchen 2 vollkommene Abläße, welche alle 7 Jahre erneuert werden. Im Jahre

Ablaßbruderschaftszetteln.

1783 befahl Joseph *II.*, daß keine Ablaßbruderschaftszetteln ohne dem Inprimatur gedrucket (b), keine geschriebene ohne Zensur angeschlagen, und von solchen ein Formular mit dem Zensursimprimatur den Herrschaften oder Ortsobrigkeiten solle mitgetheilet werden (c).

(y) 1782. 19. Aug. Dekret Josephs II. Prot. Wien I. 201.

(z) 1782. 15. Okt. ebend. n. 225.

(a) Seff. 25. de Reform. cap. ult.

(b) Dekret Joseph II. 1783. 5. März Prot. Graz II. 42.

(c) 1784. 24. Novemb. Prot. Graz III. 135.

Porziunkul. Ablaß.

69. Noch eher als der Bischof von Verona seinen Hirtenbrief wider den Porziunkulaablaß mit dem *toties quoties* 1782. den 4. Jäner herausgab, hat Joseph *II.* (d) den Mißbrauch dieses Ablasses eingesehen (e),

und

und folgendes verordnet: daß 1) die Tafel des *toties quoties*, welche ehevor ausgehängt wurde, kassirt; 2) daß das Volk von der Gleichheit dieses Ablasses mit andern vollkommenen Ablässen sowohl in den Kristenlehren, als auch in dem Beichtstuhle solle unterrichtet werden. 3) Daß die Renitenten angezeigt, und 4) wegen andern Mißbräuchen des sogenannten Terziarienordens, der Herzjesubruderschaften (f), der päbstlichen Generalabsoluzionen (g) und Kommunionen (h) die Herren Ordinarien nachsehen, und solche nach Möglichkeit aufzuheben sich bemühen sollen. Man sieht, wie sehr Joseph *II.* auf seine Bischöfe wegen Abstellung der Mißbräuche sich verlasse, und wie billig es seye, daß die Herren Bischöfe alljährlich Synoden halten, und sich in denselben nicht nur mit den jungen Herren Hofkaplänen, welche die Seelsorge nur eminenter, wie sie sagen, erfahren, sondern auch mit ihren alten erfahrnen Pfarrern wegen obgedachten berathschlagen sollen. — Der Hirtenbrief (i) des ersterwähnten Bischofs von Verona handelt von allem diesen mit mehrerem.

Terziarord.
Herzjesubruderschaft

(d) Dekret Josephs II. 1781. 27. Nov. Prot. Wien I. 142. Das gräzerische Protokoll hat solches Dekret weggelassen.

(e) Von dem toties quoties kann Bolland. 4. Oct. tom. II. f. 917. Biblioth. ferrar. art. Abläß. Tartarotti de orig. eccl. Aquil. nachgesehen werden.

(f) Ich weiß nicht, warum sich vernünftige Männer, ja sogar die Herren Ordinarien wegen dem Herzen Jesu so aufhalten? Man verehret die 5 Wunden Jesu Kristi; und warum nicht auch die Seitenwunde seines heil. Herzens? Daß man einem Bauer zumuthet, daß er auf das pur fleischigte Herz Jesu seine Absicht richten würde, ist eben so viel, als daß ein Bauer nur die Menschheit Jesu Kristi anbetten wolle. Keines von beiden ist glaubwürdig: denn ein Bauer versteht sich einen Plunder auf die Metaphysik. Und warum hält denn die Kirche die Feste spineæ coronæ, de lancea & clavis &c.? —

(g) In den Bücheln bei Kranken und Sterbenden ist noch die absolutio generalis pro moribundis.

(h) In den Weltpriesterpfarren ist an jedem letzten Sonntage des Monats Generalkommunion.

(i) Protok. Graz I. 80.

Judic. del. v. Rom wie aufgehoben.

70. Joseph *II.* hat in seiner den 1. May 1781 eingeführten Gerichtsordnung die Streitigkeiten wegen der Trennung des Ehebandes, und vom Tische und vom Bette (k) dem geistlichen Forum überlassen; jedoch

alle

alle Rekursen nach Rom, und die von daher verordneten *delegationes* aufgehoben, und nur zugelassen; daß, wenn ein Metropolit, Erzbischof, oder Immediatbischof in der ersten Instanz gesprochen, dessen Judizium aber in der zwoten eingeschritten, und bey diesen beyden Gerichtsbehörden difforme Sentenzen ausgefallen seyen; in diesem einzigen Falle über den Rekurs von der 2ten zur 3ten Instanz auf Ansuchen der Partheyen jeder Erzbischof eines jeden Landes zu Rom eine Delegazion ansuchen könne; bey welcher doch ein Landesbischof als delegatus ernennet werden müßte, der *in ultima instantia* zu sprechen haben solle (l). Endlich hat Kaiser Joseph *II.* 1782 (m) den Herren Ordinarien verboten, ohne landesfürstlicher Erlaubniß ein *Indultum romanum* wegen neuen Andachten, und *Festa chori* (deren ohnehin zu viele sind) anzusuchen.

neue And. festa chori von Rom verboten.

(k) Dekret Josephs II. 1782. 23. Jul. Prot. Graz I. 100.

(l) Joseph will also die wesentlichen Rechte des Pabstes nicht kränken, nur der Ausdehnung derselben ist er entgegen.

(m) Dekret Joseph II. 1782. 30. Sept. Prot. Graz I. 114.

Viert. Tit. von dem Gewohnheitsrechte.

Vierter Titel
von dem Gewohnheitsrechte.

S. lib. II. tit. 4. in 6. tit. 1. in extravag. commun. Distinct. XI. XII. XIII. XIV.

Fünft. Tit. von der Post.

Fünfter Titel
von der Postulazion oder Wahle eines Fremden.

S. lib. I. tit 5. c. un. in 6. & in extravag. commun. tit. 2.

§. 1. Inh. d. Tit.

§. 1.
Innhalt dieser Titeln.

71. Der vierte Titel handelt in 11 Kapiteln von dem Rechte der Gewohnheit. Die Konstituzionen und Reskripten machen das geschriebene, die Gewohnheit aber das ungeschriebene Recht aus. Von diesem handeln sehr weitläuftig die Kanonisten und Moralisten. Gleichwie im ersten Kapitel der Pabst erkläret, daß jene Gewohnheiten, welche die Kirche beschweren, sollen aufgehoben werden;

geschriebene ungeschrieb. Recht

so

so haben auch die österreichischen Monarchen, nämlich Joseph *II.* alle jene Gewohnheiten, welche dem Staate zur Last fallen, in ihren Staaten aufgehoben. Hiemit wird in Oester- *in Oesterr. unüblich styl. curiæ romanæ* reich der sogenannte *stylus curiæ romanæ* (römisch. Gerichtsordnung) nicht beobachtet. Denn man muß nicht sehen, was zu Rom geschieht (n), sondern nur, was geschehen soll (o). So haben auch die römischen *röm. Kanzleyregeln.* Kanzleyregeln (*regulæ cancellariæ romanæ*) ausser Rom, besonders in Oesterreich, keine Verbindlichkeit; es sey denn, daß solche allgemein wären angenommen worden (p).

(n) L. 12. de offic. præsid. l. 13. cod. de sent. & interlocut. de jure tradito.

(o) Riegger jurispr. eccles. part. II. f. 66.

(p) Id. ibid. in prolegomenis. f. LXXX.

72. Die Postulazion, von welcher der *Postulazion was* fünfte Titel in 6 Kapiteln handelt, im eigentlichen Sinne geschieht, wenn ein Fremder (*extra gremium*) zu einer Würde erwählt wird; und um solche anzunehmen, die Erlaubniß seines Obern, und die Befreyung von seiner Kirche und seines Standes nöthig hat. Dieser nun wesentliche Unterschied der Postu- *Unterschied v. der Wahle* lazion von der Wahle war in der ersten Kirche nicht festgesetzet; indem damals der Klerus

mit dem Volke wählte, und öfters einen Bischof von seinem Sitze an einen andern übertrug. Im Zusammenstosse (*statu collisionis*) der Postulazion mit der Wahle (als: da ein Domherr und ein Bischof in die Wahl kommen) muß der Bischof als *postulandus* zweymal so viele Stimmen (von 24. 16.) haben. Wenn aber 2 Bischöfe allein in der Wahle stehen, so darf der *postulandus* nur die *absolute majora* (von 24. 13.) vota, oder Stimmen (q) haben, wie bey der Wahle der andern Domherren. Sobald der *postulandus* die Mehrheit der Stimmen hat, so muß der Konsens des Obern, als des Pabstes, in Ansehen der Bischöfe und Immediatäbte; der Bischöfe in Ansehen der andern Aebte und Obern angesuchet werden; und der *postulandus* muß auch seine Einwilligung binnen einem Monate geben. Die Konfirmazion kann der Obere ohne Ursache nicht abschlagen.

Stimmen zu solcher

(q) Es wäre nicht genug, wenn einer 10, der zweyte 8, der dritte 6 Stimmen hätte.

§. 2.

§. 2.

K. K. Verordnungen wegen der Postulazion eines Venezianers oder Baiers.

§. 2: K. K. Verordn. von Venezian. Baiern.

73. Joseph *II.* hat zu unsern Zeiten eine neue Gattung der Postulazion (r) eingeführet; da er alle Ausländer, die auch *ejusdem ordinis & monasterii* sind, ausschliesset; daß sie ohne landesfürstlicher Erlaubniß und Dispensazion (74) nicht sollen können zu Obern erwählet werden. Noch vor Joseph *II.* hat Maria Theresia ein Gesetz in Ansehen der venezianischen und kurbaierischen Unterthanen gemacht. Denn da 1769 Venedig verschiedene neue Anordnungen wegen der ausländischen Geistlichen getroffen, hat Höchstdieselbe, das genaue *reciprocum* zu behaupten, 1769 (s) folgendes beschlossen: daß 1) keinem venezianischen Unterthanen eine Pfründe solle verliehen werden; 2) daß keiner derselben ein Stifts= oder Klosteroberer werden könne; 3) daß solche auch *professi* weder voti activi noch passivi sollen fähig, und 4) die Vermischung der diesseitigen Klöster mit den venezianischen solle aufgehoben seyn. Und da vorher 1768 den 20. Dezember alle Ausländer, folglich auch die Venezianer und Kurbaiern von allen Prälaturen, Probsteyen,

neue Gatt. der Postul.

Gesetz wider Venedig

wider Kurb.

und Pfründen ausgeschlossen wurden, so hat Maria Theresia (t) 1770 das Wiedervergeltungsrecht mit den nämlichen Maaßregeln ergriffen, und befohlen: daß 1) kein Baier eine Prälatur oder Pfründe ohne landesfürstlicher Naturalisazion oder Dispense erhalten könne. 2) Daß eben ohne selber kein solcher ein Klosteroberer werden könne. 3) Wenn jedoch einer angestellet würde, er die Temporalien nicht erhalten, und die fructus nicht solle geniessen können. 4) Obschon Maria Theresia erlaubte, Baiern in die Klöster aufzunehmen, so solle doch keiner derselben ein Vorsteher oder Pfarrer werden können. 5) Wenn ein Baier derzeit schon Oberer oder Pfarrer seyn sollte, so könne er es zwar indessen bleiben, jedoch bey einer Veränderung ein Oesterreicher, oder wenn im Falle keiner da wäre, ein Weltpriester angestellet werden. Solche Obere also aus den venezianischen und kurbairischen Staaten müßten als Postulirte angesehen werden.

(r) Ich sage: eine neue Gattung der Postulazion: weil der also gewählte, auch ejusdem ordinis & monasterii dennoch ohne Naturalisirung oder landesfürstlichem Konsense die Wahl nicht annehmen kann. Ob er aber zwey Drittel der Stimmen, wie sonst in der

Postu-

Postulazion haben müsse? laß ich Andern zu bestimmen über.

(s) Dekret Marie Theresie 1769. 30. Dezemb. Prot. Wien I. n. 14.

(t) 1770. 11. April ebend. n. 16.

§. 3.

K. K. Verordnungen wegen der ausländischen Ordensgeistlichen in den österreichischen Staaten.

§. 3. K. K. Verordn. wegen der Ausl. in österreich. Staaten.

74. Nachdem Joseph *II.* 1781 (u) allen *nexum passivum* der österreichischen Ordenshäuser (w) gegen und mit auswärtigen Provinzen, Klöstern und Vorstehern ganz aufgehoben, und den Klöstern in Oesterreich eine eigene innländische Kongregazion unter sich zu errichten anbefohlen, so haben dieselbe mit den ausserhalb Oesterreich sich befindenden Generalen keinen *nexum quoad spiritualia, & disciplinaria interna & temporalia;* sondern müssen ihrem Provinziale im Lande unter der Aufsicht der Erz- und anderer Bischöfe als ihrem immediaten Obern untergeben seyn. Hiemit befiehlt der Kaiser 1) daß künftig kein Generalkapitel ausser Lande gehalten; 2) keine fremde Obedienzen, Visitatoren, Korrektoren ꝛc. angenommen; 3) kein Ausländer, der nicht von dem Landes-

Joseph II. hebt den nex. passiv. auf mit den Klöstern außer Land

Jurisd. des Gener. erloschen

kein Generalkapitel keine fremd. Obedienz. genommen

fürsten naturalisirt ist, solle erwählet werden. Mehrmal eine neue Gattung der Postulazion! (73. r.) 4) Die Provinzkapiteln sollen in Oesterreich mit Anzeige der politischen Landesstelle gehalten; 5) in solchen die *spiritualia & disciplinaria interna* von den *temporalibus & disciplinariis externis* abgesöndert, und über diese ein besonderes Protokoll geführet werden. 6) Das Präsidium sollen die Patres der Provinz, wie es ihnen *vi instituti* gebühret, führen. 7) Sollen auch die Frauenklöster von keinem ausländischen Vorsteher und Obern abhangen, oder mit selbem einen *nexum passivum* haben. 8) Können zwar die Wahlen der Provinzialen dem Generale zu Rom *propter communicationem quoad suffragia & preces* berichtet werden; aber ohne von selbem eine Gewalt, Recht oder Konfirmazion zu begehren; und sollen diese Notifikazionsbriefe der politischen Stelle übergeben, von derselben nach Rom expedirt, und das Antwortsschreiben des Generals wiederum durch diese Stelle dem Ordensprovinziale im Lande eingehändiget werden. Letztlich sollen auch keine ausländischen Breviere, Missalen, Antiphonarien, oder andere gedruckte Werke hereingebracht werden (x).

Provinzkap.

Frauklöster Ordnung

Brief nach Rom

Fremde Brev. Miss. Antiphon.

(u)

(u) Dekret Joseph II. 1781. 24. März Prot. Graz I. 55.

(w) 1782. 11. May 3tio Prot. Graz I. 87.

(x) O! hätte doch Joseph auch andere dogmatische ärgerliche Werke, und 10 — 20 kr. Stücke einzuführen verboten, durch welche eine ansehnliche Summe Geldes ausser Land ohne allem Vortheile geschleppet wird!!

Sechster Titel von der kanonischen Wahle.

Sechst. Tit. von der kanon. Wahle.

S. lib. I. tit. 5. & 6. in 6. lib. I. tit. 3. clement. tit. 1. extrav. Joan. XXII. tit. 2. & 3. & extrav. commun. dist. LXI. LXVII. item dist. LXIX. caus. I. q. 6. 7. caus. 7. q. 1. 2. caus. 8. q. 1. 2.

---

§. 1. Allgemeine Berichte von derselben.

§. 1. Allgem. Berichte von derselben.

75. Von der kanonischen Wahle handelt dieser Titel in 60 Kapiteln, aus welchen ich nur einen kurzen und nöthigen Auszug mache. Da wir in der Kirche verschiedene Pfründe haben, als: Wahlpfründe (*beneficia electiva*), Verleihungspfründe (*collativa*), und Nazionalfamilienpfründe (*patrimonialia*),

Wahl-Verleihungs-Familienpf.

lia), so mußten die ersten, und auch einige der dritten Gattung durch die förmliche Wahlen vergeben werden. Weder Kristus noch seine Apostel haben uns hierin eine festgesetzte Richtschnur hinterlassen; indem sie den Apostel Mathias durch das Loos (y) gewählet, den 7 Diakonen aber ihre Stimmen gegeben haben (z). Nachdem die Apostel neue Kirchsprengel errichtet, so haben sie, ohne jemanden zu befragen, selbst die Bischöfe derselben eingeweihet. Nach Absterben der Apostelnwählte der Klerus mit dem Volke die Bischöfe, wobey der Metropolit mit seinen Provinzialbischöfen das eigentliche bestimmet hatte. Diese Wahl war in der lateinischen Kirche noch im neunten Jahrhunderte üblich; da aber das Volk nach und nach Unruhen erweckte, so wurde es von den Wahlen ausgeschlossen, und anstatt dessen die Edleren desselben (a), endlich aber gar die Monarchen und Landesfürsten angestellet. Von der Zeit an wurden die Bischofswahlen in Frankreich und in Deutschland also vorgenommen: daß erstens nach Erledigung eines Bißthumes der Metropolit bey dem Monarchen die Erlaubniß, einen neuen Bischof zu wählen, ansuchen, und nach der Wahle den neuen Bischof nicht konsekriren durfte, bis der Monarch die Wahl gutgeheissen

Wahlen der Aposteln

nach Absterben derselb.

wann das Volk ausgeschlossen.

sen hatte (b). Karl *VI.* hat 1720 die alten österreichischen Verordnungen von 1657 bis 1689 bestättigt; daß bey den Wahlen der perpetuirlichen Obern beiderley Geschlechts kaiserliche Kommissären sollen ex officio und gratis gegenwärtig seyn. Rieg. corp. jur. eccles. aust. I. 218.

(y) Act. cap. 1.

(z) Act. cap. 6.

(a) Hincmari epist. ad Hedenulfum.

(b) Die Bestättigung der geistlichen Wahlen ist noch heute ein landesfürstliches Recht.

76. Im 13ten Jahrhunderte fieng man an, die Bischofswahlen auf die Domkapitel (c) ausschliessungsweise zu übertragen. Die Landesfürsten und Päbste bestättigten solches. Die Päbste waren aber sorgfältig, für diese neue Freyheiten eine Belohnung zu erhalten. Bonifaz *VIII.* und Klemens *V.* waren die ersten, welche die Benennung derjenigen Bißthümer, deren Bischöfe bey der römischen Hofstaat (*curia romana*) (d) gestorben, sich vorbehalten haben. Benedikt *IX.* hielt sich die Besetzung der 4 Patriarchalsitze bevor. Johann *XXII.* und Benedikt *XII.* giengen noch weiter. Durch die Konkordaten Deutschlands kamen zwar die Wahlen der Erz- und ande-

Abänder. der Wahlen Wahlen der Domkapitel

hieraus folgt päbstl. Reserv.

durch die Konkordat. Deutschl.

anderer Bischöfe und Aebte an die Kapiteln zurück, jedoch wurden dem Pabste vorbehalten 1) alle Patriarchal = Erz = und bischöflichen Sitze, Abteyen, Klöster, Prioraten, Würden, und Pfründen mit und ohne Seelsorge der Regular = und Sekulargeistlichkeit, wenn solche bey den apostol. Stuhle (*in curia romana*) sollten erlediget werden. 2) Alle durch Uebersetzung, Uebertragung, oder Privazion leer gewordene Würden, und, wenn die Wählenden in der Wahle und Postulazion nicht konnten einig werden.

(c) Eben dieses ist von den Kollegiatstiftern und Abteyen zu verstehen.

(d) Oder in derselben Bezirke, das ist: in der Nähe von 40 italiänischen Meilen oder 2 Tagreisen. Gmeiner Fr. Xav. instit. jur. eccles. parte II. f. 167.

§. 2. Reichsges. von den Wahlen.

§. 2.
Verordnungen des römischen Reiches wegen den Wahlen.

77. Die Reichsgesetze Deutschlands bestimmen von den Wahlen 1) daß in allen Erzbißthümern und andern immediaten Stiftern die Wahl = und Postulazionsrechte nach dem alten Gebrauche und den Reichssatzungen (e) sollen ausgeübt werden; 2) daß in Ansehen

sehen der Erz- und Bischöfe der augspurgischen Konfession nichts soll eingeführt werden, was dieser entgegen ist; 3) daß auch in Ansehen der aus Katholischen und Akatholischen vermischten Kapiteln nichts neues solle vorgenommen werden, was beide oder eine aus beiden Religionen kränken könne (f); sondern daß alles nach der Einrichtung des 1624ten Normaljahres solle beibehalten werden; und weil 4) im Reiche viele Familien- und Nazionalpfründe bestehen, so solle zu solchen Kanonikaten keiner gelassen werden, der nicht durch die Ahnenprobe (so, wie bey den deutschen, und anderen Ritterorden) seinen deutschen Adel und seine Stiftsfähigkeit dargethan habe (g). 5) Wenn in Deutschland die Wahlen binnen drey Monaten nicht beschlossen würden, so hat in katholischen Bißthümern nach den Konkordaten der Pabst, in akatholischen aber der Kaiser das Devoluzionsrecht, wie es die Geschichte der Abtey Quedlinburg 1708 (h) bezeiget. Man sehe die Kapitulazion Josephs *II.* art. 14. §. 1.

(e) Des Passauervertrags des Religions- und westphälischen Friedens.

(f) Instrum. pac. osnabr. art. V. §. 16. junct. §. 17. & capitulatio Jos. II. art. 14. §. 1.

(g)

(g) Von den Familienpfründen ist das Bißthum Oßnabrük Bürge, welches in wechselseitiger Nachfolge der Katholiken und Protestanten nur von einem protestantischen Prinzen der Familie des Herzogs Georg von Braunschweig-Lüneburg muß besetzet werden.

(h) Gmeiner instit. jur. eccles. german. part. II. f. 164.

Bestättig. der Wahlen

78. Nach der Wahle, welche durch göttliche Inspirazion, einzelne Wahlstimmen (*scrutinium*), oder Kompromiß geschehen kann, erfolgt die Bestättigung des unmittelbaren Obern. In den deutschen katholischen Metropolitan- und andern Immediatstiftern hat dieses Recht nach den Konkordaten der Pabst (i), in den protestantischen aber der Kaiser. Diese müssen nebst der gewöhnlichen Taxe noch einen halben Theil derselben für die kaiserliche Belehnung (k) zahlen. Alle Konfirmirte müssen den kaiserlichen, und, wenn sie katholisch sind, den päbstlichen Eid ablegen, und sodann muß der neuerwählte Bischof konsekrirt, und der Abt von seinem unmittelbaren Obern benedizirt werden. Fast eben so ergeht es bei den Wahlen der Mendikanten mit derselben Generalen und Provinzialen (l). Die Bestättigung des Landesfürsten in temporalibus (756) ist eben so nothwendig, als des geistlichen Obern in spiritualibus.

(i)

(i) Die Bestättigung aller Bischöfe der katholischen Staaten steht dem Pabste zu.

(k) Instrum. pac. osnabrük. art. 5. §. 21.

(l) Concil. Trid. sess. 6. de reform.

§. 3. Von dem königlichen Benennungsrechte der Bischöfe.

§. 3. Königl. Benennungsr. der Bischöfe

79. Obschon durch die Konkordaten Deutschlands die nach den geistlichen Rechten (m) festgesetzte Wahlen der Dom- und Regularkapiteln bestättiget worden sind, so haben doch solche Wahlen Frankreich, Spanien, Niederland, Portugal, Böhmen, Hungarn, und die österreichischen Länder nicht angenommen, sondern es haben die Landesfürsten die Benennung ihrer Bischöfe als ein Majestätsrecht ausgeübet, und durch diese Ernennung den so gewählten Bischöfen eben jenes Recht ertheilet, welches die Erwählte durch die kanonische Wahl erhielten. Diese Benennungspfründe gehören also unter die *beneficia collativa*. Das Königreich Hungarn hat hierin besondere Vorzüglichkeiten. Ihre Könige haben von uralten Zeiten dieses Recht ausgeübet, und der von ihnen ernannte Bischof erhielt nach päbstlicher Bestättigung die bischöfliche Administrazion und Renten. Wenn wir

wo solche gewöhnlich

besonders in Hungarn

wir demnach in Hungarn zu den Zeiten der Könige Stephans *III.* Bela *IV.* Karls *I.* rc. einige Wahlbeispiele haben (n), so kann man nichts anders folgern, als: daß die Könige aus besonderer Nachsicht solche den Kapiteln auf eine Zeit zugestanden haben, ohne jedoch sich ihres Benennungsrechtes ganz zu begeben (o). Der Brief des Kaisers Leopold (p) an den Kardinalen von Goes ist ein Stück des österreichischen Kirchenrechtes, und beweiset nicht nur dieses königliche Benennungsrecht, sondern auch, daß nach der Vorschrift des Kirchenrathes zu Kostnitz niemand von Hungarn, den Fall einer rechtmässigen Appellazion ausgenommen, nach Rom solle vorgeladen werden können. Einen gleichen Brief des Pabstes Innocenz *IV.* wegen den Freiheiten der Könige von Hungarn (q) führt Peterfy (r) in seinen Konzilien an.

Privilegien Hungarns

(m) Cap. 42. de elect. & elect. potest. tit.

(n) Cap. 4. & 5. de postul. tit. 5.

(o) Peterfi Conc. Hung. part. 1. in narrat. ad synod. strigan. pag. 77 — 80.

(p) Ddo. viennæ 18. Jul. 1695. Peterfi cit. p. 80.

(q) Ddo. Lugduni 2. Kal. Mart. an. II. seu 1245.

(r) Peterfi cit. p. 80.

§. 4.

§. 4.
K. K. Verordnungen von den Wahlen, und dem Eide der Bischöfe.

§. 4. K. K. Verordnung von Wahlen u. Eid d. Bisch.

80. Von den bischöflichen Wahlen finde ich von Joseph *II.* keine neue Verordnung, als: daß Höchstderselbe (s) für eine Grundregel setzet, daß keiner eine landesfürstliche Domherrenstelle in den Erbländern erhalten solle, der nicht wenigstens 10 Jahre in der Seelsorge gestanden, und sich in derselben vorzüglich ausgezeichnet hat. Eine sehr heilsame Verordnung, welche man nie überschreiten solle! Aber widerspricht selbe nicht den deutschen Reichsgesetzen (77. e), kraft welcher verordnet wird, daß die Domherren der deutschen Reichsstifter ihre Stiftsfähigkeit erst durch eine rechtmässige Ahnenprobe darthun sollen? Fordert nicht auch der Kaiser diese Ahnenprobe des Adels in seinen Stiftern? Ja, aber nur den wesentlichen Adel des geistlichen Standes: er will den Adel in der Seelsorge, der Hauptpflicht des Klerus, bewiesen sehen; um so mehr, da er keine einfache geistliche Pfründe ohne der Seelsorge dulden will.

welche Domherren werden sollen

(s) Dekret Josephs II. 1783. 22. Okt. Prot. Graz II. 114.

Eid der Bischöfe ehe unbekannt.

81. Wegen dem bischöflichen Eide macht Joseph *II.* nach dem Beispiele der französischen Kirche eine neue Verordnung. In der ersten Kirche waren die Eide der Bischöfe ganz unbekannt; nur mußten sie ein schriftliches Glaubensbekenntniß äußern, und den Gehorsam nach den Kanonen und Kirchengesetzen ihrem Konsekrator schwören. Nachdem die Könige zu spätern Zeiten den Eid von ihren Vasallen (t) abforderten, so dachte auch Rom dahin, die Bischöfe zu Vasallen des Pabstes zu machen. Die Bischöfe des Kirchenrathes zu Aglar im 6ten Jahrhunderte waren die ersten, welche dem Kaiser Moriz die Eidesformel (nach welcher sie dem Konsekrator den Gehorsam nach den Kanonen, und zugleich die römischen Gesetze zu halten, und die Freiheiten des Stuhles zu Rom zu beschützen, beschwuren) vorlegten. Nachdem die Päbste den Erz- und andern Bischöfen das *Pallium* annöthigten, mit solchem aber die Völle aller geistlichen Macht verknüpften, so mußten diese dem Pabste den Gehorsam nach den Kanonen schwören. Bonifaz der Erzbischof zu Maynz legte 742 allen seinen Bischöfen diese Pflicht in einem Kirchenrathe auf (u). Der bekannte Pabst Gregor *VII.* machte hernach alle Bischöfe zu seinen Vasal-

Ursprung des päbstl. Eides

Fortgang

Eingrif

len,

len, und 1079 schwur der erste der Patriarch zu Aglar als ein Vasal dem Pabste als seinem Monarchen den Eid (w). Gregor machte ferners den höchst gefährlichen Schritt; indem er allen Bischöfen, ihren Landesfürsten den Eid abzulegen, verbot. Urban *II.* und Paschal *II.* bestättigten dieses.

(t) Staats- und Kirchengeschichte Steyerm. 1. Band. Bl. 105.

(u) Epist. 105. ad Gudbert. & Zachar. P. ad Bonifac.

(w) Lib. 6. post epist. 17. Febron. part. 3. f. 59. Der Eid Gregors ist in lib. 2. decret. greg. IX. tit. 24. c. 4.

82. Hierüber mußten die Monarchen aus ihrem Schlummer erwachen. Frankreich, Deutschland und Hungarn setzten sich entgegen. Aus dem Leben Hinkmars des Bischofes zu Laon lesen wir, daß er den Eid der Treue dem Könige (*sicut homo seniori suo*), und den Gehorsam der Kirche und dessen Primaten nach der Vorschrift der Kanonen im 9ten Jahrhunderte (x) geschworen habe. Frankreich verbot nicht, daß die Bischöfe als Fürsten der Kirche dem Pabste als Primas derselben den Gehorsam schwören sollen; nur wollte es, daß, weil sie auch Fürsten des Reichs

wird eingeschränkt

Landesf. Eid Urspr.

 (*Pairs*),

(*Pairs*), und Vasallen der Könige sind, denselben den Eid der Treue ablegen sollen. So ergieng es den Bischöfen wegen der Lehngüter, wie dem Volke. Anfangs legten sie keinen, nachher dem Pabste, endlich auch den Landesfürsten den Eid ab. Nach dem Beispiele Frankreichs verordnete Joseph *II.* (y), daß die Bischöfe vor der Konsekrazion nach der vorgeschriebenen Formel (z) den Eid ablegen sollen. Durch diese Verordnung will Joseph den eingeschränkten Eid der Bischöfe gegen den Pabst (a) nicht aufgehoben haben. Die übrigen Eide, durch welche einstens die Prälaten, Domherren und Konventualen einige alte Gebräuche und Kapitulazionen beschwören mußten, haben die Päbste Innocenz *XII.* Niklas *III.* und Gregor *XIII.* aufs schärfeste verboten, und diese Verbote hat Kaiser Leopold ohne Vorurtheil der kaiserlichen und landesfürstlichen Rechte angenommen, und 1695 publiziren lassen (b). Von der Installazion ꝛc. s. 3ten Band. 7ten Tit.

Josephs II.

(x) De Marca lib. 6. de concord. sacerd. & Imper. c. 3. n. 13. f. 325.

(y) Dekret Josephs II. 1782. 7. Okt. Graz Prot. II. pars. n. 7.

(z) In dieser schwört der Bischof dem Kaiser lebenslang die Treue und Unterthänigkeit, das Beste des Staates und des Dienstes zu befördern, und keinen nachtheiligen Zusammenkünften und Anschlägen beizuwohnen, vielmehr solche zu entdecken. —

(a) Riegger jurisprud. eccles. part. II. f. 118.

(b) Id. corp. jur. publ. eccles. germ. f. 737.

§. 5.

§. 5. K. K. Verordn. von Wahlen der Mendik.

K. K. Verordnungen von den Wahlen der Mendikanten, und dem Rechte der Bischöfe bey solchen.

83. Wegen den Wahlen der Mendikanten hat der trientische Kirchenrath (c) angeordnet, daß derselben Konstituzionen und Gebräuche beybehalten, jedoch (d) daß die Wahlstimmen einzeln und heimlich sollen gegeben werden. Da Joseph *II.* 1781 allen *nexum passivum* der österreichischen Klöster mit den Generalen zu Rom, und andern ausländischen Oberen und Klöstern aufgehoben (74), so mußten die Generalkapitel und Wahlen aufhören, und anstatt diesen die Provinzialkapitel und Wahlen unter der Aufsicht der Bischöfe angeordnet werden. Damit aber in denselben keine Unordnung obwalte, hatte Joseph eine neue Provinzialkapitel-Wahlen-

des Konzil. von Trient

Josephs II.

und Obernordnung festgesetzet, welche er in folgenden Punkten (e) abschloß.

(c) Sess. 25. cap. 7. de reform.

(d) Ib. c. 6.

(e) Dekret Josephs II. 1784. 30. Nov. Prot. Graz III. 136.

Wahl der Obern jeden Klosters

84. Als: 1) daß künftig jedes Kloster oder Konvent sich einen Prior, Quardian, oder Rektor (f) als seinen unmittelbaren ersten Vorsteher selbst wählen könne; der Provinzial habe nur die Wahl zu bestättigen, und den unfähigen die exclusivam zu geben. 2) Die Wahl soll unter Anleitung des Subpriors oder zweiten Vorstehers mit Ausschliessung der Layenbrüder geschehen. *Vocis passivæ* sind alle Priester fähig, sie mögen in diesem Konvente, wo die Wahle vorgeht, oder in einem andern der Provinz sich befinden. 3) Zur Gültigkeit der Wahle werden *vota absolute majora* (72) erfordert. Wenn jedoch auch bey dem 3ten Skrutinium die *respective majora* (g) sich vorfänden, so solle man solche als gültig erkennen. Wenn aber *vota paria* bey einer Provinzialwahle ausfielen, so ist die Benennuug eines mit *votis paribus* versehenen Individuums dem Herrn Ordinarius kraft einer andern k. k. Resolu-

vocem passiv. welche haben

wie viele Stimmen nöthig

zion

zion (h) zu überlassen. Diese neuerwählte Superioren haben daselbst ihre Subprioren, Vikaren, oder zweyte Klostervorsteher, und die mindere Klösterbeamte zu ernennen. 4) In der Provinzialwahle haben nebst dem wirklichen Provinziale die Prioren, Quardianen, oder andere erste Vorsteher keine andere zu wählen, oder den alten zu bestättigen. Das Provinzialat solle 6 Jahre dauern, und der Provinzial ist den Herren Ordinarien und der politischen Landesstelle bekannt zu machen, um die Bestättigung desselben zu erhalten. 5) Die Definitoren und Diskreten sollen aufhören, und sollen die Geistlichen von einem Kloster in das andere nur aus besonders wichtigen Ursachen und Umständen von dem Provinziale können verschicket werden. 6) Die Visitazion der Provinzialen solle nur geschehen können, wenn in einem Kloster Unordnungen oder wichtige Umstände sich äusserten. 7) und letztens sollen die Wahlen der Vorsteher der einzelnen Klöster binnen den drey letzten Tägen 1784, die Provinzialwahlen aber im May 1785 vorgenommen werden. Durch eine andere k. k. Resoluzion (i) wird gemeldet, daß im Falle, daß der Kapuzinerprovinzial stürbe, oder wegen Krankheit sein Amt nicht vertretten könnte, der Quardian

Provinzialwahl

Definitoren u. Diskreten

Veränder. der Geistl.

Visitazion der Provinz.

V. Quard. Kapuzin. in Graz

zu Graz an der Stiegen (k) seine Stelle besetzen, und sein Amt verrichten solle; wie auch, daß die 9 Franziskanerklöster in Steyermark, Kärnthen und Krain (l) eine eigene Provinz ausmachen sollen.

Franzisk. Provinz

(f) Das kaiserl. Dekret redet auch von andern, unter keinen Aebten stehenden, nicht Mendikantenklöstern.

(g) Dieses wird bey den Abteyen nach Vorschrift der alten geistlichen Rechte (72) nicht geduldet.

(h) Dekret Josephs II. 1785. 4. Jun. Prot. Graz IV. 69.

(i) 1785. 23. März Prot. Graz IV. 30.

(k) Da dieses Kloster zu Graz ad S. Antonium aufgehoben, so ist durch eine andere k. k. Resoluzion 1785. 29. März der Vorsteher eines Klosters in der Haupt- oder ansehnlicheren Stadt substituiret worden, welcher auch das Präsidium bey der Provinzialwahle zu führen hat; weil das Amt des alten Provinzials aufhöret. Prot. Graz IV. 49.

(l) Dekret Josephs II. 1785. 20. Jän. Prot. Graz IV. 18.

§. 6. K. K. Verordn. der Wahlen der Fr. miser.

§. 6.
K. K. Verordnungen wegen den Wahlen der barmherzigen Brüder.

85. Da von den barmherzigen Brüdern in dem wegen der künftigen Wahlart der Ordens-

dens = und kleineren Obern letzthin erlassenen kaiserlichen Generalpatent 1784. 30. Nov. keine besondere Erwähnung geschehen, so bestimmten Se. Maj. (m), daß in Rücksicht auf die eigene Verfassung ihres Ordens die Wahl der Prioren von den Layenbrüdern (n), welche die Ordensgelübde bereits abgelegt haben, vorzunehmen sey, und nur diese *vocis passivæ* fähig wären. Im folgenden Jahre (o) gab Joseph *II.* eine andere Verordnung heraus, und befahl, daß 1) nur jene Layenbrüder zu Obern erwählt werden können, welche der Provinzial als *eligibiles* erkennt. 2) Daß die bey ihnen bisher übliche Provinzialvisitazionen, da ohne solchen weder Zucht noch Ordnung bey den Klöstern dieses Ordens bestehen kann, noch ferners statt haben sollen.

(m) Dekret Josephs II. 1784. 17. Dez. Prot. Graz IV. 3.

(n) Künftighin können keine mehr aus diesen Orden zu Priester geweihet werden, weil selbe vermög höchsten Verordnungen sechs Jahre in den Generalseminarien studieren sollen; da sonst bey diesem Orden gewöhnlich ware, solche zu Priester weihen zu lassen, welche von bester Aufführung und Lebenswandel durch 6, 8, und mehrere Jahre befunden worden sind, und sich den medizinischen,

pharmazeutischen und chyrurgischen Studien nicht haben widmen wollen.

(o) Dekret Josephs II. 1785. 3. Jän. Prot. Graz IV. 8.

Sieb. Tit. von Uebertr. eines Bisch.

Siebenter Titel.

Von der Uebertragung eines Bischofs an einen andern Sitz.

S. Can. apostol. 14. syn. Alexandr. conc. Nicæn. can. 15. 16. conc. Antioch. can. 21. sardic. 1. can. caus. VII. q. 1. can. 15. 25. & cap. 1. de cleric. n. resid.

§. 1. Allg. Ber.

§. 1.

Allgemeine Berichte.

wenn solche erlaubt

86. Da die bischöfliche Seelsorge einen beständigen Hirten erfordert, so haben schon die alten Kirchenräthe als: im vierten Jahrhunderte der Synodus zu Alexandrien (p), das allgemeine Konzilium zu Nicäa (q), und das Sardische (r) solche Uebertragungen auf das schärfeste verboten, und nur in größter Noth oder Nutzen der Kirche, welche in einem Provinzialrathe solle untersuchet werden (s), erlaubet.

bet. Im neunten Jahrhunderte wurde die Uebertragung der Bischöfe dem Pabste überlassen (t). Im 15ten Jahrhundert haben die Konkordaten Deutschlands dem Pabste die Benennung jener Bisthümer eingeräumet, deren Bischöfe aus wichtigen Ursachen vom Pabste abgesetzet, oder auf einen anderen Sitz sind übertragen worden; sofern jedoch ein solcher Bischof vorher resignirte, so konnte ein solches Bisthum vom Pabste nicht vergeben werden, weil es nicht durch Absetzung oder Uebertragung ist leer geworden (u). wann sie der Päbst erhalten

(p) S. Athanas. apol. 2.
(q) Can. 15. 16.
(r) Can. 1.
(s) Can. 27. conc. Carthag.
(t) Hinemar. apud Thomassin. de vet. & nov. eccles. disscipl. part. 2. lib. 2. cap. 63.
(u) Riegger jurisprud. eccles. part. 2. f. 129.

§. 2.
K. K. Verordnungen von dieser Uebertragung.

§. 2. K. K. Verordn. v. d. Uebertrag.

87. Daß die Erzbischöfe von Salzburg das Recht haben, in den Bisthümern Gurk, Chiemsee, Sekau und Lavant die Bischöfe nicht nur zu ernennen, sondern auch dieselbe von einem Sitze zu den andern ohne päbstli- Erzb. von Salzb. Recht in Translaz. der Bisch.

cher

cher Auflösung des Bandes zu übertragen, hat Herr Hofrath und Direktor von Kleinmeyer (w) gründlich bewiesen. Sie hielten sich nach der alten Kirchenzucht, kraft welcher jeder Metropolitan wegen Noth und Nutzen der Kirche solche Translazion (x) vorzunehmen befugt wäre; und so übersetzen obige Erzbischöfe noch heut zu Tage die erstgenannten 4 Bischöfe. Kaiser Joseph *II.* hat 1783 ein Dekret (y) ergehen lassen, durch welches er nicht nur die Eintheilung der inländischen (Steyermarks, Kärnthens und Krains) Diözesen mit Beyseitigung der auswärtigen Herren Ordinarien in ein Erzbisthum zu Graz, und 5 Bisthümer bestimmet; sondern auch den Bischof von Bedena in das erledigte hungarische Bisthum Zengg und Modrus übersetzet, und ihm zugleich Fiume mit seinen Territorien als eine Diözes zutheilet. Daß Joseph *II.* diesen Schritt mit päbstlichem Konsense und Genehmhaltung vorgenommen habe, ist hieraus zu schliessen, daß der Kaiser sich mit dem Pabste Pius *VI.* in Wien wegen vielen Gegenständen unterredet zu haben sich selbst äußert (z).

Joseph II. Eintheil. d. Provinzen

(w) Salzburg. Nachrichten. 1ter Theil. Bl. 276.

(x)

(x) Die Translokazion der Bischöfe geschieht zur Strafe; da ein Bischof auf einen geringeren und schlechteren Sitz verleget wird. Can. 24. dist. 94.

(y) Dekret Josephs II. 1783. 20 Nov. Prot. Graz III. 4.

(z) 1782. 30. May. Prot. Wien. I. n. 183.

Achter Titel.

Von dem Ansehen und Gebrauche des Palliums.

Acht. Tit. vom Anseh. u. Gebrauch des Pall.

S. lib. I. tit. 4. extrav. comm. dist. c.

---

§. 1.

Innhalt dieses Titels.

§. 1. Innh. des Titels.

88. Das Pallium (a) war einst ein weltliches Kleid ohne Aermel, welches aber auch die Priester und Bischöfe trugen, mit dem Unterschiede, daß das bischöfliche kostbarer ware. Nun ist solches ein geistliches erzbischöfliches Ehrenkleid, welches Anfangs die Kaiser, um das achte Jahrhundert aber die Päbste den Erzbischöfen und verdienstvolleren Bischöfen Okzidents verliehen haben. Es gehört also dessen Vergebung unter die zufälligen

dessen Beschreibung

gen

gen Rechte des Pabstes. Bonifaz Erzbischof von Maynz (81) hat solches in Deutschland nothwendig gemacht, und zwar aus dem unrichtigen Schreiben des Pabstes Pelagius *I.* in welchem dieser beschloß, daß, wenn ein Metropolit binnen 3 Monaten nach seiner Konsekrazion das Pallium von Rom nicht begehren würde, er aller seiner geistlichen Macht solle entsetzet seyn (b). Das allgemeine achte Konzilium befahl 872 ein gleiches (c). Da das Konzilium von Trient von demselben nichts meldet, so ist diese Nothwendigkeit, das Pallium anzusuchen, nur aus einer Gewohnheit in der Kirche verblieben (d). Nicht nur Arno von Salzburg, sondern auch andere Bischöfe konsekrirten einander (e), ohne das Pallium oder auch die erzbischöfliche Konsekrazion zu erwarten. Da zu den Zeiten des grossen Pabstes Gregors nur etwas nach Belieben für das Pallium entrichtet wurde, so hat Paul Longius (f) 1513 häufige Klagen angeführet, daß für das Pallium erstaunliche Summen Geldes von Rom gefordert würden. Unter Maximilian *I.* und Karl *V.* römischen Kaisern beschwerte sich die deutsche Nazion, und wollte behaupten, daß den Erzbischöfen frey stehen solle, für das Pallium zu geben, was sie wollten.

ten. Von der Zeit an ließ Rom wegen der Taxe ziemlich handeln, und, da Joseph *II.* in seiner Reichskapitulazion dem Reiche gelobte, es wider alle Drückungen des römischen Hofes zu schützen; da Maria Theresia 1777 den 27. Sept. (g) angeordnet hat, daß die Taxen nach Rom so gering als möglich abgeführet werden sollen, so haben die österreichischen Erzbischöfe hierin nichts zu befürchten.

(a) Ist eine zirkelförmige Binde von weissen Lämmerfellen, 4 Finger breit, die voran bis an die Brust, und zurück bis an die Schultern gehet, und schwarze oder purpurfarbne eingewebte Kreuzchen hat. Sie wird durch drey goldene Nadeln (spinulas) angeheftet. Barthel. dissert. de pallio. c. 1. §. 6. de Marca. l. 6. c. 6. Honorius Augustodun. Hugo a S. Victore. Innocent. III.

(b) Gratian. dist. C. cap. 1.

(c) Canon. 17.

(d) Thomasin. de vet. discipl. eccl. p. 2. c. 25. n. 10.

(e) Staats- und Kirchengeschichte Steyerm. 2. Band. Bl. 227.

(f) Apud pistorium rer. germ. tom. I.

(g) Protok. Graz I. n. 41.

§. 2.

§. 2.

§. 2. Josephs II. Kirchenord. nach den Grundſ. der Deutſchen.

Aeusſerliche Kirchenordnung Josephs II. nach den Grundsätzen des deutschen Reiches.

89. Hier finde ich Gelegenheit, von den kirchlichen Einrichtungen Joseph *II.* zu beweisen, daß Er dieselbe nicht aus eigner Willkühr, sondern nach den Wünschen des deutschen römischen Reiches und dessen Fundamentalgesetzen gemacht habe. (Beſchwerd. der Deutſch.) Die deutsche Nazion hat sich vom Jahre 1530 bis jetzo wider die Eingriffe des römischen Hofes in die Freyheiten der deutschen Kirche immerhin beschweret. Nachdem Joseph *II.* 1765 die Kaiserswürde erhielt, so dachte das deutsche Reich mit seinem einsichtsvollen Oberhaupte sich zu berathschlagen, wie ihren Beschwerden könne abgeholfen werden. Im Jahre 1769 (31 Abſätze der 3 geiſtl. Kurfürſten 1769) ordneten die drey geistlichen Kurfürsten von Mainz, Trier und Köln wirklich ihre Deputirte nach Koblenz ab, allwo dieselbe den 13. Dezember einen gemeinen Schluß in 31 Absätzen oder desiderandis verfaßten, und dem Kaiser Joseph *II.* zuschickten; allein wegen Umständen der Zeit wollte ihnen der Kaiser nur diese Antwort geben: (Antw. des K. Joſ. II.) Se. kaiserliche Majestät könnten sich der Zeit in diese Beschwer-

den

den nicht mengen: sie ertheilten den Herren Erzbischöfen demnach den Rath, daß sich ein jeder mit den ihn betreffenden Beschwerden für sich unmittelbar an den Pabst wenden möchte (h). Da sich die Zeiten änderten, so nahm auch Joseph die Aenderung und Verbesserung in der äusserlichen Kirchendisziplin vor. Wie gleichförmig dieselbe mit den eingelegten Beschwerden sey, will ich hier in einer Skizze dieser 31 Artikeln zeigen.

(h) Le Bret Magazin VIII. Th. Bl. 21.

90. Die Artikel dieser 31 Beschwerden sind: 1) Daß die *indulta pontificia* (i) *de conferendis beneficiis in mensibus papalibus* nicht mehr *ad quinquenium*, sondern auf Lebenslang den deutschen Erz- und Bischöfen auszustellen seyen. Dieses postulatum ware wider die Konkordaten Deutschlands. (§. 5.) Allein Joseph *II.* hob diese *menses papales* 1782 den 7. Okt. ganz auf (k). 2) Die Klausel hierinnen wegen Nachsuchung einer neuen Provision bey der Datarie wegzulassen, fällt für sich in Oesterreich mit den päbstlichen Monaten weg. 3) Die *reservatio execrabilis* (l) wie auch 4) die *ad regimen* aufzuheben seye (m). (S. den folgenden 9ten Titel.) 5) Solle die *provisio*

31 Absätze dieser Beschwerden

von päbstl. Monaten

päbstliche Reservaz.

visio romana oder päbstliche Vergebung der Mediatdomprobsteyen oder Bestättigung ihrer Wahlen hinführo aufhören. Da nur in höchstnöthigen Fällen der Rekurs nach Rom in Oesterreich gehemmet ist, so brauchen die mediate oder nicht befreyte und unmittelbare Stifter keine Bestättigung von Rom. 6)
reg. cancel. romanæ Keine andere *regulæ cancellariæ* ausser *de idiomate, de viginti & de triennali possessione* Platz greifen, (S. oben den 3ten Titel §. 1.) 7) keine Resignazionen *in*
von Pensio. *curia romana* angenommen, oder Pensionen daselbst bestimmet, (S. folgenden 9ten
Koadjutor. Titel.) 8) noch alldort einige Koadjutorie über Domprobsteyen, Dekanate und andere Personate bewilliget werden sollen. (S. den
pluralitas beneficior. 28ten Titel.) 9) Soll die *pluralitas beneficiorum* und die Dispensazion darüber nur in dem Falle *Cap. de multa* Platz greifen, und allda die Kognizion darüber dem Ordinarius zustehen (n). (S. 3. Band. 5. Titel.) Joseph *II.* hat 1785 den 14. Nov. (o) mehrere zu besitzen verboten. 10) Rom
Patr. Recht. solle die *jura patronatus* unverrückt belassen. (S. 3ten Band. Tit. 38.) Auch Joseph läßt selben ihre Rechte; nur müssen die von den Patronen Präsentirte geprüfet werden.

(i)

(i) Salzburgs Nachrichten von Kleinmayer. I. 224.

(k) Protok. Graz I. n. 112.

(l) Die Bulle Execrabilis ist vom Johann XXII. 1217 zu Avignon ergangen. Sie steht unter dessen Extravaganten. Tit. 3. Bull. execr.

(m) Die Bulle Ad regimen ist vom Benedikt XII. 1335 zu Avignon niedergeschrieben, und unter die extravag. commun. c. 13. versetzet worden. Beyde werden in den Konkordaten Deutschlands angemerket, und enthalten päbstliche Reserven. Bul. ad reg.

(n) Pabst Innocenz III. hat in dem allgemeinen Kirchenrath zu Lateran. c. 29. die Mehrheit der Pfründen verboten, und nur in dem Kapitel de multa (lib. 3. decret. tit. 5. c. 28.) erlaubet, daß ansehnlichere (sublimes) und gelehrtere Personen vom apostolischen Stuhle dazu könnten dispensiret werden. Dispensaz. wegen mehr Pfründen

(o) Protok. Graz IV. n. 111.

91. 11) Die *litteræ gratiæ ad beneficia* sollen nur von den Ordinarien gegeben werden, und von deren Denegazion kein Rekurs Platz finden. Denn nur diese sind ursprünglich die Kollatoren der Pfründen, und streitet für solche die Vermuthung der Rechte. (S. 3ten Band. 5ten Titel.) 12) Zu den Kuratbenefizien sollen keine *litteræ in forma gratiæ factæ*, sondern *faciendæ* oder lit. gratiæ zu Benefiz. Konkurs für solche

in forma dignum ertheilet werden. In den österreichischen Staaten werden alle durch den Konkurs verliehen. 13) Auch keine *clausulæ derogatoriæ consuetudini & statutis ecclesiarum, & capitulorum* beygesetzet, und insonders den Gewohnheiten und Statuten der Metropolitan- und Domkirchen, auch Ritterorden, die Ahnen und andere Geburtseigenschaften betrefend, nie derogirt, die darüber entstehende Streitigkeiten nur von dem Kaiser und Reichshofrathe entschieden, und, wenn ein *vitium corporis* vorhanden, oder nicht, nur von dem Ordinarius *remoto quovis recursu* erkennet, und die Dispensazion nie gegen Willen der Kapiteln ertheilet werden. (S. den 6ten Titel. §. 2.) 14) Wenn ein Extrakapitular die Dispensazion erhält, bis zur Eintrettung in das Kapitel eine Pfarr oder *beneficium curatum* zu besitzen, so soll er nicht verbunden seyn, solche hinnach dem apostol. Stuhle zu resigniren, sondern dem Ordinarius, Kollatorn oder Patron sein volles Recht verbleiben, weil er das Kanonikat nicht vom Pabste erhalten hat. (86.) 15) Neue apostolische Konstituzionen, welche ohne Rath oder Konsense des Ordinarius erlassen werden, sollen hinführo weder dem Volke verkündet,

alte Gewohnheiten beyzubeh.

Pfarren der neuen Domherren

neue röm. Konstituz.

kündet, noch ohne dieser Verkündung beobachtet werden (p). 16) Allen erwählten Erz- und Bischöfen solle in Kraft des *concilii Trident. sess. 22. de reform. cap. 2.* freystehen, wo sie den Prozeß oder die Information über ihre Elekzion und Eigenschaften anstellen lassen wollen: Entweder vor den *nuntiis apostolicis*, vor ihren eigenen, oder vor ihren eigenen benachbarten Ordinarius; der Kaiser läßt nur in einem Falle ein judicium delegatum nach Rom zu. (S. 3ten Titel. §. 8.) 17) Von den Erwählten kann nicht gefordert werden, ein Indult *pro administratione* von der *curia romana* oder ihren Nunziaturen zu begehren; sondern die *Extravag.* 1. *de elect. inter commun.* (q) findet sowohl bey den Postulirten als auch Gewählten statt. In den österreichischen Ländern sind vom Joseph *II.* alle päbstliche Indulten ohne landesfürstlicher Erlaubniß untersaget. (S. 3ten Titel. §. 8.) 18) Der Gewählte kann die Glaubensbekenntniß in die Hände eines in der Dignität befindlichen in Gegenwart eines *notarii apostolici* und zweener Zeugen ablegen. (S. 1ten Titel. §. 8.) Da in Oesterreich die notarii apostolici aufgehoben sind, (3ten Titel. §. 6.) so muß solches vor einem notario episcopali

Untersuch. der Wahlen

Indult unnöthig pro administr.

Glaubensbekenntniß

geschehen. 19) Die Klausel, worinn der Pabst
Pabst kann kein temporal verleih. die Administrazion der deutschen Kirchen *in temporalibus* überträgt, muß hinweg bleiben, da die Reichsfürsten und Stände dieselbe nur vom Reiche überkommen. 20) Desgleichen ist die vom Gregor *VII.* eingeführte, und vom Gregor *IX.* vermehrte Eidesformel zu aboliren, und die alte der bischöflichen Würde und *SS. Canonibus* mehr anständige zu gebrauchen. Joseph *II.* hat den Bischöfen einen neuen Eid vorgeschrieben. S. 6ten Titel. §. 4.

(p) Dieses bischöfliche Recht kann nun nicht wohl ausgeübet werden, weil ohnehin keine päbstliche Bulle ohne dem placito regio kann promulgiret werden. S. 2ten Titel. §. 3.

(q) Tit. 3. intra extrav. commun.

Annaten comm. servit. u. Palliumsgeld. 92. 21) Die Annaten, *communia servitia* und Palliumsgelder sind aufzuheben, und nur eine mässige Taxe (88.) für die Expedizion abzuführen. (S. 9ten Titel.) 22)
Dekrete der röm. Kongregazion Die *decreta congregationis S. R. E. Cardinalium*, besonders der Auslegung des *conc. Trident.*, welche die äussere Kirchenzucht betreffen, sind nach dem Beispiele anderer Nazionen nicht eher zur Richtschnur zu nehmen, bis sie nützlich und anwendbar befunden, und

von

von Ordinariatsgewalt wegen publizirt sind (r). 23) Alle Exempzionen der Klöster und Bettelorden sollen aufhören, und alle weltliche und Regularklerisey der ordentlichen Gewalt der Erz- und anderer Bischöfe untergehören. (S. den 3ten Band. Titel 36.) Solche hat Joseph *II.* 1782 den 1ten Sept. durchgängig aufgehoben (s). Auch die Ritterorden stehen in Realsachen den ordentlichen allgemeinen Gerichten unter (t); in Personalsachen aber sind sie von ihren Obern (u) zu behandeln. 24) Besonders sollen und können die Ordinarien bey den Klöstern auf die Art, wie sie den Gottesdienst mit oder ohne Aussetzung des Hochwürdigsten halten (w), welches letztere die Mendikanten übermässig im Gebrauche haben, auf die Bruderschaften (x) und Feste (y), welche mit Essen und Trinken oft auf die anstößigste Weise begangen werden (z); auf Prozessionen (a), Wallfarthen (b), Zierungen der Kirchen und Altäre (c), Reliquien (d), Bilder (e), Musik (f) 2c. genau acht haben, nachforschen, und vorsehen, daß gegen die *canones* und *conc. Trident.* das Volk nicht anstatt dem Worte Gottes mit Mährchen (g), Fabeln und erdichteten Wundergeschichten unterrichtet, und zu verschiedenen sonderbaren und lächerlichen Andächteleyen

Exempzion. Gottesd. Bruderschaft. Feste Prozession. Wallfahrt. Zierung der Altäre Reliquien Bilder Musik Predigen Andächtel.

anstatt dem kernhaften und von der Kirche vorgeschriebenen reinen Gottesdienste verleitet werde. Die Reguláren, welche zur Seelsorge bestimmet werden, sollen in dem bischöflichen Seminarium (h) sich einige Zeit aufhalten, um die Einförmigkeit in den Gebräuchen, die Art zu predigen, zu katechisiren, und die Sakramente zu administriren ꝛc. zu lernen, damit das Volk durch das Mannigfaltige nicht irre gemacht und geärgert werde.

Seminar.

25) In Matrimonial= und anderen Fällen sind die Dispensazionen nicht in Rom, sondern bey den Ordinarien zu suchen; deswegen solle das Ansuchen und Ertheilen *facultatum quinquenalium* (i) aus der Ursache aufhören, weil, wo eine Dispensazion statt findet, dieselbe auch den Bischöfen durch die allgemeine Löse= und Bindegewalt unmittelbar von Gott gegeben ist (k); wo aber die Kirchensatzungen keine Dispensazion zulassen, solche auch der Pabst nicht mittheilen kann.

Dispensen der Ehen ꝛc. nicht von Rom

röm. Kong.

(r) Alle diese Kongregazionen, als: S. officii, Indicis, Rituum &c. haben in österreichischen Ländern nur das Ansehen der römischen Kanzleyregeln, wie und wann sie der Landesfürst annimmt.

(s) Protok. Graz I. 110.

(t)

(t) Ebend. IV. 58.

(u) III. 82.

(w) Zu den wesentlichen Rechten der Bischöfe gehören alle nachfolgende Stücke; allein, da die Bischöfe nicht ernstlich zu Werke giengen, und die exempte Bettelmönche sich widersetzten, so muste Joseph II. Hand anlegen, und eine förmliche Kirchen- und Gottesdienstordnung vorschreiben. neue Gottesdienstordnung

(x) Neue Bruderschaften ohne landesfürstlichem Konsense zu errichten hat Maria Theresia 1771 17. Aug. (Protok. Graz I. 4.) verboten. Joseph II. 1783. 24. Nov. (Protok. Graz III. 5.) alle und jede in eine einzige, der thätigen Liebe der Armen nämlich umgestaltet. Brudersch.

(y) Von den Feiertagen haben wir eine Menge k. k. Verordnungen. S. 3ten Band. 41. Titel. Feyertäge

(z) Um diese abzustellen hat Joseph II. 1783 den 13. Febr. (Prot. Graz II. 32.) verboten, daß die Pfarrer, besonders die allein sind, die Kirchweihtäge nicht besuchen sollen.

(a) Schon Maria Theresia hat solche eingeschränket, und alle über Nacht ausbleibende bis Maria Zell verboten. (Prot. Graz I. 17.) Joseph II. hat sie 1782 den 27. Dezemb. (Prot. Graz II. 16.) ebenfalls vermindert, und alle aufgehoben, die ohne Begleitung eines Pfarrgeistlichen (Prot. Graz III. 45.) geschehen; endlich 1785. 6. Jul. alle und jede aufgehoben; nur die Fronleichnamsprozession Prozession.

und jene der Bitttäge zu halten erlaubt. (Prot. Graz IV. 90.)

(b) Joseph II. hat 1784. 7. April. (Prot. Graz III. 45.) alle Wahlfahrten, auch ohne Geistlichen eingestellet. — *Wahlfarten*

(c) Von dem übermässigen Prunke, Aufputze und Beleuchtung der Kirchen sehe das Prot. Graz I. 88. — *Prunk der Kirchen*

(d) Das Beleuchten und Küssen der Reliquien untersagt Joseph 1784. 4. Jun. (Prot. Graz III. 69.) — *Reliquien*

(e) Nicht nur die überflüssigen Bilder, sondern auch die zuvielen Altäre will Joseph abgeschaft haben. Ebend. IV. 13. — *Bilder Altäre*

(f) Die Musik bey den Fähnen in Prozessionen hat der Kaiser 1781. (Prot. Graz I. 61.) abgeschaft; auch eigene Kirchenlieder verfassen lassen, die bey der Messe gesungen werden sollen. — *Musik*, *Meßlieder*

(g) Die Vorschrift der Predigten. S. Prot. Graz II. 34. — *Predigten*

(h) Daß die Ordensgeistliche nicht nur in die öffentliche Schulen geschickt, sondern auch in die Seminarien verlegt werden sollen, befehlen viele k. k. Resoluzionen. — *Seminar.*

(i) Die Herren Erzbischöfe verkennen hier die päbstliche Gewalt zu viel, und erheben die ihrige zu hoch. S. 3ten Titel. §. 3. 4. — *Dispens. v. Rom.*

(k) Diese Ursache hat keinen Grund: denn, wie können die Bischöfe sich casus reserviren, da die Löse- und Bindegewalt den Priestern unmittelbar von Gott gegeben ist? der Kai-

ser

ser ist daher mit denselben nicht gleicher Meinung.

93. 26) Was aber das *conc. Trident.* nach den damaligen Umständen und Begriffen den Ordinarien (l) in der Eigenschaft päbstlicher Delegaten über die exemte Klöster einräumt, sollen sie von ordentlicher Gewalt wegen, *deposita illa adventitia (delegationis pontificiæ) forma* (m) ausüben; folglich besonders die überflüssigen Güter und Reichthümer der Klöster für arme und milde Stiftungen verwenden; Klöster, die entweder die kanonische Anzahl Mönche nicht haben, oder weniger nützlich sind, zu einem besseren Gebrauche der Kirche und Religion, nämlich für Errichtung und Vermehrung der bischöflichen Seminarien, Herstellung des Kongruums der Seelsorger, nöthiger Besoldung der Schulmeister, Verbesserung der Schulen, Gymnasien und Universitäten, Errichtung der Spitäler, Kranken- und Zuchthäuser, und für andere dem gemeinen geistlichen und leiblichen Besten mehr nützliche Anstalten verwenden (n). 27) Die *absolutiones a censuris jure vel episcopo latis vel ferendis*, welche die *legati* oder *nuntii* mit Uebergehung des Ordinarius ertheilen, sollen ausser Wirkung

Der Bisch. Delegat. v. Rom

Klösterkassirung

absolut. a censuris

seyn

literæ rom. seyn (o), wie auch 28) keine *literæ citatoriæ* vielweniger *inhibitoriales in correctoriis*, sie gehen *in via inquisitionis*, oder *accusationis fiscalium* vor, angenommen werden. 29) In Betreff der Appellazionen sollen a) keine Zivil- oder Temporalsachen, auch wenn beyde Theile, oder der Beklagte allein eine Kirche oder ein Klerikus wäre, nach Rom oder an die Nunziaturen (p) gezogen werden; desgleichen b) der ordentliche Gang der Instanzen vom Bischofe zum Metropoliten, und dann erst zur römischen Kuria, und zwar dermassen gehen, daß c) dieselbe jedesmal *judices in partibus*, und zwar von der Nazion gebe, (eben so spricht Joseph S. Titel 3. §. 8.) also die Tribunalia der päbstlichen Nunziaturen in Deutschland gänzlich anfhören (q). 30) Wäre überdem alles jenes in Ausübung zu bringen, was in den von der deutschen Nazion akzeptirten Basler Dekreten, die so gar in den Konkordaten durch die Klausel: *in aliis autem*, bestättiget und zu Gunsten und zum Nutzen der deutschen Kirche versehen ist. 31) Wird der Kaiser als oberster Schuz- und Vogtherr der deutschen Kirchen ersucht, sich wegen den Punkten, an den Pabst zu wenden ꝛc. (dessen Antwort

Appellazion ad curiam romanam.

Basler Dekreten

S.

S. oben 89.) Aus diesen Absätzen ersehen wir das ganze System Josephs *II.*; nur daß er einige Sachen verbesserte, andere anstössige wegließ oder gar nicht bemerkte, und nebst diesen die Toleranz einführte.

(l) Gott gebe, daß die Herren Ordinarien ihre eigentlichen Rechte einsehen und ausüben!

(m) Das solle stante exemtione probirt werden.

(n) Diese Stücke könnten die Herren Erzbischöfe in ihren Ländern, aber nur als Landesfürsten ausüben. Denn man rechnet solche zu den Majestätsrechten. Klemens XIV. wollte auch die Jesuitengüter einziehen, aber er wich. — Ich setze diese Stücke selbst unter die bischöflichen Rechte, wenigstens in älteren Zeiten. Warum übten die Bischöfe solche nicht aus? warum tragen sie selbst zu diesen gottseligen Werken nichts bey? da doch ihre grosse Revenüen eben so, wie der anderen Pfründner, patrimonia pauperum, pretia peccatorum sind? Wären sie nicht verbunden, ihren schmachtenden Pfarrern und Seelsorgern die congruam zu berichtigen? Joseph II., der den Prunk der Kirchen einschränkt, thut ein gleiches in Ansehen der Bischöfe, giebt ihnen eine standesmässige Verpflegung ohne Ueberfluß, von welchem er wie von aufgehobenen Klöstern die Seelsorger vermehrt und dotiret.

(o)

(o) Dieses und das folgende Stück will Joseph auch nicht dulden.

(p) Aber auch nicht auf die bischöfliche Gerichte.

(q) Hieran wird wirklich gearbeitet.

Neunt. Tit. von der Resignat.

Neunter Titel.

Von der Renunziazion oder Resignirung.

S. lib. I. tit. 7. in 6. lib. I. tit. 4. clement.

§. 1. Innh. des Titels.

§. 1.

Innhalt dieses Titels.

94. Weil jede geistliche Pfründe das Recht giebt, lebenslang dessen Früchten zu genießen, so kann also der Pfründner nicht anders als zur Strafe, und nach den von Kanonen vorgeschriebenen Ursachen der Pfründe verlustig werden; hingegen kann er auch dieselbe wegen der Verbindlichkeit zu dessen Dienste nicht anders aufgeben, als aus Ursachen, welche Pabst Innocenz *III.* (r) bestimmet, und von welchen dieser Titel in 15 Kapiteln handelt. Diese sind 1) bevorstehende Todesgefahr. 2) Krank- oder Schwachheit des Alters

Wann solche erlaubt sey?

Ursachen derselben

ters. 3) Das Bewußtseyn eines Lasters, wegen welchem man auch nach ausgeübter Buße die geistlichen Aemter nicht verrichten darf. 4) Abgang der gehörigen Wissenschaft. 5) Die Irregularität. 6) Die Bosheit eines sich nicht bessern wollenden Volkes. 7) Aergerniß, das sonst nicht kann gehoben werden.

(r) Cap. 9. & 10. h. t. de renunciat.

95. Wenn nun aus diesen Ursachen, welche der geistliche Obere dafür zu erkennen hat, ein Pfründner seine Kuratpfründe, Bißthum ꝛc. aufgiebt, so muß solches ohne Verschmälerung nach den gemeinen Rechten (s) und ohne aller Bedingniß geschehen. Jedoch erlauben die gemeinen Rechte aus hinlänglichen Ursachen, daß man einige Renten der erledigten Pfründen, bis dieselben besetzet werden, zurückbehalten könne. Die Rechte geben als Ursachen die Tilgung der Schulden und die nöthige Verbesserung der Kirchengebäude an; und man liest sogar (t), daß es den Pfründevergebern erlaubt sey, einen Theil der Einkünfte des ersten Jahres sich zueignen zu können. S. §. 4.

Die Resign. muß ohne Verschmäl. geschehen.

Renten Vorbehalt wie erlaubt

(s) Ecclesiastica beneficia sine diminutione conferantur. lib. 3. decretal. tit. 12.

(t) Cap. un. ut eccl. benefic. sine dimin. confer.

§. 2. v. bedingten Resignaz.

§. 2.
Von den bedingten Resignazionen.

96. Da die gemeinen Rechte bestimmen, daß die Pfründen ohne einer Schmälerung sollen verliehen werden, so folgt 1) daß keiner seine Pfründe ohne Konsense des Patrons, oder ein erwählter Prälat ohne Vorwissen des Kapitels einem Andern resigniren könne, weil sonst der Patron, Lehensherr oder das Kapitel in ihren Rechten gekränket würden. 2) Kann keine Pfründe zu Gunsten eines Dritten aufgegeben werden; theils, weil die Bischöfe und Lehensherren ihres Rechtes dadurch beraubt, theils, weil auf solche Art eine der Kirche so verhaßte Erbfolge in Pfründen eingeführt, und den Würdigeren der Zutritt zu solchen verschlossen würde. 3) Niemand kann nur auf eine Zeit die Pfründe mit der Bedingung aufgeben, um solche wieder nach Belieben zurück zu nehmen (*cum reservatione regressus*). Denn gleichwie es nicht erlaubt ist, andern Gelegenheit zu geben, einem den Tod zu wünschen oder vorzunehmen, eine noch nicht leer gewordene Pfründe zu vergeben; so kann auch niemand *cum reservatione re-*

Konsens nöthig des Patrons Lehnsherrn Kapitels

keine zu Gunsten des dritten

nicht cum reservat. regressus

gres-

gressus resigniren, weil der nur auf eine Zeit angestellte Pfründner ebenfalls könnte verleitet werden, dem Uebergeber derselben den Tod zu wünschen oder zu befördern.

97. Alle Resignazionen müssen also unbedingt (*absolute*) geschehen; und so kann weder eine geringere Pfründe mit einer fetteren aus Abgang der Beweggründe (94) vertauscht, noch eine Pension (ein Theil der jährlichen Einkünfte) ohne großer Ursache aus der Pfründe dem Abtreter gelassen werden. Da nun die gemeinen Rechte geistliche, weltliche und vermischte Pensionen nach Verschiedenheit der Dienste zulassen, so ist doch richtig, daß ohne hinlänglichen und wichtigen Ursachen keine Pfründe mit einer Pension könne beleget werden. Die Ursachen zu solcher Belegung haben die vom Pabste Paul *III.* zur Abstellung der Mißbräuche angestellte Prälaten bestimmet, daß eine Pension nur als ein Allmosen der Armen oder der Kirche solle können genommen werden. So lange nun die Pensionen die Natur des Allmosens an sich haben, sind sie nicht zu verwerfen; weil nichts billiger ist, als daß man mit den überflüssigen Einkünften der Kirche die Altarsdiener, welche keine standesmässige Versorgung haben, oder andere Nothleidende unterstütze.

alle müssen unbedingt seyn

Pensionen wann erlaubt

verschiedene Pensionen

§. 3. K. K. Verordn. von Resignaz. u. Pension.

§. 3.

K. K. Verordnungen von den Resignazionen und Pensionen.

98. Unser Monarch Joseph *II.* hat die geistlichen Rechte nur gar zu gut eingesehen. Es war ihm nicht unbewust, daß man schon im 12ten Jahrhunderte die Pensionen mißbrauchte, und mit solchen die Pfründen belegte, ohne zu untersuchen, ob die Pfründen überflüssige Einkünften hätten? ob jene, denen man sie gab, bedürftig wären, oder nicht? ja, es haben sogar viele, die nie im Sinne hatten geistlich zu werden, solche erschlichen, und geärndet, ohne gesäet zu haben. Diese Unordnungen und Mißbräuche abzuschaffen, hat zwar der Trientische Kirchenrath (u) alle Pensionen, die nicht als ein Allmosen könnten betrachtet werden, untersagen wollen; allein da dieses die Umstände der Zeiten nicht zuliessen, so hat dieser Kirchenrath solche doch so weit beschränket, daß keine Domkirche, dessen reine Einkünfte sich nicht über 1000 Dukaten, und keine Pfarre, dessen Erträgniß sich nicht über 100 Dukaten belaufet, mit Pensionen solle beleget werden.

Mißbrauch der Pension.

Dekret des Konzil. von Trient

(u) Conc. Trident. sess. 24. de reform. cap. 13.

99. Joseph *II.* brachte es in seinen Ländern noch weiter. Er befahl 1) daß die *in favorem tertii* abzielende Resignazionen (w) der von Rom erhaltenen Kanonikaten nicht mehr nach Rom sollen gezogen werden; denn er sah, daß seine gerechte Absichten wegen Anstellung würdiger Domherren (80) dadurch nicht könnten erzielet werden. Er befahl 2), daß die *in favorem tertii* gemachte Resignazionen in keinem Falle mit oder ohne päbstlicher Einwilligung (x) gültig seyn sollen, um dadurch unwürdige fremde und unbekannte Hirten von seinen Ländern zu verdrängen, und nur den würdigeren (96) den Pfad dahin zu bahnen. Er befahl endlich, 3) daß die Resignazionen der Kuratpfründen (y) mit Zurückbehaltung eines jährlichen Gehaltes (Pension) ungültig seyn sollen. Denn, da die Pensionen nur als ein Allmosen bewilliget sind (97), Joseph aber selbst alle arme kraftlose Seelsorger erhalten will (z); da er auch für mittellose Kirchen sorget (a), so folget hieraus, daß in seinen Ländern keine Pension statt finden könne.

Joseph II. verbannt alle Resignaz. in favor. tertii

alle Pensionen ungült.

(w) Dekret Joseph II. 1783. 6. April. Prot. Graz II. 51.
(x) 1783. 28. April. Prot. Graz II. 57.
(y) 1784. 16. Dez. Protok. Graz IV. 2.

(z) Ebendas. und 1784. 4. April. Prot. Graz III. 46.

(a) Dekret Mar. Theres. 1772. 18. Jul. Prot: Graz I. 21. und Jos. II. 1783. 29. Jän. Prot. Graz II. 25.

§. 4. K. K. Verordn. wegen einen Theil der jährl. Renten u. Annaten.

§. 4.

K. K. Verordnungen wegen Zurückbehaltung eines Theiles der Einkünfte des ersten Jahres, und der Annaten.

100. Die höchste geistliche und weltliche oberste Macht suchten bey den ansehnlichern geistlichen Pfründen einen Vortheil zu ziehen. Die weltliche forderte die Taxen, die geistliche die bekannte Annaten. Daß dem Pfründevergeber erlaubt sey, einen Theil der Einkünfte des ersten Jahres für sich zurückzubehalten, habe ich schon oben (95) gesagt. Maria Theresia hat wegen den Hoftaxen bey Verleihung eines landesfürstlichen Benefiziums bestimmet (b), daß in Betreff derjenigen, die nicht die volle Kongrua haben, nur die blosse Expedizionstaxe mit 3 fl. solle genommen werden; hingegen von jenen, deren Erträgniß von 3 bis 600 fl., und nicht mehr ausmachet, künftig die Taxe mit 10 fl. Prozent von dem jährlichen Erträgniß genommen, nebstdem auch das üblich gewesene

Hoftaxen d. Pfründen

und

und bey den Landstellen angenommene Viertel und respektive Fünftel der Hoftaxe nachgelassen, und lediglich nur die Expedizionstaxe abgenommen werden solle; bey den Benefizien aber, die über 600 fl. tragen, solle es bey der bisherigen Uebung des Drittels der reinen Einkünfte sein Verbleiben haben. So hat sich auch Joseph als Mitregent erkläret.

(b) Dekret 1772. 31. Dez. Prot. Wien I. n. 64.

101. Eben Maria Theresia hat schon 1777 befohlen (c), daß die römische Taxen in nur möglichst kleinem Betrage sollen bezahlet werden. Joseph *II.* hat ferners (d) befohlen, daß künftig für die Ehedispensen, für die Ordinariatskonsistorien (e), für die geistliche Installazionen (f) wegen Erhaltung einer Kuratpfründe keine Taxe solle bezahlet werden. Den bischöflichen Kanzleyen schrieb er eine ganz geringe Taxe (g) vor; und so wollte er auch, daß in den Hoftaxen der erledigten Gründe eine Mässigung beobachtet, von den neuerrichteten landesfürstlichen Pfarren und Lokalkaplaneyen nach Maaße der Einkünfte die Hoftaxe solle angeschlagen werden; wo aber diese nicht bekannt, so solle das Gubernium allemal bey Abgebung der Besetzungs-

röm. Taxen

bischöfliche Taxen

vorschläge über die schon bestehende oder neu errichtete landesfürstliche Pfründen einen von der Landesbuchhalterey koramisirten sumarischen Ausweis über das Erträgniß und onera mitschicken (h).

(c) Dekret Mar. Theresiens 1777. 27. Sept. Prot. Graz I. 41.
(d) Josephs II. 1783. 18. Sept. Prot. Graz II. 101.
(e) 1784. 3. März. Prot. Graz III. 35.
(f) 1784. 22. Jun. Prot. Graz III. 87.
(g) 1784. 2. April. Prot. Graz III. 43.
(h) 1784. 3. Sept. Prot. Graz III. 107.

Annaten Ursprung

102. Die ohnehin bekannte Annaten sind eine fast gleiche Forderung oder römische Taxe, welche der päbstlichen Kammer wegen einer erhaltenen Pfründe (100) zu bezahlen ist. Der Pabst fordert solche wie der Landesfürst zum Unterhalt seiner Dikasterien; weil sie aber eine Schmälerung der Pfründen wie die Hoftaxen sind; weil solche, wenn sie ausser Land geschickt werden, zu hoch angeschlagen sind, so litten sie zu allen Zeiten (92) Anstösse. Die Stände Deutschlands beschwerten sich 1510 bey Maximilian *I.*, damit er auswirken möchte, daß Rom durch die Annaten nicht stets höher antrage; denn von Maynz wurden 27000 fl. abgefordert

(i). In den Konkordaten Deutschlands ist der Gebrauch der Annaten festgesetzet worden, daß von den Domkirchen und erledigten Mannsklöstern für die Einkünfte des ersten Jahres nur die in der apostolischen Kammer angeschlagene *communia servitia* (gemeine Dienstbarkeiten) bezahlet werden sollen (k); sind solche zu hoch, so sollen sie neu angeschlagen, ansonst aber den Beschwerden abgeholfen werden. Von den Annaten solle nur die Halbscheide in dem ersten, die andere Halbscheide aber im folgenden Jahre, und wofern die Pfründe binnen einem Jahre zweymal oder öfter ledig würde, so sollen die Annaten nur einmal bezahlet werden, und die Schulden auf die Nachfolger der Kirche nicht kommen. — Von den Pfründen, welche den Werth von 24 Kammergoldgulden nicht übersteigen, solle nichts bezahlet werden (l); und da die Kanonikate in der apostolischen Kammer über 24 Goldgulden nicht angeschlagen sind, so bezahlen sie nichts. Von diesen Annaten melden zwar die k. k. Resoluzionen ausdrücklich nichts; jedoch haben Maria Theresia und Joseph *II.* alle römische Taxen sehr heruntergesetzt (101), auch einige gar abgeschaft.

Bestimmung der Konkordaten von solchen

communia servitia

(i) Gravamina nationis german. 1510.

(k) Die communia servitia kamen der Kammer der Kardinäle, die minuta servitia den Beamten und Familiaren der römisch-päbstlichen Kammer zu, (Salzb. Nachr. 1. Theil f. 163.) waren auch sehr hoch getrieben. ibid.

(l) Weizenegger in corp. jur. publ. S. R. I.

Zehent. Tit. Ersatz der Versäumn. in Pfründ.

Zehenter Titel.

Vom Ersatze der Versäumniß der geistlichen Obern in Pfründen.

S. lib. I. tit. 8. in 6. lib. I. tit. 1. clement.

---

§. 1.

Innhalt dieses Titels.

negligentia was bedeute

103. Unter dem Namen *negligentia* (Nachlässigkeit) kommt in den 5 Kapiteln dieses Titels nicht nur allein die strafbare Nachlässigkeit, sondern auch eine Uebersehung und Versäumniß dessen, was ein geistlicher Oberer kraft seines Amtes entweder nach den allgemeinen Rechten oder nach den festgesetzten Gewohnheiten hätte vornehmen sollen (m) vor. Aus diesem Versäumnisse oder Nachlässigkeit entsteht das Recht der Devoluzion (Uebertragung), vermög welchem der Pfründeverleiher sein Recht

Recht der Devoluzion

Recht für dießmal verliert, und solches an dessen Oberen übergehet. Es entsteht hier die Frage: ob ein geistlicher Richter die Nachlässigkeit des weltlichen Richters, oder dieser des jenen seine ersetzen könne? Die Antwort auf beyde Fragen muß aus den Grundsätzen des geistlichen Rechtes von der Unabhängigkeit beyder Mächte hergenommen werden. Obschon einige Dekretalien es behaupten, so glaube ich doch nicht, daß ein geistlicher Richter die Nachlässigkeit, Partheylichkeit ꝛc. des Zivilrichters (n) solle ersetzen können. Denn 1) gäbe diese Einmischung Gelegenheit zu vielen Verwirrungen zwischen den geistlichen und weltlichen obersten Mächten; 2) haben die Päbste Alexander *III.* und Innocenz *III.* (o) sich erkläret, daß ein geistlicher Richter in weltlichen Streitsachen nicht der gebührende Richter sey. Aus gleichen Ursachen kann auch der weltliche Richter das Versäumniß oder die Nachlässigkeit des geistlichen Richters nicht ersetzen.

ob ein geistl. Richter die Nachlässigk. des weltl. & vicissim ersetzen kön.

(m) Conc. 55. q. II. caus. VII.

(n) Cap. 6. de for. compet. & cap. 10. 11. ibid.

(o) Cap. 13. de Jud. cap. 7. §. 1. de adpellat. & c. 7. qui fil. sint legitimi.

§. 2.
Deutsche landesf. Verordn.

§. 2.
Deutsche und landesfürstliche Verordnungen.

104. Anders muß man reden von den Monarchen und souvrainen Landesfürsten. Diese sind die oberste Schutzherren der Religion und der Kirche, und deßhalben liegt ihnen die Nachlässigkeit und das Versäumniß in Beobachtung der heil. Kanonen und in Tilgung der Laster, Mißbräuche ꝛc. zu ersetzen ob. Der Landesfürst kann sich um die äussere Kirchenzucht thätiger annehmen, weil die bischöflichen Befehle von der Geistlichkeit selbst nicht befolget werden. Niemand wundere sich also über die vielen Verordnungen Josephs *II.* in publico-ecclesiasticis; denn es ist gewiß, daß ein Monarch mit seinem Ansehen mehr zuwegebringen kann, als die Kirche mit ihren Konzilien. Auch in Deutschland, wenn ein Versäumniß oder Nachlässigkeit bey den protestantischen Kirchen vorfällt, steht es dem Kaiser zu, solche zu ersetzen (78); bey den katholischen aber dem Pabste nach den deutschen Konkordaten, als in den sogenannten päbstlichen Monaten und in den bey dem päbstlichen Stuhle leer gewordenen Pfründen. Joseph *II.* machte in diesen für seine Län-

der Landesf. kann sich in das geistl. einmengen

bey den Protestanten ersetzt das Versäumn. der Kaiser

bey den Katholiken der Pabst

Länder eine Abänderung. Allen päbstlichen Vorbehalt (*reservationes papales*), Verleihungen und Anwartschaften auf unerledigte Pfründen (*gratias exspectativas*) hob er auf; und da schon das Konzilium zu Trient (p) diese Anwartschaften verwarf, die Reservazionen aber von den Konkordaten Deutschlands dem Pabste noch eingestanden, und nur in etwas beschränket worden, so hob Joseph *II.* solche wie die *menses papales* (q) auf, und zog die in denselben leer gewordene Pfründen zu dem landesfürstlichen Benennungsrechte (r). Joseph II. hebt auf alle päbstl. Reservat. Anwartschaft. päbstl. Monate

(p) Sess. 24. de reform. cap. 19.

(q) Deren sind sechs, als: der Jäner, März, May, July, September und November.

(r) Dekret Josephs II. 1782. 7. Okt. Prot. Graz I. 112.

Eilfter Titel.

Eilft. Tit. von den Zeiten der Weihen, u. Eigensch. der zu weihend. Geistlichen.

Von den Zeiten der geistlichen Weihen, und Eigenschaften der zu weihenden Geistlichen.

S. dist. XXI. XXII. XXIII. LXXVII. LXXV. lib. 1. tit. 9. in 6. Novel. III. & VI.

Zwölf-

Zwölft. Tit. von der Prüfung d. W.

Zwölfter Titel.

Von der Prüfung, die vor Verleihung der Weihen vorzunehmen ist.

S. dist. XXIV. Novel. CXXXVII.

§. 1. Inh. d. Tit.

§. 1.

Innhalt dieser Titeln.

105. Ich ziehe diese zween Titeln, deren der eilfte sechszehen, der zwölfte aber nur ein Kapitel enthält, zusammen. Da die Altarsdiener vorzüglich zum Dienste Gottes bestimmet sind, so hat die Kirche jederzeit in derselben Auswahle alle möglichste Sorgfalt gebrauchet; und da zu den geistlichen Pfründen vortrefliche Männer sollen angestellet werden, so wurde es von den ersten Zeiten der Kirchen an erfordert, daß keiner sich eindringen, sondern von den Bischöfen nur der, welcher Beruf und Fähigkeit hätte, geweihet werden solle (s). Damit aber auch in der Einweihung alle Behutsamkeit möchte gepflogen werden, so hat die Kirche ferners nebst der Tonsur die 4 minderen Weihen, den Subdiakonat, den Diakonat, das Priesterthum, und

Sorg der Kirche weg. der Weihen

die geißlich. Weihen

dessen

dessen Völle die bischöfliche Würde, und die Zwischenzeit der Orden (*interstitia*) eingesetzet, damit die heil. Weihen nach und nach verliehen, inzwischen aber eines jeden Fähigkeit und Konduite näher könnte ausgespähet werden. Um der geweihten Geistlichkeit Versorgung zu verschaffen, daß solche zur Schande des geheiligten Standes ihr Brod nicht betteln darf, so hat die Kirche bestimmet: daß ein jeder Geistlicher auf einen Titel (Versorgung), von dem er im Falle einer Unfähigkeit verpfleget werden kann, solle geweihet werden (t). Dieser Titel wurde in späteren Zeiten (u) der Kirche 3 auch 4fach eingetheilet, als 1) in den Titel einer Pfründe (*beneficii*) in einem Dom- Kollegiat- oder Regularstifte, von welchem der Geweihte die Verpflegung zu erhalten hatte; 2) in den Titel des Erbgutes (*patrimonii*), welcher so beschaffen seyn muste, daß der Titulant von den abfallenden Zinsen und Gütern im Stande der Unbrauchbarkeit unterhalten werden konnte; 3) in den Titel der Armuth (*paupertatis*) bey den Mendikanten, Jesuiten, derselben und der päbstlichen Alumnen, welchem sich doch jederzeit die Bischöfe widersetzet hatten; endlich in den Titel der Pension (w), welche

titul. mensæ

wie vielfach

beneficii

patrimonii

paupertatis

pensionis

aber

aber auf lebenslang und hinreichend muste bestimmet werden.

(s) Dieses möchte zwar von älteren Zeiten gelten, indem es wenigstens der Wunsch der Kirche mag gewesen seyn; allein in den neueren, und nur noch kurz vor der Alleinregierung Josephs, sahen wir leider nur gar zu oft das gerade Gegentheil.

(t) Distinct. LXX. can. 20. Trid. sess. 21. c. 2. Thomasin. discipl. vet. & novæ eccles. part. 1. lib. 2. c. 21.

(u) In der ersten Kirche wurde jeder nur zu dem Dienste einer gewissen Kirche geweihet, von welcher er auch unterhalten wurde.

(w) C. 2. 4. 16. h. t. & 23. de præbend. c. 13. Trid. cit.

Prüfung vor den H. Weihen erste

106. Die Kirche hatte auch drey Prüfungen denjenigen vorgeschrieben, welche die heil. Orden erhalten wollten. Die erste war für jene, welche zu den ersten vier Weihen bestimmet waren. Diese musten von ihrem Pfarrer oder Lehrer ein Zeugniß der guten Sitten haben; welche aber zu den höhern Weihen übergehen wollten, musten einen Monat vor der Ordinazion sich vor dem Bischofe stellen, welcher nachher dem Pfarrer oder einem andern auftrug, von solchen Ordinanden das Alter, die Geburt, und die Sittten zu erheben, und dem Bischofe davon ein schrift-

liches

liches Zeugniß zu übermachen (x). Die zwote te Prüfung bestand darinn (y), daß am Mitwoche vor der Ordinazion alle diese von geschickten und vernünftigen Priestern in allen obigen Stücken ihre Gelehrsamkeit und Fähigkeiten musten untersuchet werden; nur die Fremden und mit eigenen Universitäts- oder Generalstudienzeugnissen Versehene waren ausgenommen (z). Die dritte Prüfnng ist meistens ein Zeremoniel, und geschieht bey der Weihe selbst, da der Erzpriester oder bischöfliche Assistent dem Bischofe auf die Frage: ob er die zur Weihe Vorgestellte derselben würdig schätze? antwortet: daß, so viel die menschliche Einsicht zu erkennen erlaubet, er sie als Würdige ansehe (a). Daß Joseph *II.* hierin alle möglichste Sorge getragen habe, damit nur Gelehrte, Fromme und Wohlerzogene zu den heil. Orden sollen befördert werden, ist in folgendem 14. Titel zu sehen.

zwote

dritte

(x) Conc. Trident. sess. 23. de reform. cap. 5.

(y) Ibid. cap. 7.

(z) Ibid. sess. 7. c. 13. & sess. 24. de reform. c. 18.

(a) Cap. un. tit. 12. & pontific. roman.

§. 2.

§. 2. K. K. Verordn. von Tit. Mens.

§. 2.
K. K. Verordnungen von dem Titulus Mensä.

Gebrauch der ersten Kirche

107. Joseph *II.* der dem Alter der Kirche nachspürende Kaiser sah wohl ein, daß die grosse Menge der Messeleser dem Sinne und Geiste der ersten Kirche nicht entspreche. Da in derselben die Mönche pure Layen ohne allen Weihen waren; da man nicht gleich jeden ordinirte, welcher wollte, sondern die Besten aussuchte; so wurden damals nur so viele geweihet, als zum Dienste der Kirche nöthig waren. Die Bischöfe weihten nicht um den Leuten fortzuhelfen, sondern die Kirchen mit Geistlichen zu besetzen. Nur das Volk begehrte, oder der Bischof wählte die Geistlichkeit mit Genehmhaltung des Volkes. Man suchte die Vollkommensten, Demüthigsten und Uneigennützigsten; und so war freylich die Geistlichkeit in den Augen der Welt sehr ehrwürdig und angesehen. Da also in der ersten Kirche nur die nothwendigen Diener des Altars, und diese nur auf die Titel der Kirchen und Pfründen geweihet wurden; da man von dem Titel des Erbgutes, der Armuth und der Pension nichts wuste; da durch diese neuen Titel nur die Anzahl der unnöthigen

von stillen Messen lebenden Priestern ohne Nutzen des Staates und der Kirche vermehret wurde; so hat Joseph *II.* die geistliche Weihen auf eine Zeit (b) eingestellet, die Ertheilung des Titulus Mensä (c) aufgehoben, und Anstalten getroffen, die dem Geiste der ersten Kirche ganz ähnlich sind. Joseph II. stellet die Weihen ein hebt auf den Tit. Mens.

(b) Aber konnte dieses der *Kaiser* thun? hat nicht jeder das Recht, die heil. Sakramenten, die heil. Orden zu empfangen? — Nein; denn in der ersten Kirche hat man nichts gewust von den Titeln der Erbschaft, Armuth und Pension. Wie nur jene das Sakrament der heil. Ehe empfangen können, die dazu Fähigkeiten haben, und wegen der Armuth dem Staate nicht zur Last fallen; so können auch nur jene zu Priestern geweihet werden, welche Fähigkeit zur Seelsorge haben, welche nöthig sind, und wegen ihren unthätigen Leben der Kirche und dem Staate nicht überlästig sind.

(c) Dekret Josephs II. 1784. 1. April. Prot. Graz I. 41. 46.

108. Da man auch ehevor landesfürstliche *titulos mensæ* hatte, so war schon Maria Theresia besorget (d), daß solche auf eine gewisse Anzahl bestimmet, diese nie überschritten, und nach Eines Abgang wieder ein anderer in des Verstorbenen Stelle solle ange- Landesf. Titel

Klöstertit. nommen werden. Da auch ehevor die Klöster viele Titulanten hatten, so beschloß Joseph *II.* (e), daß künftig jedes Stift oder Kloster die Erlaubniß zur Verleihung eines Titels bey der Landesstelle ansuchen, und ohne derselben keinen Titel willkührlich ertheilen solle. Im folgenden 1783ten Jahre (f) gab der Kaiser für die landesfürstlichen Titeln folgendes Normale heraus: 1) für 7 landesfürstliche oder derley Patronatspfarren, Kuratpfründen, Lokalkaplaneyen soll jährlich ein Titulant gerechnet werden; 2) solle zu Ende eines jeden Jahres von diesen Benefizien die Einlage in drey Kolumnen geschehen; in der ersten die Pfarren, in der zwoten die Lokalkaplaneyen, und in der dritten das Totale fatirt werden; 3) solle ein aufzunehmender Titulant *ex omni parte studii theologici* und *ex jure ecclesiastico* von einer Universität oder Lyzäum die *attestata primae classis in originali* seinem Gesuche beylegen (g). Joseph *II.* änderte den 22ten May 1782 seine obige Resoluzion in etwas (h). Denn da 1) nicht zu muthmassen ist, daß in einem Jahre der siebente Theil der kaiserlichen Benefiziaten absterben werde, so setzte er auf 10 landesfürstliche Benefizien nur 1 Titulanten. 2) Bestimmte er, daß der Unterhalt der unvermö-

Normale der landesf. Titeln

vermögenden Titulanten auf jene Benefizien, die durch Einziehung der geistlichen Güter oder Stifter sind landesfürstlich geworden, nicht vom Aerario, sondern vom Religionsfond solle gereichet werden; hiemit sollen 3) die Gubernien 2 Konsignazionen machen, deren eine die Benefizien, die überhaupt nominationis regiæ sind, und die andere, welche durch Einziehung der Klöster nominationis regiæ geworden sind, enthalten sollen. Die erste sollen vom Aerario, die zwote von Religionsfond erhalten werden; und so ist ganz glaubwürdig, daß nur die Titulanten der zwoten Gattung (i), wenn sie wahnsinnig würden ꝛc. vom Religionsfond bey den barmherzigen Brüdern für jährliche 150 fl. sollen unterhalten werden.

(d) Dekret M. Theres. 1753. & 1772. 31. Okt. Riegg. jus eccles. austr. I. 124. Prot. Wien I. 62.

(e) Dekret Josephs II. 1782. 28. Jun. Prot. Graz I. 99.

(f) 1783. 1. May Prot. Graz II. 58.

(g) So werden die alten Kasuisten, die nur auf den Busenbaum, Diana ꝛc. sich verlegten, und aus den geistlichen Rechten sonst nichts wusten, als daß die Kirche per microscopium S. Petri sichtbar sey ꝛc. von den heil. Orden entfernt.

(h) Dekret Josephs II. 1783. 22. May. Prot. Graz II. 64.
(i) 1783. 28. Okt. Prot. Graz II. 119.

Titel der Seminarist.

109. Gegen Ende des Jahres 1783 (k) erklärte der Kaiser in Ansehen der Zöglinge der Generalseminarien, daß selbe den *titulum mensæ* nicht von den Seminarien, sondern anderswoher erhalten sollen. Da aber einige Kapitalien dieser Seminarien für die *titulos mensæ* gewidmet, und im Namen der Seminarien angelegt sind, so hat der Kaiser (l) beschlossen: daß, ungeachtet dieser Einziehung nach Maaße dieser Kapitalien der *titulus mensæ* von solchen zu verleihen, und im Falle ein derley Titulant dem Seminarium zu unterhalten käme, ein Alumnus weniger im Seminarium seyn solle. Endlich bestimmt Joseph *II.* (m); daß die Ertheilung der *titulorum mensæ* ganz aufzuhören habe, und für die Geistlichkeit also solle vorgesehen werden: 1) Künftig sollen alle in den Generalseminarien ausgebildete im Falle der Untauglichkeit in ein Stift oder Kloster versetzet, und allda vom Religionsfond verpfleget werden. 2) Die schon mit Titulis mensæ Versehene, wenn sie vor Erhaltung eines Benefiziums in den Defizientenstand verfallen, seyen von den Titelsverleihern zu unterhalten.

Joseph II. hebt die tit. mensæ auf, und wie?

Falls

Falls sie aber 3) nach erhaltenen Benefizium Defizienten würden, so müßten sie von dem Religionsfond erhalten werden (n). 4) Soll keiner in ein Generalseminarium aufgenom̃en werden, der eine fortdaurende Gebrechlichkeit des Körpers, oder einen der Seelsorge im Wege stehenden körperlichen Mangel oder Fehler an sich hat. Das übrige von den Defizienten s. im 3ten Bande (o). Aus allen diesen sehen wir klar, wie unser Landesfürst nach Vorschrift der ersten Kirche alle Titeln auf die Kirchen und Pfründe verlegen, nothwendige und würdige Altarsdiener herstellen, und unnütze als einen Last des Staates, und der Kirche nicht unterhalten wolle.

(k) Dekret Josephs II. 1783. 18. Dez. Prot. Graz III. 13.

(l) 1784. 13. Febr. Prot. Graz III. 32.

(m) Ebend. 41.

(n) 1784. 1. April. ebend. 41. und 1784. 16. April. n. 46.

(o) Lib. 3. decretal. tit. 6. de cleric. ægrot. & debilit.

13. Tit. Von Ordinirten von einem resignirten Bischofe.

Dreyzehenter Titel.

Von jenen, welche von einem resignirten Bischofe sind geweihet worden.

S. Dist. LXVII. LXVIII. LXIX. LXXI. LXXII. LXXIII. Novel. LVII.

14. Tit. Vom Alter, Eigenschaften u. Ordnung der Ordinand.

Vierzehenter Titel.

Von dem Alter, Eigenschaften und Ordnung derjenigen, die geweihet werden wollen.

S. Dist. XXVI. XXXV. L. LX. LXXVIII. lib. 1. tit. 10. in 6. clement. lib. 1. tit. 6.

§. 1. Allgemeine Vorberichte

§. 1.

Allgemeine Vorberichte.

110. In der ersten Kirche mußte jeder auf eine gewisse Kirche oder Pfründe geweihet werden, und zwar von seinem eigenen Bischofe. Dieser wird vierfach gerechnet: 1) vom Geburtsorte (*Episcopus originis*); 2) vom Aufenthaltsorte (*Episcopus domicilii*), wo einer

Ordinarien viererley

Episc. orig. domicilii

einer sich seßhaft befindet, ohne weiter gehen zu wollen; 3) von der Pfründe (*Episcopus beneficii*), zu welcher er geweihet wird; 4) von der bischöflichen Hausgenossenschaft (*familiaritatis Episcopi*), da einer durch 3 Jahre bey dem Bischofe in seiner Hofstaat lebet, und Hofnung hat, von solchem (p) angestellet zu werden. Das gehörige Alter zu den Weihen haben die Kanonen also bestimmet: 1) zur bischöflichen Würde 30 Jahre; eben so viele zur Kardinalswürde; jedoch werden auch mit 22 Jahren Kardinäle bestimmet, nur daß sie binnen einem Jahre sollen Priester werden; 2) zu einer einfachen Pfründe (*beneficium simplex*) sind vermög der gemeinen Rechte 14 Jahre, zu einer Pfarr oder Vikariate 23 vollendete Jahre; 3) zu anderen Kuratdiensten 22 Jahre; 4) zu Würden und Personaten 23 Jahre; jedoch, daß solche binnen einem Jahre die Priesterweihe empfangen sollen. Die Dom- und Kapitularherren müssen die 5te Weihe haben, um eine Stimme im Kapitel zu erhalten. Was zu einer Pfarre sonst erfordert werde, siehe im 3ten Bande (q).

beneficii

familiarit. Episcopi

Alter der Weihen

der bischöfl.

Kardinäle

einfachen Pfründen

Pfarr oder Vikariate

Kuratdien.

Würden u. Personaten

Kanonikat.

(p) Conc. Trid. sess. 23. c. 9. & c. 3. de temp. ordin. in 6.

(q) Lib. 3. tit. 5. de præbend. & dignitat.

§. 2.
K. K. Verordn. von Domizilien u. Prüfung der Weihen.

§. 2.
K. K. Verordnungen von den Domizilien und Prüfung der Weihen.

111. Von den Domizilien haben wir eine Verordnnng Josephs *II.* (r), durch welche die zehnjährige Domizilien der Geistlichen eben so, wie jene der Weltlichen das Recht eines Eingebohrnen *(jus indigenatus)*, um eine Kuratpfründe oder eine Obrigkeitsstelle zu erhalten, verschaffen; jedoch muß ein zehnjähriger Domiziliant sich ausweisen, daß er seine Studien des geistlichen Faches in den k. k. Erblanden zurückgelegt, oder wenigstens alle vorgeschriebene Prüfungen ausgestanden habe. Eben diese k. k. Resoluzion von den Prüfungen betrift auch alle, die geweihet werden wollen: denn schon Maria Theresia hat 1776 befohlen (s), daß die ad S. ordines aspirirende Geistliche *ex jure publico & privato ecclesiastico* sollen geprüfet, und ohne einem Attestate secundæ classis des Direktors der theologisch- und juridischen Fakultät (t) nicht sollen geweihet werden. Ferners hat Maria Theresia (u) verordnet; daß auch keiner ohne Zeugniß der Normalschule und allda erlernten neuen Katechisazionsart ad ord. majores geweihet, oder

Domizilien der Geistlich.

Prüfung derselben zu den h. Ord.

Dekrete M. Theresiens.

oder in einen geistlichen Orden solle können aufgenommen werden.

(r) Dekret Josephs II. 1784. 9. März Prot. Graz III. 36.

(s) Dekret Marie Theresie 1776. 15. Jun. Prot. Graz I. 36. 40.

(t) Joseph II. begehrte 1782. 6. April die notam primæ claſſis im Kirchenrechte.

(u) Dekret Marie Theresie 1777. 13. Sept. Prot. Graz I. Nachtr. 17.

112. Nachdem Joseph *II.* 1782 aus billigen Ursachen (107) all ferneres Weihen (w) gesperet, und den Aufnahm der Novizen (x) bis man weiß, wie viele zur Seelsorge nothwendig wären, eingestellet hatte, so bestimmte Höchstderselbe ferners (y), daß zu den höheren Orden nur jene sollen gelangen können, welche aus den Generalseminarien mit den Universitäts- oder Lyzäenattestaten in theologischem Fache cum nota primæ vel secundæ claſſis, in dem Kirchenrechte aber cum nota primæ claſſis (z) sich zu der Ordinazion darstellen würden. So mußten sich nun alle Sekular- und Regulargeistliche den 1. Nov. 1784. in ein Generalseminarium, oder, bis ein solches ganz hergestellet würde (a), in einem Kloster oder anderen anständigem Hause versameln, und in der Uni-

Joseph II. spert die Weihen

keine können geweihet werden, die nicht im Seminario seyn würden

Universität oder Lyzeum die Welt- und Gottesgelahrtheit hören; alle klösterliche Lektores und Korrepetitores hörten auf, und durfte indessen kein Noviz aufgenommen werden. Nach diesem Grundsatze verordnete Joseph ferners, daß 1) keiner in ein Kloster solle aufgenommen, oder als ein Weltpriester geweihet werden, der nicht ehe in dem Generalseminarium die theologische Studien und die praktische Seelsorgerübungen durch 5 Jahre vollendet habe (b). 2) Welche ehevor schon die theologische Studien ausser den Seminarien gehört haben, denen sollen diese Jahre abgerechnet werden. 3) Bis die Vorschrift wegen der Priesterweihe (c) in Hungarn eingeführet werde, solle dahin kein Geistlicher aus Oesterreich vor erhaltener Priesterweihe können abgeschickt werden. 4) Im Betref der Fremden (d), sollen solche zwar ausser den Generalseminarien zu den theologischen Studien gelassen, jedoch zu keiner Kuratpfründe können befördert werden. 5) Von dem praktischen Kursjahre (e) solle um desto weniger einer können losgezählet werden, da die Bischöfe nicht nur die aufgehobene, sondern auch die noch bestehende Ordensgeistliche zur Seelsorge anwenden können. Letztlich erklärte sich Joseph *II.* (f), daß jene Alumnen, welche

Verordn. von Generalseminar.

die

die Theologie schon absolvirt, den Pastoralunterricht aber noch nicht gehöret haben, die höheren Orden im Falle ihrer Fähigkeit erhalten können: die aber ausser dem Alumnate sich Befindliche, welche heuer die Theologie absolvirt, müßten in das Seminarium zur Hinterlegung des 6ten Kursjahres mit der Weihe, die sie besitzen, eintretten. Heilige Einrichtungen zur Bildung würdiger Seelsorger!

(w) Dekret Josephs II. 1782. 14. Sept. Prot. Graz II. pars. 10.
(x) Ebendaselbst.
(y) 1783. 20. Aug. Prot. Graz II. 88.
(z) 1782. 6. April und 1784.
(a) 1782. 6. April Wien Prot. 170.
(b) 1784. 24. Apr. Prot. Graz II. 55. 69. 88.
(c) 1783. 15. April Prot. Graz II. 54.
(d) 1784. 15. März Prot. Graz III. 37.
(e) 1785. 11. März Prot. Graz IV. 44.
(f) 1783. 19. Oktob. Prot. Graz II. 113.

Fünf=

15. Tit. Von der heil. Salb.

Fünfzehenter Titel.

Von der heiligen Salbung.

16. Tit. Von nicht Wiederholung der Sakrament.

Sechszehenter Titel.

Von nicht Wiederholung der Sakramente.

17. Tit. Von den Priestersöhn.

Siebenzehenter Titel.

Von den Priestersöhnen.

S. Dist. LVI. lib. 1. tit. 11. in 6.

18. Tit. Von Leibeigenen.

Achtzehenter Titel.

Daß die Leibeigene ohne Freylassung nicht sollen ordinirt werden.

S. Distinct. LIV.

§. 1. Allgemeine Berichte.

§. 1.

Allgemeine Berichte.

113. Von dem 15ten und 16ten Titel haben wir keine k. k. Resoluzionen, wohl aber von dem 17ten und 18ten. Der 17te Titel handelt in 18 Kapiteln von den ehelich= und uneh-

von den Priestersöh.

unehlichen Söhnen der Priester, und derselben anstössigen Nachfolge in den geistlichen Pfründen ihrer Väter. Von den Leibeigenen (*mancipiis*), welche weder etwas eigenes besitzen, weder ihren freyen Willen haben, hat die Kirche den Bischöfen befohlen, daß sie solche nicht weihen sollen. Von diesen belehret uns der 18te Titel in 8 Kapiteln. Diese nannte man Knechte (*servos*); welche aber von den andern Knechten, Dienstbothen und Grundbauern (*servis originariis*, *adscriptitiis*), deren Dienstbarkeit oder Knechtschaft nur von den Grundstücken entsteht, wohl zu unterscheiden sind. Daß die Kirche die Leibeigene ohne Freylassung (*manumissione*) ihrer Herren nicht ordiniren könne, und die so ordinirte absetzen und ihren Herren zurückstellen müsse (g), folgt aus dem natürlichen und göttlichen Rechte und Gesetze. Denn 1) muß die Kirche, wie jeder einzelne Mensch jene Handlungen unterlassen, die dem Endzwecke des Staates schädlich sind, und entgegen stehen. Einen mit Haab, Gut, Liebe, Willen und der ganzen Person dem Staate und einem Herrn eigenthümlichen Menschen demselben durch die Weihe entziehen, widerspricht dem Rechte der Natur, welches gebent, daß man einem jeden das seine lassen und

von den Leibeigenen

Servi orig. adscriptitii

Leibeigene können nicht ordinirt, müssen abgesetzt werd.

zurück-

zurückgeben solle; hiemit kann die Kirche die Leibeigene nicht weihen, und wenn sie geweihet worden, müssen sie zurückgestellet werden. 2) Christus gab seiner Kirche keine Gewalt, Verordnungen und Gesetze zu machen, oder Thatsachen vorzunehmen, die dem Staate schädlich sind. Die Weihe eines Leibeigenen ist dem Staate und dessen Gliedern schädlich und nachtheilig; also kann solche auch nicht vorgenommen werden. Was von der Soldatenweihe hier könnte gemeldet werden, soll der folgende Artikel erklären.

(g) Wenn ein Leibeigener unwissend zum Priesterthum geweihet würde, so kann solcher nicht abgesetzet werden; nur sein Haab und Gut verfällt dem Herrn; und ein solcher Priester kann sonst nichts als einen standesmässigen Unterhalt und Gebrauch der Sachen beybehalten. c. ex antiquis. 9. in fine. dist. LIV. & c. si servus. 20. ead. dist.

§. 2. K. K. Verordnungen.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

Makel der unehl. Geb. aufgehoben.

114. Joseph *II.* hat 1783 ein Normal ergehen lassen (h), daß die Makel der unehlichen Geburt in allen öffentlichen Diensten und Handwerken oder was immer für Beweißführungen gänzlich aufgehoben sey.

Es

Es können also auch eheliche und uneheliche Priestersöhne zu allen Handwerken und Zivildiensten angewendet werden. Durch diese Normal wollte der Kaiser im päbstlichen Rechte wegen der unehlichen Geburt und verbotenen Nachfolge der Priestersöhne in den geistlichen Pfründen nichts abändern. Denn gleichwie Innocenz *III.* (i) sehr irrig geschlossen hat, daß ein Pabst, weil er zu geistlichen Würden legitimiren könne, auch die Macht haben solle, die Makel der unehlichen Geburt in Ansehen der Zivildienste heben zu können; so hat der für die Gränzen der geistlich- und weltlichen Mächte höchst sorgfältige Kaiser Joseph sehr gründlich und bündig die Makel der unehlichen Geburt nur in Ansehen der Zivildienste aufgehoben.

(h) Dekret Josephs II. 1783. 28. Aug. Prot. Graz II. 91.

(i) Decretal. lib. 4. tit. 17. cap. 13.

115. Der für die Menschheit eingenommene und für seine auch geringste Unterthanen bestdenkende Kaiser hat nicht nur 1782 die Leibeigenschaft in seinen Ländern aufgehoben, sondern auch zum Nutzen des Staates (wegen der Bevölkerung), der Grundherren (wegen besserer Wirthschaft), und der Leibeigens.

Unter-

Unterthanen (um ihnen ein oder anders Eigenthum mehr zu verschaffen), das Robotabolizionssystem (k) eingeführet, und für selbes 3 Grundregeln festgesetzet, als: 1) daß die Robotabolizion wenigstens zum größten Theile der Naturalrobot (l) solle abgetragen werden. 2) Daß die Vertheilung der herrschaftlichen Meyerhofgründe nach Maaße ihrer Zahl und Lage (m), und daß 3) die Einräumung des vollkommenen Eigenthumes den Unterthanen von den von ihnen wirklich schon besessenen und besitzenden Haus- und Urbarlandesgründen (n) alsogleich beschehen solle. Das übrige kann in dem Robotabolizionspatente nachgesehen werden.

Robotabolizionssyst.

(k) Dekret Josephs II. 1783. 19. Febr. Prot. Graz II. 35.

(l) Mancher Bauer hatte fast tägliche Robot wegen allzugrossen Herrschaftsgründen: er mußte also wegen derselben einen Dienstboten mehr halten.

(m) So können viele sich ansiedlen und heyrathen; und so entstehen aus ehelosen Dienstboten verehligte Bauern; auch die Gründe werden besser gebauet.

(n) In Hungarn hatten die meisten Bauern, so wie die Pfenniggründler in Untersteyer, kein Eigenthum. Da sie nun solchen erhalten, so fällt den Herrschaften das Laudemium in Säckel.

Neun-

Neunzehenter Titel.

19. Tit. Von verpfl. Rechnungs-führern.

Von den verpflichteten Rechnungsführern.

S. Distinct. LI. & LIII.

Zwanzigster Titel.

20. Tit. Von Verst. u. Beschäd.

Von den Verstümmelten, und am Leibe Beschädigten.

S. Distinct. LV.

Ein und Zwanzigster Titel.

21. Tit. Von Männ. zw. Weiber.

Von den Männern zweyer Weiber.

S. Dist. XXVII. XXXIII. XXXIV. LXXXIV. caus. XXVIII. q. 3. lib. 1. tit. 12. in 6.

§. 1.

§. 1. Vorbericht v. d. Irreg.

Vorberichte, besonders wegen der Irregularität.

116. Da die in diesen 3 Titeln beschriebene Personen als irregulär, also unfähig zu den H. Orden erkennet werden, so will ich

von der Irregularität einen kurzen Vorbericht geben. Paulus (o) lehret, daß die Priester untadelhaft und rein von Gebrechen seyn sollen; dieser Lehre hat die Kirche zu allen Zeiten gefolget, und diejenigen von den geistlichen Weihen ausgeschlossen, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht hatten. Hieraus ist die Irregularität (kanonisches Hinderniß) *ex delicto* (wegen einem Verbrechen) entstanden; eine Strafe, welche nicht allein die Weihen zu nehmen, sondern auch die schon empfangene auszuüben untersagt: die sich aber jetzt nur auf die öffentliche Verbrechen erstrecket. Die andere Irregularität *ex defectu lenitatis* (wegen der verletzten Sanftmuth) ziehet man daher, daß, weil die Kirche nicht nach Blut dürstet, und die Hände der Altarsdiener vom Blutvergießen rein seyn sollen, alle jene der H. Weihen unfähig seyen, welche sich in Blutgerichten haben gebrauchen lassen, welche einen ermordet, sich selbst oder andere verstümmelt, oder sonst blutrünstig behandelt haben. Mehr von der Irregularität liefern uns die häufigen Bände der alten Kasuisten und Kanonisten (p).

dessen Ursprung

was sie sey?

ex delicto

ex def. len.

(o) Epist. ad Tit. & Timoth.

(p) Herr Royko eifert in seiner Geschichte des Konziliums von Kostnitz. 2. Theil. f. 78.

wider

wider die wimmelnden Schriften der heutigen Kanonisten und derselben Broschüren, von welchen man ganze Kästen anfüllen könnte, und ist zugleich unzufrieden mit den grossen Foliobänden der Alten. Was solle man denn thun? — vielleicht gar kein jus canon. schreiben. Daß Huß mit mehrerer Gründlichkeit als alle Kanonisten von dem Haupte der Kirche solle geschrieben haben, trift mit dem Schlusse des Noyko fol. 80. nicht überein. Denn wie kann er schließen, daß, wenn die Lehre des Hußes ketzerisch, auch die eifrigsten deutsche Kanonisten als Ketzer müßten behandelt werden? sie müssen folglich eben so nervigt und gut geschrieben haben als Huß.

§. 2.

Gemeine Berichte von den Rechnungsführern, Verstümmlern, und Männern zwoer Frauen.

§. 2. Berichte von Rechnungsführ. Verstüml. u. Män. 2 Fr.

117. In obgesetzten Titeln werden unter die Irregulären oder Ordensunfähige gesetzet: 1) Die verpflichtete Rechnungsführer, als: die Vormünder, Gerhaben, Agenten, Lehensmänner, Pachter, und die in Schulden verfallen sind ꝛc. Alle diese müssen ehevor ihrer Rechnungen befreyet, und mit den Gläubigern sich verglichen haben, bis sie geweihet werden können; 2) sind irregulär, die sich selbst oder einen andern verstümmelt, am Leibe beschä-

Irregulär. die Rechnungsführ.

die Verstümmler

diget oder ermordet (q) haben. 3) Die Männer von zweyen Weibern (*bigami*), welche entweder zwey Weiber nach einander (*bigami veri*), eine Wittwe, oder eine, die keine Jungfrau war, geehliget (*bigami interpretativi*), oder endlich, welche mit dem Gelübde der Keuschheit den Ehestand unternehmen wollten (*bigami similitudinarii*). Diese, wie auch die Verstümmler, können ohne hochgeistlicher Dispense nicht geweihet werden; die erste Gattung aber damals, wenn sie von Rechnungen und Schulden befreyet sind.

die bigami

(q) Cap. 10. 11. 12. 13. de homic. conc. Trid. seff. XIV. de reform. clement. un. de homicid. dist. LV. can. 4. 5. 6. & seq. c. 13. de corp. vitiat.

§. 3. K. K. Verordn. v. d. Irregular.

§. 3.
K. K. Verordnungen von der Irregularität.

118. Die Irregularität, besonders jene der verletzten Sanftmuth, haben die Dekretalisten zu weit ausgedehnet; und wegen solcher die eiteln Entschuldigungen, die Missethäter der straffenden Gerechtigkeit nicht auszuliefern, gemacht. Maria Theresia hat aus der Ursache 1765 den 22. März (r) ein Generale ergehen lassen, kraft welchem die Geistlichkeit

Generale M. Theres.

lichkeit ohne zu besorgender Irregularität: 1) die Ausgrabung der todten Körper zur Besichtigung der Kriminalrichter gestatten, 2) die Tauf- Trau- und Todtenscheine verabfolgen, und 3) die Erhebung der corporum delicti auch durch Zeugenschaft der Geistlichen unverweigerlich vornehmen lassen solle. Dieses Generale war nur für das Königreich Böheim gemacht, in welchem wegen dem ersten und zweyten Punkt schon 1707 und 1737 dieser Befehl von dem Erzbischofe und den Bischöfen per circulares an die Geistlichkeit ergangen war; nur zu dem dritten Punkte wollte sich die Geistlichkeit nicht verstehen, und also mußte Maria Theresia dieses Generale ergehen, und wider die Widerspenstige mit Sperrung der Temporalien und Sammlungen die nöthigen Drohungen machen lassen. Nachdem Maria Theresia im Jahre 1775 den 15. September die Pragmatik wegen der Asylen (s) ergehen ließ, so ist diese unbedachtsame und der straffenden Gerechtigkeit und allgemeinen Sicherheit anstössige Irregularitätsfurcht gänzlich verschwunden.

wegen Ausgrabung der todten Körper

der Tauf- Trau- und Todtensch.

Zeugniß der Geistlichen

(r) Riegger corp. jur. eccles. Boh. & Austr. parte I. f. 226.

(s) Dekret Marie Theresiens 1775. 15. Sept. Prot. Wien I. 85.

Billigkeit dieses Dekr.

119. Man kann dieser theresianischen Resoluzion von 1765 keinen Eingriff in die geistlichen Rechte zumuthen; denn alle Zensuren und Unfähigkeiten der Kirche müssen also beschaffen seyn, daß solche dem Staate, der straffenden Gerechtigkeit und der allgemeinen Sicherheit nicht im Wege stehen. Nichts aber schadete allen diesen mehr, als wenn die ermordeten Körper nicht ausgegraben, keine Tauf = Trau = und Todtenscheine verabfolget, und die Geistlichen die wahre Zeugnisse wider die Missethäter nicht ablegen durften. Das Kirchengesetz von der Irregularität kann also in einem so ausgedehnten Verstande nicht genommen werden, durch welchen die vorgeschützte Religion und die damit verknüpfte Irregularität zuletzt ein Schutz für die Missethäter, folglich eine nicht kleine Plage, und immerwährende Gefahr für die allgemeine Landessicherheit, und eine Stiefmutter der straffenden Gerechtigkeit werden, die Inquisizionen verlängert, die Atzungsunkosten vermehret, die verruchtesten Böswichter aus Abgang des Beweises entlassen, und so zu weitern Unthaten kecker gemacht würden. Rechtschaffene Geistliche, welche wissen, daß sie Glieder des Staates sind, müssen diese Furcht ablegen.

§. 4.

§. 4.

K. K. Verordnungen von den Rechnungsführern.

§. 4. K. K. Verordn. von Rechnungsführern.

120. Unter die verpflichteten Rechnungsführer gehören besonders jene weltliche Vogtey- und Lehensbeamte, welche den Kirchenrechnungen beyzuwohnen haben. Die österreichischen Landesfürsten haben zu allen Zeiten grosse Sorgfalt getragen, Stiftungen und Kircheugelder zu versichern. Karl *VI.* hat 1725 und 1729 (t) Verordnungen von genauer Handhabung der milden Stiftungen zu ewigen Zeiten von Redukzion der Stiftmessen nach den päbstlichen Bullen ergehen lassen. Maria Theresia hat 1774 (u) befohlen, daß alle Kirchenrechnungen im Beyseyn des Vogtey- und Lehensverwalters, Richters, zweener Beysitzer und eines Aktuarius genau zu halten seyen; sie hat zugleich bestimmet, was die Kirche diesen vom Orte entfernten Beamten für Kost, Pferd und Knecht in jedem Kreise zu reichen habe. Joseph *II.* hat 1782 nachgetragen: daß 1) alle Kirchenstiftungsgelder ad fundum publicum (w) angeleget, und kein Geld ohne Erlaubniß der geistlichen Kommission aufgekündet; 2) alle Kirchenschulden und Kapitalien genau un-

von Kirchengeld. Stift.

Rechnungen derselben

untersuchet, und in Richtigkeit gebracht; 3) die Kirchenrechnungen zu gewisser Zeit geleget (x), und nach vorgelegtem Formulare (y) verfasset werden; 4) alle Stiftungen mit Willbriefen und Ordinariatskonfirmazionen (z) versehen seyn, und für solche die Vogt- und Lehensobrigkeiten und Herrschaften (a), wie auch für die Schulden haften, jedoch auch den Privatschuldnern der Kirchen die eingestandene Zahlungsfristen genau halten sollen. 5) Endlich hat Joseph *II.* 1785 ausdrücklich befohlen (b), daß bey landesfürstlichen und geistlichen Patronatspfarren über und neben dem Vogteylehensbeamten besondere Rechnungskommissären von den Kreisämtern sollen ernennet werden, welche in Beyseyn des Pfarrers die Einnahme, Ausgabe und Kassereſt aufs genaueste übernehmen, die Ausgaben bezahlen, und die Rechnungen unterzeichnen sollen (c).

(t) Riegger corp. jur. eccles. Boh. & Austr. parte 2. f. 500—505.

(u) Dekret Mar. Theresiens 1774. 15. Nov. Prot. Graz I. 24.

(w) Dekret Josephs II. 1782. 24. Dez. Prot. Graz I. 15. 12. 5.

(x) 1783. 10. Jän. Prot. Graz II. 19.

(y) 1783. 10. Dez. u. 24. III. 77.

(z) 1784. 24. May Prot. Graz II. 77.

(a)

(a) 1785. 16. Jun. ꝛc. Prot. Graz IV. 73. 75. 114.
(b) 1785. 12. März ibid. IV. n. 29.
(c) Die übrige Resoluzionen von den Stiftmessengeldern werden später angeführt werden.

§. 5.

K. K. Resoluzionen von den Schuldnern und Soldaten.

§. 5. K. K Verordn. v. d. Schuldnern u. Soldat.

121. Zu den verpflichteten Rechnungsführern muß man hauptsächlich die in Schulden muthwillig Verfallene und die Soldaten zählen, welche nicht eher geweihet werden können, als bis sie von ihren Schulden befreyet, v. Schuldn. und von der Verbindlichkeit des Soldatenstandes losgezählet werden. Den muthwilligen Schuldnern, obärirten Falliten, Dekoktoren und dergleichen Betrügern, welche sich mit ihren Gläubigern in und ausser Gericht nicht gebührend abgefunden, heimlich entwichen, und im geistlichen Orden Schuz suchten, ist schon 1680 (d) das Asyl abgesprochen worden. Maria Theresia hat in ihrer Pragmatik 1775 vom Asyl (e) solche mehrmal ausgeschlossen, und den Geistlichen, die solche nicht ausliefern würden, die Sperrung der Temporalien angedrohet. Ein gleiches lesen wir in dem erneuerten königl. Böheim. N.

und Inn. Oest. Wechselpatente 1763. Art. LI. (f).

(d) Riegger corp. jur. eccles. Austr. parte 2. f. 69.

(e) Dekret Mar. Therestens 1752. 10. May und 1775. 15. Sept. Prot. Graz I. n. 32.

(f) Riegger supra cit.

Gesetz des Kais. Moriz v. d. Soldat.

122. Von den Soldaten, daß solche nicht sollen zu Mönchen, noch weniger zu höhern Orden eingeweihet werden, hat schon Kaiser Moriz 593 ein Gesetz ergehen lassen, kraft dessen nicht nur allen denen, die öffentliche Aemter verwaltet, sondern auch den an den Händen gezeichneten oder enrollirten Soldaten untersaget wurde, in den geistlichen Stand oder in ein Kloster zu tretten (g). Pabst Gregor der Grosse schrieb an den Kaiser in einem sehr demüthigem Tone (h), brachte wider dieses Gesetz seine Beweggründe vor (i); schickte doch solches Gesetz an seine Erz= und andere Bischöfe von Sizilien (k), und befahl, daß derley Leute vor Ablegung ihrer Rechnungen, und die Soldaten vor Prüfung ihrer Lebensart nicht angenommen, und 3 Jahre im weltlichen Kleide das Probjahr aushalten sollen. Der freundschaftliche Kaiser Moriz genehmigte auch, daß sie mit diesen Bedingungen könnten aufgenommen werden; und

der

der Pabst befahl ferners (l), daß kein Soldat ohne Bericht an den päbstlichen Stuhl in ein Kloster aufgenommen werden solle. Hier sehen wir: 1) wie nützlich und nöthig das Einverständniß der zwoen höchsten Mächte sey; 2) daß, da dem Staate höchst schädlich ist, wenn so viele die Ordensgelübde ablegen, Kaiser Moriz seinen enrollirten Soldaten billig habe verbieten können, daß sie nicht Mönche werden sollen.

(g) Fleury deutsche Kirchengeschichte. V. 449.

(h) Als: Gott habe den Kaiser verordnet, nicht nur über die Soldaten, sondern auch über die Priester zu herrschen — Wer bin ich — nichts als ein armer Wurm — er erkennet sich jussioni Imperatoris subjectum &c. jedoch sagte er ihm frey von der Lungen weg die trokenste Wahrheiten, wie er sie im Herzen hatte.

(i) Fleury cit.

(k) Lib. 7. ind. 1. epist. 11.

(l) Greg. lib. 3. epist. 23.

123. Von den Soldaten haben wir verschiedene, nicht nur geistliche (m), sondern auch neuere österreichische Verordnungen. Laut des 59ten Kriegsartikels ist jeder Geistliche unter Geldstrafe, die Mendikanten unter Strafe der Sperrung der Sammlungen angehalten, Deserteure oder Ueberläufer auszuliefern. K.K. Gesetze v. Soldaten / von Desert.

Gleich=

Konskribirte Beurlaubte

Gleichwie auf bestimmte Zeit Konskribirte, und auf gewisse Zeit Beurlaubte ohne Erlaubniß des Militärs nicht können heurathen, also können sie auch nicht geweihet, oder Mönche werden; und Joseph *II.* hat ferners (n) befohlen, daß kein Beurlaubter ohne Paß über Nacht in einem Hause behalten, sondern alsogleich an die Obrigkeit geschicket, und so ein solcher sich heimlich entfernte, der Obrigkeit Anzeige geschehen solle. Die so eine Anzeige Vernachlässigende sollen auf das empfindlichste (o) gestrafet werden. Wenn jedoch eine obligirte Militärperson in einen geistlichen Orden eintretten oder ordinirt werden wollte (p), so solle für demselben der geistliche Orden oder die Diözes 200 fl. zur Rekrutirungskasse erlegen.

Päße der Beurlaubt.

(m) Cap. un. distinct. 53.

(n) Dekret Josephs II. 1784. 4. Febr. Prot. Graz III. 31. 1784. 13. Nov. ibid. n. 123.

(o) 1785. 13. Nov. Prot. Graz V.

(p) 1781. 26. Nov. Prot. Graz II. persess. n. 1.

§. 6.

K. K. Verordnung. v. Verstümml. u. Mördern.

§. 6.
K. K. Verordnungen von den Selbstverstümmlern und Mördern.

124. Wider die Selbstverstümmler haben sowohl die geistliche (q) als weltliche Gesetze ge=

geeifert. Da viele nur um dem Militärstande auszuweichen, sich selbst an Fingern und andern Gliedern strupirten, so hat Maria Theresia nebst empfindlichen Strafen allen Pfarrern und Predigern anbefohlen, wider dieses Laster aufs nachdrücklichste zu predigen. Daher gebot Joseph *II.*, um dieses Laster zu beseitigen (r), daß solche muthwillige Selbststümmler zu Kriegszeiten, wenn sie sich zum Feuergewehr untauglich gemacht, als Stuckfuhrknechte sollen angestellet werden; zur Friedenszeit aber mit einer lebensjährigen Gefängniß beleget, und bey entstehendem Kriege als Fuhrstuckknechte sollen gebrauchet werden. v. Stümml.

Die vorsetzlichen Selbst- und andere Mörder sind durch die Asylspragmatik (s) von allem Asyle ausgeschlossen, und den schweresten Zivil- und Todesstrafen unterworfen (t), nur hat Joseph *II.* durch das erzbischöfliche Konsistorium in Wien (u) allen Pfarrern bedeuten lassen, daß sie den schädlichen Irrwahn (daß die Gegend, wo ein Selbstmörder begraben, gemeiniglich mit Schauer und Mißwachs hergenommen würde) nicht unterstützen, vielmehr ihrer Pfarrgemeinde diese irrige Meinung benehmen sollen. v. Mördern

(q) Vid. supra. §. 2. (q).
(r) Dekret Josephs II, 1784. 3. April. Circul.

(s) Dekret Mar. Theresiens 1752. 10. May 1775. 15. Sept. (5. Sept.)

(t) Joseph II. wird bey stets zunehmenden Mordthaten und Selbstmördereyen von seiner Güte abweichen, und mit Todesstrafen gegen dieselbe verfahren müssen. In dem allgemeinen Gesetze der Verbrechen 1787. wird im 2. Kap. §. 20. nur der Strang zur Todesstrafe bestimmet.

(u) Dekret Josephs II. 1781. 16. März Prot. Wien I. 112.

---

22. Titel. Von fremden Geistl.

Zwey und zwanzigster Titel. Von den fremden Geistlichen.

S. Distinct. XCVIII.

§. 1. Allgemeine Berichte.

§. 1. Allgemeine Berichte.

Aus den Kanonen

Konzil. von Trient

125. Daß fremde unbekannte Geistliche weder ordinirt, noch zur Ausübung der H. Orden, als: zu Messelesen ꝛc. ohne richtigen Zeugnissen ihrer Ordinarien sollen gelassen werden, hat dieser Titel durch 4 Kapiteln gehandelt. Das Konzilium zu Trient hat (w) hierüber ferners heilsam beschlossen, daß kein fremder Geistlicher ohne Zeugnißbriefen seines Bischofs zum Meßlesen gelassen, und auch sol-

solcher nur auf eine Zeit die Erlaubniß erhalten solle. Ungeachtet dieser geistlichen Verordnungen ist doch die Bosheit und Gelbsucht bey einigen so weit gekommen, daß derley fremde, besonders italiänische Geistliche, theils für ihre fast allemal vom Feuer oder Donner eingeäschert seyn sollende Klöster und Kirchen Allmosen und Messengelder mit meistens verfälschten und unbekannten Zeugnissen sammelten; theils auch öfters die Messe lasen, ohne Priester zu seyn. Da die Pfarrer zu gutherzig und zu leichtgläubig ihre Pflicht nicht befolgten, so war es nöthig durch landesfürstliche Befehle solche fremde herumschwärmende geistliche Don Quixotten strenge zu behandeln.

(w) Conc. Trid. seſſ. 23. c. 16. de Reform.

§. 2.

§. 2. K. K. Verordn. wider fremde Sammler.

K. K. Verordnungen wider fremde Allmosen- und Messensammler.

K. K. Verordn. wegen solchen

126. Von den innländischen Sammlern rede ich hier nicht, sondern nur von den Ausländern, welche eben so, wie die nun abgeschafte arabische Prinzen einst das Land überschwemmten, und viel Geld hinausschleppten. Karl *VI.* hatte 1721, den 15ten Jäner (x) ein

Karls VI.

ein Dekret ergehen lassen, durch welches er sein öffentliches Edikt von 1717. erneuerte, daß jeder Richter um Wien alle innwohnende Geistliche mit Tauf- und Zunamen beschreiben, der Regierung einreichen, und die neu Ankommenden ohne einem Lizenzzettel des fürstl. Herrn Ordinarius in die Wohnung nicht annehmen solle; die entgegen handelnde sollen exemplarisch bestrafet werden. Den 2ten März 1724. folgte auf die Klage des Herrn Erzbischofs zu Wien wegen gegebenen Aufenthalt solchen fremden Geistlichen ein wiederholter Verbot unter Strafe von 12 Reichsthalern, einen fremden Geistlichen ohne Lizenzzettel des Ordinariats anzunehmen (y). Da um das Jahr 1740. zween fremde Geistliche Andreas Karl B** und Johann G** von der Regierung arretirt, und mit 560 fl. Gelde dem Herrn Erzbischofe übergeben wurden, so haben Se. Maj. Karl *VI.* diese That nicht nur belobet, sondern auch anbefohlen, daß Andreas Karl B** bey der Regierung sich ausweisen solle, ob er dieses Geld von Genua (woher sie kamen) mit sich gebracht, oder woher er selbes erhalten habe (z)? indessen aber solle dieses Geld ad cassam pauperum gelegt, und bey nicht erfolgter Legitimazion daselbe der obgedachten Kasse gelassen, und ihnen

nen

nen nur eine Wegzehrung davon gereichet werden.

(x) Riegger corp. jur. eccles. austr. parte II. f. 550.
(y) Ibid. 552.
(z) Ibid. f. 554 — 557.

127. Joseph *II.*, welcher die Geldsendungen nach Rom für Dispensen, Taxen ꝛc. die doch den Unterhalt der römischen Offizianten zum Grunde hatten, äusserst beschränkte, mußte desto sorgfältiger seyn, solche theils falsche, theils unnöthige Geldsammlungen der Fremden ganz abzuschaffen. Er zog also wider solche in vollem Ernste los (a), und befahl: daß, um die alte landesfürstliche Verordnungen zu erneuern, den betrettenen fremden Sammlern 1) alles Geld und alle Naturalien abgenommen, und unter die Arme jener Gemeinde, die einen solchen Sammler angehalten, sollen vertheilet werden; 2) sey solchen fremden Sammlern eine schriftliche Warnung mitzugeben, daß sie künftighin schärfer würden bestrafet werden; 3) soferne der nämliche oder ein anderer Sammler des nämlichen Klosters, oder Orts solle betretten werden, ihm das Gesammelte, wie oben, abgenommen, darneben aber, wenn er auch ein Priester wäre, mit Zivilarrest so lange belegt bleiben Josephs II.

müsse, bis die geistliche Gemeinde, die ihn ausgeschickt, nebst Vergütung der Atzungsunkosten, ihn mit 100 fl. ausgelöset habe (b). Dieses Geld solle der Gemeinde zukommen, wo die Sammlung geschehen ist; 4) eben so wäre im 3ten und 4ten Falle vorzugehen, nur daß das Lösegeld erhöhet werde; 5) Pfarrer und Ordensobere, welche solche Sammler nicht alsogleich anzeigen, sollen auf das schärfeste, die Pfarrer mit Verlust der Pfründe, Ordensobere aber mit der Absetzung, und Klöster mit der Aufhebung bestrafet werden; 6) solle die Pfarrgemeinde ermahnet werden, ihr Allmosen besser nach den Regeln der Liebe an Arme und Kranke zu verwenden (c).

(a) Dekret Josephs II. 1782. 1. Jun. Prot. Graz I. 95.

(b) Was aber zu thun sey, wenn solche Sammler nicht ausgelöset würden, oder wenn sie mit falschen Pässen kämen, ist nicht bestimmt.

(c) Die arabische Prinzen und vagirende Geistliche sieht man nicht mehr in unsern Ländern, wohl aber eine Menge Bettler, auch in Orten, wo das Armeninstitut eingeführet ist, weit mehr, als vorher.

Wegen Messenverschick. Befehl

128. Wir haben auch einen Befehl Josephs *II.* (d), kraft welchem er will, daß, wenn zu viele Messengelder einkämen, wel-

chen

chen von den Geistlichen des Ortes nicht könnte entsprochen werden, solche keineswegs an auswärtige Klöster bey Strafe der Unfähigkeit des Obern, und Aufhebung der Klöster, bey den Weltpriestern aber bey Strafe des Verlustes aller geistlichen Pfründen sollen überschicket werden. Eben so ertheilte der Kaiser den Verbot (e), daß an die Klöster in Trient keine Messengelder sollen verabfolget werden, sondern, wie aus einem andern Dekrete zu sehen ist, selbe den Priesterhäusern zukommen sollen.

(d) Dekret Josephs II. 1781. 3. März Prot. Graz I. 54.

(e) 1784. 9. Febr. Prot. Graz III. 21.

Drey und zwanzigster Titel.

Von dem Amte eines Erzdiakons.

23. Tit. Vom Erzdiakon.

S. Dist. XXV. & LXXXIX.

---

§. 1.

Innhalt dieses Titels.

§. 1. Inh. d. Tit.

129. Die göttliche Rangordnung (Hierarchie) der Kirche besteht zwar nur aus dem Primaten zu Rom, den Bischöfen, Prie- Hierarchie der Kirche

stern und Diakonen; jedoch hat die Kirche in spätern Zeiten denenselben die Kardinäle, Primaten, Erzbischöfe, Erzpriester und andere geistliche Würden und Aemter beygesetzet. Welcher itzt Erzpriester genennet wird, trug ehevor den Namen eines Erzdiakons; und von diesem haben wir 10 Kapitel in diesem Titel. Er wurde Erzdiakon genennet, weil er der erste der Diakonen war, die den Bischof bedienten. Er war dessen geborner Vikar, dessen Aug; er hatte seine eigene Gerichtsbarkeit über den Klerus, konnte solchen visitiren, und die Aebte, Pfarrer rc. installiren. Nachdem aber die Erzpriester ihre Gewalt und Jurisdikzion zu weit ausdehnten, so wurden sie sowohl von den Bischöfen und Konzilien, als von den weltlichen Landesfürsten sehr eingeschränket; und in vielen Diözesen ist ausser dem Domprobste oder Offizialen kein anderer Erzpriester, sondern dessen Dienste verrichten die Dechante und Vizeerzpriester.

Erzdiakon. sind Erzpriester

von Konsist.

130. Da die Geschäfte der Bischöfe, besonders von der Zeit der ihnen eingeräumten zufälligen Gerichtsbarkeit und des gerichtlichen Geräusches (*trituræ forensis*) sich immer mehr häuften, so hatten solche eine eigene Gerichtsstelle (*consistorium*) eingesetzet, bey welcher der Bischof oder der Offizial, und

in

in deren Abwesenheit der Erzpriester den Vorsitz hatte. Das Konsistorium besteht aus geistlich = und weltlichen Räthen und Rechtsgelehrten, welche alle jene Streitigkeiten untersuchen und beseitigen sollen, welche schon seit dem 12ten Jahrhunderte die Kirche und die Bischöfe an sich gezogen haben; als: wegen den Sünden der Menschen, wegen Nachlässig = und Saumseligkeit der Richter, wegen dem einer Zivilsache beygesetzten Eide (f), wegen allen in ein Sakrament, Eheverlobniß, Legaten, Testamenten, Benefizien, Patronats- und Zehendstreitigkeiten einschlagenden auch blossen Thatsachen; gegen welche Eingriffe die Landesfürsten Gegengesetze zu machen genöthiget wurden.

(f) Felizian von Oliva erzählet: daß es einst in Portugal unter der Strafe der Nichtigkeit verboten war, die Verträge mit einem Eide zu bekräftigen, damit sie unter diesem Vorwande zu den geistlichen Gerichten nicht sollen gezogen werden.

§. 2.

K. K. Verordnungen bis zu Joseph II.

§. 2. K. K. Verordnungen bis Jos. II.

131. Daß die Konsistorien ihre Gerichtsbarkeit zu weit erstreckten, sehen wir aus den k. k. Verordnungen von mehr denn 200 Jah-

Ferdin. I. ren. Schon 1549. (g) hat Ferdinand *I.* befohlen, daß das passauische Konsistorium zu Wien sich in der Appellazion nicht an Salzburg oder den Pabst, sondern im Lande zu der niederösterreichischen Regierung wenden solle; und, obschon dieser Kaiser 1528. den 17ten Nov. (h) gedachtem Konsistorium in geistlichen Sachen allen Beystand zu leisten befohlen hatte, so wollte er doch, daß die Appellazion von demselben nicht ausser Land gehen solle. Im Jahre 1651. den 19ten November (i) erließ Ferdinand *III.* ein Dekret, kraft welchem er gemessensten Befehl gab, dem Konsistorium *in causa mere spirituali* keinen Eingriff zu thun; so wie *in causa mere temporali* die Regierung (k) zu sprechen habe; *in causa mixta* aber solle das Konsistorium mit der Regierung vorgehen, und sollen die geistliche Zeugen von Geistlichen, die weltlichen Zeugen aber (l) von weltlichen Kommissarien abgehöret werden.

Appell. von Konsist. zur Regierung

Ferdin. III.

Konsistor. agende

(g) Riegger corp. jur. eccles. austr. II. 204.
(h) Id. II. 196. ex suplem. cod. austr. tom. II. 125.
(i) Id. f. 208. suplem. f. 127.
(k) Dekret 1652. 11. Okt. Riegger cit. f. 209.
(l) Dekret 1653. 5. Jun. ibid. f. 211.

132. Da die Konsistorien die Sperr-Inventur- und Testamentsangelegenheiten der Geistlichen an sich zogen, so mußten die Landesfürsten demselben Einhalt thun. Kaiser Leopold gab 1695. den 3ten Jäner ein Dekret heraus, um das *jus appellationis* (m) *in causis temporalibus* der niederösterreichischen Regierung aufrecht zu erhalten. Im Jahre 1721. den 20sten März mußte Karl *VI.* schon wegen den Todtenfällen der Geistlichen (n) sich den Konsistorien entgegen setzen, welche behaupten wollten, daß alle Sperr-Inventur- und Testamentsabhandlungen aller und jeder Geistlichen ihnen zustehen. Im Jahre 1721. erklärte sich Karl *VI.*, daß in der Hauptsache eines pfarrlichen Distrikts dem Konsistorium keine Antwort zu geben sey; was aber das Personale eines Pfarrers und dessen Nothdurft betrift, so müsse solches dem Konsistorium vorgestellet werden. Die Sperr-Inventur- und Testamentsangelegenheiten eines Kuraten oder Votivanten der Metropolitankirche zu St. Stephan wurden vom Karl *VI.* 1726. den 13ten Dezember und 1730. den 9ten Febr. dem Konsistorium zugesprochen (o), und die Regierung mußte ihre Sperre abthun, und alle Akten dem Konsistorium übergeben; 1731. den 18ten Dezember, und

Ob sie die Sperr-Inv. Testam. der Geistlichen abhandeln können? Leopold

Karl VI.

Pfarrersachen ob zum Konsistor. Karls VI.

1732 den 18ten April (p) entschied Karl nach den ältern Resoluzionen von 1617 den 11ten Febr. und 1679 den 11ten Febr., daß die Sperr- Inventur- und Testamentsabhandlungen der resignirten aus eigenen Mitteln oder Pensionen lebenden Geistlichen der niederösterreichischen Regierung zustehen sollen.

M. Theres. Endlich gab Maria Theresia 1753 den 20ten Oktober (q) ein Dekret *per vim pragmaticæ sanctionis* heraus, und verordnete: 1) daß die Konsistorien, weder die *dotes in causis deflorationum*, noch die Kindsbettunkösten, und *in causa separationis matrimonii* weder die Kindesunterhaltung noch die Alimentazion bestimmen, sondern die Zivilrichter hierin zu sprechen haben sollen; 2) wenn aus Umständen die Regierung erlauben sollte, in gedachten Punkten sich an das Ordinariat oder Konsistorium zu wenden, so sollen derselben Aussprüche und Strafen ohne allem Anstande der Regierung vorgelegt werden; 3) sollen die Fornikanten, wo keine Besserung zu hoffen, oder die causa separationis legitimæ zwar dem geistlichen Gerichte überlassen werden, jedoch, daß secuta separatione das Nöthige wegen der Alimentazion das weltliche Gericht bestimme; 4) sollen die von Geistlichen gesetzte taxæ dotis, alimentationis

Die dotes der Deflor. Kindsbett-unk. Kinds-unt. Alim. in separat. matrim. dem Konsistor. abgesproch.

tationis nicht als connexæ mit dem geistlichen Foro angesehen, sondern den weltlichen Richtern überlassen werden.

(m) Riegger corp. jur. eccles. austr. II. 204. suplem. codic. austr. II. 126.

(n) Riegger cit. 186. suplem. 4.

(o) Riegger cit. 189. 191. suplem. 407. 623.

(p) Riegger cit. 187. 192. 193. 194. suplem. cit. f. 12. 742. 754. 772.

(q) Riegger corp. jur. eccles. austr. I. 174. ex origin.

§. 3.

K. K. Resoluzionen Josephs II. wegen den Konsistorien.

§. 3. K. K. Verordnungen Josephs II.

133. Maria Theresia hat durch die Pragmatik 1753 (132) die Jurisdikzion der Konsistorien sehr herabgesetzet. Joseph *II.* gieng Schritt vor Schritt nach den alten österreichischen Verordnungen. Daß die Konsistorien nicht nur in Kärnthen und Krain (r), sondern auch in Steyermark ganz sollen aufgehoben seyn, muß man nicht im engsten Verstande nehmen. Der Kaiser benimmt ihnen nur jene Jurisdikzion, welche sie nicht *vi officii*, sondern *ex delegatione supremi principis in prima instantia* ehevor getragen hatten. Da sich schon vom Jahre 1528

(131) bis auf unsere Zeiten stets Irrungen zwischen der Landesregierung, politischen Stellen und den Konsistorien eräugneten, so wollte Joseph in das Mittel tretten, und den Konsistorien, um allen Streit zu beseitigen, jenes abnehmen (s), was sie ehevor nur ex delegatione summi principis zu behandeln hatten; benanntlich in jenen Fällen, welche schon Maria Theresia (132) den Konsistorien eingestellet hatte. Die andere Agenda der Konsistorien bleiben unverrückt; und kann jeder Bischof solche entweder durch sich und seine Hofkapläne, oder schicklicher durch seine Domherren, welche ohnehin sein Konsistorium von alten Zeiten her ausmachen, schlichten lassen.

ob? wie die Konsistorien aufgehob.?

(r) Dekret Josephs II. 1783. 1. Sept. Prot. Graz II. 94.

(s) 1782. 26. März Prot. Graz I. 82.

Geschäfte der Konsist.

134. Die Geschäfte der Konsistorien folgen nach der Ordnung der Jahre. Den 1. Oktober 1768 hat Maria Theresia befohlen, daß die von den Ordinariaten und Konsistorien geführte Exkommunikazionen, besonders *in crimine hæreticæ pravitatis*, ehevor das *placitum regium* erhalten sollen, als bis man sie *ad executionem* brächte (t); 1779 den 26ten November, und 1780 den

de excom.

22ten Dezember mußten dieselbe (u) erheben, wie viele Personen beyderley Geschlechts seit 3 Jahren in auswärtige Klöster, und mit wie vielem Mitgifte aus und von fremden Ländern in unsere Klöster getretten; das Verzeichniß hierüber aber dem allerhöchsten Hofe einschicken. Den 14ten Jäner 1782 wurde ihnen vorgeschrieben, wie sie die *publico-ecclesiastica* an den Klerus erlassen sollen (w), und den 26ten März erklärte sich Joseph *II.* daß er die Zivilsachen denselben nur *ex delegatione summi principis in prima instantia* überlasse (x). Den 25ten Juny erfolgte der Befehl (y), daß sie alle beneficia simplicia fatiren sollen. Den 19ten Dezember verordnete Joseph (z), daß die Konsistorien die Verlassenschaftsabhandlungen der adelichen Geistlichen gemeinschaftlich mit den steyrischen Landrechten, mit den Ortsgerichten aber in Betref der Unadelichen vornehmen konnten. Den 1ten September 1783 hebt Joseph *II.* die bischöflichen Konsistorien in Kärnthen und Krain (133) auf (a); und 1784 den 3ten März verbeut er, eine Taxe an das Konsistorium wegen einem Kuratbenefizium quocunque titulo abzugeben (b). Den 19ten July läßt er den Konsistorien über, wie sie die Kontrolle der geistlichen Amtsver-

von fremden Klöstern.

Promulgaz. der public. eccles.

in Zivilsach. Jurisdikz.

Fassion der ben simpl.

Verlassens. geistl. Abh.

Konsistor. in Kärnthen, Krain aufgehoben

Tax der Konsistorien gesperrt

waltung

waltung bey den Pfarrern einführen wollen (c). Den 8ten July befiehlt er, daß den Konsistorien und Erzpriestern auch kein honorarium pro actu installationis (d), sondern nur die Reiseunkösten sollen vergütet werden (e). Die Konsistorien hatten also ihr Daseyn.

(t) Dekret Mar. Theresiens Prot. Wien I. n. 7.
(u) Ibid. n. 108.
(w) Dekret Josephs II. Prot. Graz I. 77.
(x) Ibid. n. 82.
(y) Ibid. n. 92.
(z) Prot. Graz II. pars 12.
(a) Prot. Graz II. 94.
(b) Prot. Graz III. 35.
(c) Ibid. 92.
(d) Ibid. 87.
(e) 1784. 22. Jul. ibid. 93.

135. In dem Dekrete Josephs *II.* 1784 den 8ten Oktober (f) liest man folgende Worte: Nachdem den Justizgehörden die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen bey erloschener Jurisdikzion der Konsistorien eingeräumet worden ist. — Daß Joseph hier nur von der Jurisdikzion in Zivilsachen rede, beweisen dessen nachfolgende Dekreten von eben diesem Jahre den 15ten Oktober; da er befiehlt: daß die authentische Abschriften der Konsistorien für Kirchen und Bruderschaften um

Abschriften authent. der Konsistorien Stempelfrei

um das placitum regium zu erhalten, unentgeltlich vidimirt werden, und stempelfrey seyn sollen (g). Im Jahre 1785 den 27ten Jäner erkläret Joseph *II.* (h), daß bey künftigen Konkursen für Kuratbenefizien die Originalkurrenda wegen dem vom Erzpriester oder Konsistorium kundgemachten Konkurse den Akten beygelegt, ferners der Vorschlag des Erzpriesters durch das Ordinariat eingesendet, die schriftliche Predigt und Katechisazionsübung, wie auch der Vortrag an die Kranken nicht in der lateinischen, sondern in der herrschenden Sprache des Orts des Benefiziums, für welches der Konkurs abgehalten wird, aufgesetzet werden sollen; daß die Klagen wider Ordens- und andere Geistliche von den Konsistorien sollen untersucht werden, mit Ausnahme der Uebertrettung der landesfürstlichen Gesetze. 1786. 21. April (Prot. V. 20.). Das mehrere siehe bey den Konkursen.

wie solche die Konkurse der Pfarren vornehmen sollen

(f) Dekret Josephs II. Prot. Graz III. 114.
(g) 1782. 7. Okt. Prot. Graz I. 113. 1784. 15. Okt.
(h) 1785. 27. Jän. Prot. Graz IV. 9.

Vier

24. Tit. Vom Amt des Erzpr.

Vier und zwanzigster Titel.

Von dem Amte des Archipresbyteri Erzpriesters, heute Dechantes.

25. Tit. Vom Amt des Primiz.

Fünf und zwanzigster Titel.

Von dem Amte des Primizerius.

26. Tit. Vom Sakr.

Sechs und zwanzigster Titel.

Von dem Amte des Sakristans.

27. Tit. Vom Kust.

Sieben und zwanzigster Titel.

Von dem Amte des Kustos.

S. Tit. V. in extravag. commun.

§. 1. Inh. d. Tit.

§. 1.

Innhalt dieser Titeln.

1. Dechant. 136. Die man heutiges Tags Dechante nennt, hatten ehevor den Namen *Archipresbyter* (Erzpriester), das ist: des ersten Priesters in einer Domkirche. Diesem geben die alten Kanonen auch den Namen eines Vikars

und

und Adjutors des Bischofs. Der *Archipresbyter* hatte in alten Zeiten die Obsorge über alle Priester, und war der erste nach dem Archidiakon (jetzt Erzpriester), wie es noch die Dechante sind. Dessen Wahl stand Anfangs dem Klerus und Volke zu, nachher aber haben die Bischöfe samt dem Erzpriester solche an sich gezogen. Die *Archipresbyteri* (Dechante) sind *urbani civitatenses* (Stadt- und Domdechante), andere sind *rurales* (Landdechante. Diese haben die Obsorge über die Landpfarrer und Kuraten, jene über die Priester der Stadt oder Domkirche. Zur Zeit des Rikulfus Bischofs zu Soissons (i) 889 waren die Pfarren schon in die Dechanteyen eingetheilet, und haben die Dechante ihren Namen den Mönchen zu verdanken, deren zehen unter einem Dekane, (Dechante) (k) standen.

Stadt- und Domdech.

Landdech.

(i) Instructio pastor. ad cleric. suæ parochiæ. Van Espen.

(k) Ex regula S. Benedicti.

137. Primizerius (*primus ceræ seu scripturæ*) war der erste nach dem Dechante. Er hatte eine Würde oder Personat in der Domkirche (l). Er wird auch *Cantor*, *Præcentor*, *Succentor* (m) genennet, und in einigen Kirchen *Scholasticus*; weil er die Obsorge

Primizer.

Cantor

Succentor

Scholastic.

sorge im Chorgesange, Gottesdienste und den Schulen hatte. Nach dem Primizerius folgt der Sakristan, oder Schatzmeister (*Cimæliarcha*); dieser hatte den geistlichen Schatz zu verwahren. Der Kustos war ihm untergeordnet, und hatte die Leinwäsche der Kirche unter sich. In neuern Zeiten hat beyde Dienste der Kustos.

Sakristan Schatzmeist. Cimæliar. Kustos

Personat (l) Personat in eigentlichem Sinne ist ein Vorrang ohne Gerichtsbarkeit oder Jurisdikzion.
Würde Eine Würde aber (dignitas) ist ein Vorrang mit einem ewigen Beneficio oder Pfründe und Jurisdikzion.

(m) Der Namen Scholasticus ist von den Zeiten des gemeinschaftlichen Lebens in die Domstifter gekommen (reg. canon. cap. 135.), da noch geistliche Schulen in Stiftern gehalten wurden. Van Espen.

§. 2. K. K. Verordn. von Dechanten.

§. 2.

K. K. Verordnungen von den Dechanten.

138. Von den Dechanten, welche jährlich die Pfarren visitiren, und die Pfarrer installiren sollen, haben wir einige Verordnungen Josephs *II.* Nachdem er durch seine neue Pfarreinrichtung (n) in Niederösterreich 263 neue Pfarren und Lokalkaplaneyen; in Steyermark 40 neue Pfarren, 140 Lokalkapla-

Pfarreinr.

kaplaneyen und 42 exponirte Kaplaneyen (o) festgesetzet hatte; so ordnete er zugleich an, daß nach Maaße der vermehrten Seelsorger (p) auch eine verhältnißmässige Anzahl mehrerer Dechante solle hergestellet werden; wodurch die sich auszeichnende Pfarrer Gelegenheit zu einer belohnenden Beförderung erhalten könnten. Um also solche wie auch die Dechante selbst zu befördern, so hat unser Monarch in eben diesem Dekrete, und in einem vorhergehenden (q) angeordnet; daß jene, die das Recht hätten, Domherren zu ernennen oder zu wählen, keinen andern, als der 10 Jahre vorzüglich in der Seelsorge zugebracht, zu ernennen oder zu wählen befugt seyn sollen. Im folgenden Jahre, da Joseph *II.* die bischöfliche Kanzleytaxen regulirte (r), befahl er: daß vom 1ten July 1784 angefangen die bischöfliche Taxen, folglich auch jene der Dechante, nach der von ihm gemachten Taxordnung sollen genommen werden. Nur erlaubt er den Dechanten (s) für die Instalazionstaxe einen Dukaten zu nehmen; jedoch daß dem Gefolge desselben nichts solle gegeben werden. Bey der Visitazion solle dem Dechante gar nichts bezahlt werden; nur seye der Pfarrer schuldig, eine seinen Kräften angemessene Bewirthung ohne allem Ueberflusse (t)

Vermehr. der Dechant.

Taxen der Dechante

v. Installaz.

Visitazion

dem Dechante zu geben; und solle hiemit die Visitazion nur 2, oder höchstens 3 Täge vorher gemeldet werden.

(n) Dekret Josephs II. 1783. 24. Okt. Prot. Graz II. 115.
(o) 1785. 30. Jun. Prot. Graz IV. 85.
(p) Ibid. II. 115.
(q) 1783. 22. Okt. Prot. Graz II. 114.
(r) 1784. 2. April ibid. III. 43.
(s) 1784. 18. Nov. Prot. Graz III. 133.
(t) Van Espen.

28. Tit. Vom Vik.

Acht und zwanzigster Titel.

Von dem Amte des Vikars.

S. Lib. 1. tit. 13. in 6. lib. I. tit. 7. in clement.

§. 1. Inh. d. Tit.

§. 1.

Innhalt dieses Titels.

139. Dieser Titel handelt in 6 Kapiteln von den Vikaren der Bischöfe und der Kapiteln (u). Die bischöfliche Vikaren sind nach dermaligem Gebrauche die bischöfliche Offizialen oder Weihbischöfe; obschon in einigen Orten der Generalvikar die freywillige (w)

Bisch. Vik. Offizialen Weihbisch.

(*juris-*

(*jurisdictionem voluntariam*) der Offizial aber (x) die streitige Gerichtsbarkeit (*jurisdictionem contentiosam*) ausübet. Daher setzen einige die Bischöfe *titulares in partibus infidelium* (3ten Tit. §. 6.), und die Koadjutoren, welche einem alten, kranken, oder schwächlichen Bischofe (y) beygegeben werden, entweder auf immer, oder nur auf eine Zeit. Vom 13ten Jahrhunderte an (z) ist hierin eine Abänderung geschehen; denn, da in der ersten Kirche der Metropolit den Bischöfen Coadjutores stellte, so ist in gedachtem Jahrhunderte dieses Recht dem Pabste übergeben, und eines seiner zufälligen Rechte geworden. Der Kirchenrath zu Trient (a) hat auch solches dem Primaten zu Rom bestättiget.

Koadjutor.

diese zu stellen hat der Pabst das Recht

(u) Von den Kardinälen als apostolischen Vikaren wird der 30te Titel handeln.

(w) Das ist: die Weihen, Benefizien ertheilen, dispensiren &c.

Jurisdict. voluntaria

(x) Das ist: die Ehe-Zehend- und andere geistliche Streitigkeiten beylegen &c.

contentiosa

(y) Wie der H. Augustin dem Bischofe Valerius zu Hippon. Cap. 37. de offic. & potest. judic. deleg. caus. VII. q. 1, can. 12.

(z) Cap. 3. de præbend. in 6. c. unic. de cleric. ægrot.

(a) Sess. 25. de reform. c. 2.

Coadjutor cum spe fut. successionis unerlaubt in der alten Kirche

140. Die Anstellung eines Koadjutors mit der Hofnung der künftigen Nachfolge (*cum spe futuræ successionis*), war in der ersten Kirche als eine dem Rechte der wählenden und dem Gebrauche der Kirche anstössige Sache angesehen. Das Konzilium zu Antiochien (b) hat eine solche Anstellung als ungültig erkläret; und der H. Augustin (c) gesteht es aufrichtig, daß seine Benennung zu einem Koadjutor den Kanonen des Konziliums zu Nizäa nicht entsprochen habe. Da man doch einige Wahrscheinlichkeiten zur Anstellung solcher Koadjutoren an das Taglicht brachte, als: um einen gewissen Nachfolger ohne Unruhen zu erhalten, und die Verwirrungen des leer gewordenen Sitzes zu vermeiden rc., so wurde beschlossen, daß ein solcher Koadjutor (d) von dem Kapitel und Bischofe zugleich, und wenn es dieser ohne Ursache ausschlüge, zwo Theile des Kapitels einen oder mehrere Taugliche dem Pabste vorschlagen sollen, und dieser den Koadjutor zu ernennen und zu bestättigen habe.

(b) Canon. 23.

(c) Epist. 34.

(d) Wie es der H. Augustin in Benennung seines Nachfolgers Heraklius gethan hatte. Epist. 110.

§. 2.

§. 2.

K. K. Verordnungen von Koadjutoren.

§. 2. K. K. Verordn. von Koadjutor.

141. Kaiser Joseph *II.* hat von den Koadjutoren (e) eine Verordnung abgefasset, welche dem Scheine nach anstössig fallen dürfte. Er verordnete, daß ohne landesfürstlichem Konsense die Herren Ordinarien weder einen Generalvikar, noch einen Koadjutor bestimmen sollen. Wer den grossen, Niemand in seinen Rechten kränken wollenden Kaiser Joseph nicht verkennet, wird die Billigkeit dieser Verordnung einsehen. Joseph verbeut nicht geradehin einen Generalvikar anzustellen, oder wegen dem Koadjutor nach Rom zu rekurriren; er will das päbstliche zufällige Recht, Koadjutoren zu bestättigen, dem Pabste nicht abstreiten; nur will er wissen, welches Subjekt der Bischof, und was für einen Generalvikar die Kapiteln vorschlagen, oder was für einen Koadjutor sie zur päbstlichen Bestättigung bestimmen wollen. Denn, da er keinen Ausländer (f) als Obern dulden will; da er, um die Verdienste eifervoller Seelsorger zu belohnen, keinen zu einer Domherrnstelle will befördern lassen, der nicht 10 Jahre rühmlich in der Seelsorge gedienet hat (g); da schon Maria Theresia (h), um alle

Geldverschleppungen ausser Land zu verhüten, befohlen hat, daß die Dispensen rc. von Rom in möglichst geringem Betrage sollen erhalten werden; so begehrt Joseph ein gleiches in Ansehen der Generalvikaren und Koadjutoren um desto mehr, weil solche das bischöfliche Amt auszuüben haben; folglich in der Seelsorgerkunde bestens müssen bewandert seyn. Gleichwie nun Joseph das Recht der Wählenden zu Kanonikaten nicht verletzet, da er nur solche als Domherren haben will, die 10 Jahre in der Seelsorge gedienet; also greiffet er in das päbstliche Recht, Koadjutoren zu stellen oder zu benennen, nicht ein, da er keinen als Koadjutoren in seinen Ländern ohne seinem Konsense will anstellen lassen, um zu erfahren, ob er in der Seelsorge vorher rühmlich gedienet habe.

(e) Dekret Josephs II. 1782. 23. May. Prot. Graz I. 90.

(f) 1781. 24. März. Prot. Graz I. 55.

(g) 1783. 22. Okt. Prot. Graz II. 114. Von dem praktischen Gegentheile dieser Verordnung haben wir neuere Beispiele. Doch jede Regel hat ja ihre Ausnahme. — —

(h) 1777. 4. Sept. Prot. Graz I. 10.

v. d. Generalvik. der Mendikant.

142. Eine andere Verordnung Josephs betrift die Generalvikaren der Mendikanten.

Diese

Diese Brüder äften der Welt alles nach. Sie hatten ihre Generalen, Präsidenten, Obersten (*patres supremos*), Visitatoren (Oberstwachtmeister), Definitoren (Generalauditoren) ꝛc. und was immer erhabenes bey einer grossen Armee, oder bey hohen Landes- und Kriminalstellen (i) zu sehen war. Da Joseph *II.* (k) allen nexum passivum der österreichischen Länder mit den ausländischen Klöstern und Obern bis an die *suffragia & preces* aufhob; so wurden folglich die Titel eines Generalvikars, Definitors ꝛc. in unsern Ländern ein pures Luftbild; und da er auch die heimliche Korrespondenzen mit den ausländischen Obern einstellte (l), so wurden die Generalvikaren entbehrlich. Jedoch bemerkte Joseph *II.*, daß in einigen Klöstern sich noch Generalvikaren befanden. Er befahl hiemit, daß solche alsogleich abgestellet, und die dawider handelnde Klöster nach Hof sollen angezeiget werden (m).

(i) Man sehe die praxim criminalem der Franziskaner bey Gaudenzius Kerchove, benanntlich von den Torturen.

(k) Dekret Josephs II. 1781. 24. März. Prot. Graz I. 55.

(l) 1783. 24. März. Prot. Graz II. 47.

(m) 1785. 16. Horn. Prot. Graz IV. 24.

29. Tit. Von deleg. Richtern.

Neun und zwanzigster Titel.

Von dem Amte und der Macht eines abgeordneten (delegirten) Richters.

S. Lib. I. tit. 14. in 6. Lib. I. tit. 8. in clement. Lib. I. tit. 6. in extrav. comun.

30. Tit. Von Legat.

Dreyßigster Titel.

Von dem Amte eines Legaten.

S. Lib. I. tit. 15. in 6.

§. 1. Inh. d. Tit.

§. 1.

Innhalt dieser Titeln.

143. Von diesen 2 Aemtern haben wir nur wenige k. k. Resoluzionen erhalten; und obschon der 29te Titel durch 43 Kapitel von den delegirten Richtern handelt, so sind doch dessen Materien in der neuen Gerichtsordnung Josephs *II.* abgehandelt zu sehen. Ein abgeordneter (delegirter) Richter wird jener genennet, welcher entweder von dem Gesetze selbst, oder von einem rechtmässigen Obern angestellet wird, eine Streitsache ausser der Gerichts-

deleg. Richter wer?

Gerichtsordnung zu untersuchen und zu erkennen. So sind die Bischöfe von dem Kirchenrathe zu Trient (n) als delegirte päbstliche Richter der Exempten bestimmet. Da alle Exempzionen in Oesterreich gehoben sind, so erhalten sie ihr wesentliches Recht über alle Regularen. Legaten (Abgesandte) hatte der Pabst von den ersten Zeiten der Kirche in alle katholische Länder geschickt. Denn da der Pabst als Primas das wesentliche Recht hat, Berichte von der Einigkeit des Glaubens und der Sitten von der ganzen katholischen Welt zu fordern; da die Bischöfe selbst oft in Irrwege abgiengen, so mußte er von seinem Sitze getreue, in Glaubenssachen erfahrne Männer als Legaten abschicken, damit er von diesen erfahren möchte, wie der eingeschlichenen Irrlehre vorzubeugen, wie solche auszurotten, und wer der Urheber derselben sey? Sieht der Pabst aus diesen Berichten etwas, was der Einigkeit des Glaubens und den guten Sitten entgegen steht, so muß er Hand anlegen, um solche herzustellen. In den ersten Zeiten (o) waren die päbstliche Legaten gleich andern Gesandten gehalten, ohne aller Jurisdikzion, auch öfters nicht einmal Priester. Man nennte sie (*Apocrisiarios responsales*), weil sie nur die Befehle der Päbste an die Landesfürsten

Bisch. del. jud. papal.

Legat. apost.

und deren Antworten an ihren Prinzipalen nach Rom zu übermachen hatten. Da diese Legaten nothwendig und dem Staate nicht schädlich waren, so wurden jene katholische Landesfürsten mit dem Banne (p) beleget, welche solche in ihren Ländern nicht annehmen, und die wesentliche Rechte des Pabstes nicht erkennen wollten.

welche müss. angenom̃en werden

(n) Seſſ. 5. de reformat. cap. 2.

(o) Innoc. I. epiſt. 13. ad Rufum Theſſalonic. & Greg. m. epiſt. 54. 55. lib. 5. nov. edit.

(p) Cap. 20. de conſuet. int. extrav. com̃un.

144. Derzeit haben sich die katholische Landesfürsten um desto weniger geweigert, einen päbstlichen Gesandten (*nuntium apoſtolicum*) anzunehmen; da einerseits auch akatholische Fürsten (Moskau, Preussen) solchen in ihre katholische Länder annehmen, anderseits aber diese nuntii sich sehr bescheiden betragen. Nur damals widersetzten sich katholische Fürsten, da diese Legaten besonders *a latere*, oder Kardinäle (q) in die Rechte der Ordinarien eingriffen, die Kirchen beraubten (r), unendliche Geldsummen sammelten, und von Päbsten selbst sehr hart in die Ordnung konnten gebracht werden. Das Konzilium von Trient (s) legte sich also in das Mittel,

Exzessen derselben

nahm

nahm ihnen alle affektirte Gerichtsbarkeit, und setzte die Bischöfe wieder in ihre wesentliche Rechte ein (t). Da die Exzessen dieser Legaten fortdauerten, so widersetzten sich denselben die katholischen Regenten: Frankreich, Niederlanden, Sizilien, Hungarn etc. gestehen solchen keine Gerichtsbarkeit zu, und die Legaten müssen vorher ihre Ankunft melden, und ihre Gesandschaftsbriefe und Bullen vorlegen; und wenn in solchen nichts dem Staate oder den Bischöfen anstössiges enthalten ist, dann wird ihnen in ihren Posten zu tretten erlaubt. In Deutschland (u) haben sie noch einige Trümmer (w) der Gerichtsbarkeit, da sie die Freyheit haben, Streitsachen, welche die Bischöfe in der ersten Instanz nicht beilegen, in der zwoten zu berichtigen. man widersetzt sich solchen

(q) Diese werden nur in besondern Fällen geschickt.

(r) S. Bern. epist. 290. ad Eugenium III.

(s) Seff. 24. c. 20.

(t) Barthel. annot. ad jus canon. P. Engel. lib. I. tit. 30.

(u) Nicht aber in allen Orten: Maynz, Salzburg und Oesterreich wollte keine Gerichtsbarkeit den apostolischen Nunzien zuerkennen.

(w) Sie können jedoch per concordata Germaniæ keine Pfründen Deutschlands verleihen.

§. 2.

§. 2.
K. K. Verordnungen.

§. 2.
K. K. Verordnungen von den Legaten.

145. Ausser dem, was in der allgemeinen Gerichtsordnung Josephs *II.* 1781. den 1ten May, und der für Steyermark 1784 den 24ten April festgesetzten (x) Gerichtsordnung sonderbar angemerket ist, finde
von deleg. Richtern
ich von den delegirten Richtern nichts, als eine Verordnung 1782. den 15ten Oktober (y), in welcher bestimmet wird, wann und wie zu Rom ein *judicium delegatum* (z) könne angesuchet werden. (3ter Titel. §. 8.)
apost. Nunz.
Von den apostolischen Nunzien ist nach der Zeit in k. k. Verordnungen Josephs *II.* nichts zu lesen, als eine Antwort des Kanzlers Fürst von Kauniz 1781. den 31ten Dez. wegen einer gemachten Vorstellung des apostolischen Nunzius zu Wien Grafen Garampi (a). Erst vor Kurzem ist vom Ordinariate zu Graz der Brief des Erzbischofes von Salzburg 1785. der Geistlichkeit mitgetheilet worden, in welchem der Erzbischof den Kaiser ersuchet, ihm Beistand wider die vielleicht zu erfolgende Eingriffe des nach Pfalzbayern neu bestimmten Nunzius von Rom zu leisten. Der Kaiser verspricht auf das feierlichste sowohl den Erzbischof selbst, als auch seine

Bi=

Bischöfe, und jene des H. R. Reichs zu schützen, und in ihren wesentlichen Rechten zu erhalten. Wie sorgfältig die Erzbischöfe von Salzburg, als *legati nati sedis apostolicæ* sich diesen auch *a latere* geschickten Legaten widersetzet haben, hat Herr Direktor von Kleinmeyer (b) weitläuftig erzählet. Da nun Kurköln wider einen apostolischen Legaten mit einer bischöflichen oder höhern Gerichtsbarkeit protestiret haben (c), so werden wohl einige neue Verordnungen nach der Zeit auftretten, welche ich nachzutragen nicht unterlassen werde.

(x) Siehe Prot. Graz III. 75. von beyden in dem 2ten Bande.

(y) Prot. Graz I. 90.

(z) Dekret Josephs II. 1782. 26. März. Prot. Graz I. 82. Hier wird gemeldet, wie in Streitigkeiten der Ehesachen der Scheidung vom Tische und Bette ohne einem Rekurse nach Rom im Lande ein judicium delegatum solle angeordnet werden.

(a) Prot. Graz I. 75.

(b) Salzburger Nachrichten. I. 242 — 245.

(c) Man schreibt: Kurpfalz habe dem kölnischen Nunzius Düsseldorf zur Residenz angetragen, und der König von Preussen denselben in Ansehen seiner katholisch westphälischen Länder in der alten Jurisdikzion gelassen.

Ein

31. Tit. von ordentl. Richtern.

Ein und dreyßigster Titel.

Von dem Amte des ordentlichen Richters.

S. Lib. I. tit. 16. in 6. lib. I. tit. 9. in clement. lib. I. tit. 7. in extrav. commun.

32. Tit. von Richt.

Zwey und dreyßigster Titel.

Von dem Amte eines Richters.

§. 1. Inh. d. Tit.

§. 1.

Innhalt dieser Titeln.

146. Wie im Staate, so müssen auch in der Kirche ordentliche Richter seyn. Von Zivilrichtern und Gerichten handelt der zweyte
geistl. Richt. Band; von geistlichen aber diese zwey Titeln. Die geistliche ordentliche Richter hat entweder das Gesetz, oder Kristus Jesus als Stifter der Kirche eingesetzet. Da die Kirche die rechtsprechende, gesetzgebende und straffende Macht von ihrem Stifter erhalten hat (d), so müssen in der Kirche ordentliche Richter (*ordinarii, ordinariam jurisdictionem exercentes*) bestehen. Diese sind in Ansehen der ganzen Kirche die allgemeine Konzilien und

der

der Primas zu Rom; in Ansehen der Königreiche und Provinzen die Primaten, Metropoliten und Erzbischöfe; in Ansehen einzelner Kirchensprengeln die Bischöfe, welche in bisch. Macht der göttlichen Rangordnung die ersten nach dem Pabste sind (129). Da die Bischöfe Nachfolger der Aposteln sind, so ist auch ihre Gewalt mit der wesentlichen der Aposteln einerley; hiemit, wie diese nicht vom Petrus, sondern von Kristus, so haben auch die Bischöfe ihre Gewalt nicht vom Pabste, sondern unmittelbar von Gott; obschon sie dem Primas zu Rom untergeordnet sind. Die bischöfliche Gerichtsbarkeit erstrecket sich über alle Personen des Kirchensprengels, und nur im 11ten Jahrhunderte fiengen die Mönche an, sich den Bischöfen zu entziehen.

(d) Bürgerliche Streitigkeiten sind ausser der Sphäre der geistlichen Gerichtsbarkeit.

147. Die Bischöfe müssen also Priester weihen (14. Titel.), den Priestern in einem Theile des Kirchsprengels (Pfarre) die Seelsorge anvertrauen, (3ten Band. 29. Titel.) und für die Bischöfe steht im zweifelhaften Falle, wer die Pfründen zu verleihen habe, die rechtliche Vermuthung; weil nach den gemeinen Rechten die Vollmacht, neue Pfrün-

den

den zu errichten, und die errichtete zu vergeben, den Bischöfen zusteht. Die Bischöfe müssen die Irrlehren und das Sittenverderbniß ausrotten, denselben vorbeugen, öfters die Pfarren (e) visitiren, Synoden abhalten, und nöthige Gesetze machen. Da sie Richter sind, müssen sie die geistliche Streitigkeiten ihres Kirchensprengels abthun, in selben sprechen, und die Uebertretter mit geistlichen Strafen belegen. Sie können als geistliche Oberhirten mit ihren Untergebenen aus Noth und Nutzen derselben in Kirchengesetzen, und auch in Ehesachen dispensiren (3. Tit. §. 4.). Da aber besonders in Ehesachen die Noth und der Nutzen nicht allezeit auffallend sind; da die Kirche das Dispensazionsrecht nur dem Primas anvertrauet, so haben die Bischöfe Oesterreichs mit Genehmhaltung Josephs *II.* wegen solchen (f) sich nach Rom gewendet, und die facultates dispensandi ad dies vitæ angesuchet.

(e) Das Konzilium von Trient sess. 24. cap. 3. will, daß die Bischöfe alle Jahre, oder wenigst in 2 Jahren einmal die Diözeß visitiren sollen.

(f) Dekret Josephs II. 1784. den 17. April Prot. Graz III. Band. num. 49.

§. 2.

§. 2.

§. 2. K. K. Verordnung. v. ausländis. Ordinar.

K. K. Verordnungen von den ausländischen Ordinarien.

148. Da die österreichische Staaten unter verschiedene ausländische Ordinarien eingetheilet sind, so muß ich hier von Nied. und Inneröst. ausländischen Bischöfen eine nur kurze Anmerkung machen, bis die Gelegenheit, das mehrere anzubringen, sich selbst ergeben wird. *Riegger in corp. jur. eccl. austr.* (g) liefert uns verschiedene Rezessen, welche unsere Landesfürsten mit Passau (131. 132.) und Salzburg wegen der Jurisdikzion in spiritualibus und temporalibus getroffen haben. Als nämlich: mit Salzburg 1537 wegen Erscheinung in persona bey den Landtägen Kärnthens und Steyermarks (h); 1574 mit Erzherzog Karl wegen den Sperr- Inventur- und Testamentsabhandlungen (i); 1616 mit Kaiser Ferdinand wegen Installazionssachen (k); 1671, 1674, 1677 mit dem Kaiser Leopold wegen 13 salzburgischen Beschwerden (l); 1729 wegen Territorial- und Feudalsachen. Unter Kaiser Karl *VI.* (m) 1731 wegen Ersetzung der Pfarre Pettau (n). Weil aber alle diese Sachen das Asyl, Immunität, Installazionen, Benefizien ꝛc. betreffen, so

alte Rezess. mit Passau, Salzburg

werden diese Rezeßakten bey den gehörigen Titeln angemerket werden.

(g) Riegger corp. jur. eccles. austr. part. II. 405 — 490. Salzburger Nachrichten per tot.
(h) Riegger cit. 450.
(i) Ibid. 414.
(k) Ibid. 405.
(l) Ibid. 405 — 437.
(m) Ibid. 437.
(n) Ibid. 483.

Josephs II. Verordn. v. ausländis. Ordinarien

149. Josephs *II.* Verordnungen wegen den ausländischen Ordinarien sind folgende: 1) daß alle ausländischen Herren Ordinarien, die eine Jurisdikzion in österreichischen Staaten haben, als erbländische Bischöfe zu behandeln seyen, und ihre Vergebungen der Pfründen an Landeskinder kein *placitum regium* nöthig haben, 1781 12. Oktob. (o); jedoch sollen ihre an den Klerus erlassene Verordnungen dem *placito regio* unterworfen seyn, 1781 26. März (p); 2) daß solche zur Erhaltung eines römischen Indults die landesfürstliche Erlaubniß erheben müßten, 1782 30. Sept. (q). Da Joseph *II.* 1784 den 2. April (r) befahl, daß die Bischöfe ohne vorläufiger Einstimmung der Landesstellen keine Belehrung, Anweisung oder Verordnung an

ihre

ihre Seelsorger sollen ergehen lassen, und daß solche (s) wegen Vernachlässigung eines oder des andern Amtes nicht 2 Aemter versehen sollen; so betreffen diese beyde Resoluzionen auch die ausländische Ordinarien, wenn sie Unterthanen Oesterreichs sind.

(o) Prot. Graz I. 66. Eben dieser Punkt ist 1729 im salzburgischen Vertrage gravam. 17. beschlossen worden. Riegger corp. jur. eccl. austr. part. 2. f. 450.

(p) Prot. Graz I. 56. Auch mit Salzburg ausgemacht 1729. S. Riegger cit. f. 451—453.

(q) Prot. Graz I. 114. Salzburger Vertrag 1729. Riegger cit. 447.

(r) Prot. Graz II. 42.

(s) Prot. Graz IV. 27.

§. 3.

K. K. Verordnungen von den inländischen Ordinarien.

§. 3. K. K. Verordn. v. d. inländisch. Ordinarien

150. Von diesen ist schon vieles im dritten Titel (§. 3—8.), im sechsten (§. 4. 5.) und im achten (§. 2.) gemeldet worden; auch wegen derselben Translazion, Weihen und Koadjutoren habe ich das gehörige in dem 7. 11. 12. 14. Titel angeführet. So sehr Joseph *II.* für die wesentlichen Rechte (t) der Bischöfe eifert, eben so sehr setzet er sich den nur angemaßten Rechten, Forderungen

denself. werden alle Regularen unterworfen

und Taxen derselben entgegen (u). Da von diesen im 3ten Bande der 39te Titel handeln wird, so will ich itzt nur einige Stücke bemerken. Um die Rechte der Bischöfe aufrecht zu erhalten, hebt Joseph *II.* alle Exempzion der Ordensleute und geistlichen Ordensritter auf, und (S. den folgenden Titel.) unterwirft sie alle den Bischöfen. Ehe noch als die Exempzion in Oesterreich getilget wurde, hat schon Maria Theresia 1771 allen Ordensleuten das Kriminalrecht benommen, solchen nur die *correctionem paternam* eingestanden (w), und den Herren Bischöfen aufgetragen, hierüber zu wachen, und die Korrekzionszimmer in allen Klöstern zu visitiren; und 1772 hat Höchstdieselbe nach Vorschrift des Konziliums von Trient (x) befohlen, daß die Bischöfe nachsehen sollen, ob die Klosterzucht und Ordensregeln auch bey den Exempten (y) genau befolget würde? Im Jahre 1776 erfolgte den 25ten Oktober (z) eine andere Resuluzion von Maria Theresia, daß alle Geistliche, welche ausländischen Ordinarien unterstehen, von solchen kein Impressum ohne eingeholt - fürstlichem Konsense (149) bekannt machen sollen; und Joseph *II.*, nachdem er 1781 den 24ten März (a) allen *nexum passivum* mit den ausländischen

Obern

Obern und Klöstern aufgehoben, hat den Bischöfen anbefohlen, alle unter keinen Abten stehende Geistliche, Mendikanten, und andere unter der Aufsicht ihrer Provinzialen und der Landesstellen zu regieren. Den 7ten November 1783 befahl Joseph *II.* (b), daß die jungen Geistliche in Seminarien, um im Studiren nicht gehindert zu werden, zur Bedienung der Bischöfe in den gottesdienstlichen Funkzionen nicht sollen gebraucht, sondern daß andere schon entlässene, oder in die Priesterhäuser aufgenommene junge Priester oder Ordensgeistliche, und endlich die Kathedralkuraten dazu sollen verwendet werden.

(t) Diese werden von Riegger, und andern Kanonisten angeführet.
(u) S. 3ten Band. 39ten Titel.
(w) Prot. Graz I. 8.
(x) Seff. 28. c. 8. de reform.
(y) Prot. Graz I. 16.
(z) Ibid. n. 39.
(a) Prot. Graz I. 55.
(b) Prot. Graz II. 42.

151. Wie Joseph überhaupt sein Volk in Ausgaben verschonen will, so hat er auch verschiedene Taxen theils herabgesetzet, theils ganz aufgehoben. Maria Theresia gieng mit ihrem Beyspiele vor, da sie 1777 nach Rom Tax. bisch.

die geringste Taxen zu bezahlen (c) bestimmte. 1783 den 18ten September verbot Joseph alle Taxen für die Ehedispensen (d), und den 24ten Oktober hob er auch die Tauftaxen auf (e), obschon die Pfarrer klagten, *quod non habeant, quod manducent.* Von den Taxen der Konsistorien (134), der Erzpriester und der Dechante (138) ist oben Meldung geschehen. Den 21ten April 1784 bestimmte Joseph *II.* (f) die bischöfliche Taxen. Er befiehlt in diesem Dekrete: 1) daß für einzelne Geschäfte dem Pfarrer nur 6 kr. zu erlegen seyen; 2) daß für allgemeine Geschäfte der bischöflichen Anweisungen und Belehrungen, welche mit Genehmhaltung der Landesstelle in Druck geleget, und also mitgetheilet werden, die 9 festgesetzte Regeln sollen beobachtet werden (g); 3) setzt der Kaiser 4 Rubriken der Bezahlung: die erste mit 6 kr., die zweyte mit 30 kr, die dritte mit 3 fl. und die vierte mit 12 fl., wie in diesem Dekrete zu sehen ist. Den 28ten Jän. 1786 erfolgte ein Dekret Josephs *II.*, daß für die Bestättigung der Wahlen, Benedikzion, Konfirmazion der Aebte, Prälaten 2c. keine höhere Taxe als 30 fl. solle erleget werden. Prot. V. 10. Auf diese Verordnungen haben den Kaiser viele schon in vorigen Zeiten eingelegte

Be=

Beschwerden wegen der Taxen verleitet. Im Jahre 1671 unter Kaiser Leopold wurde auf das 7te Gravamen (h) beschieden, daß Salzburg billig einwendete, wie man, um Unkosten der Kirchenraitungen zu vermeiden, deswegen eine ordentliche Taxordnung einführen, und alle Taxsteigerung bey den Präsentazionen und Installazionen (i) abthun solle. Im Jahre 1729 klagte Salzburg mehrmal, daß die Präsentazionen und Installazionen mit Taxen und Anlagen (k) sehr beschweret würden, und vom kaiserlichen Hofe wurde geantwortet: daß alle diese über die Gebühr laufende Remunerazionen abgestellet, und bey den Installazionen nichts als mensa frugalis, und was sonst von Altersher gebräuchlich, nebst Abtrag der Reis- und Zehrungsunkosten gegeben werden solle.

(c) Prot. Graz I. 41.
(d) Prot. Graz II. 101.
(e) Prot. Graz II. 115.
(f) Prot. Graz III. 43.
(g) Diese sind: 1) daß diese Taxordnung vom 1. July 1784 anfangen; 2) jeder ohne Unterschied des Standes, Religion ꝛc. gleichgehalten; 3) die mittellose befreyet; 4) die Taxe nur als eine Schreibgebühr angesehen; 5) der Betrag der Taxen genau aufgemerket; 6) die in dieser Ordnung nicht angemerkte

Fälle nur durch mündliche Bescheide ertheilet; 7) wegen Rückstand der Bezahlung die Expedizion nicht aufgehalten; 8) die Taxe des bischöflichen Kanzleypersonals dem Bischofe, oder wo solches vom Religionsfond bezahlet wird, solchem ausgezahlet; und, wenn 9) eine höhere Taxe genommen würde; solche 10fach bezahlet werden solle.

(h) Riegger corp. jur. eccles. austr. parte II. 417.

(i) Ibid. f. 435.

(k) Ibid. f. 460.

---

33. Titel. v. Majorit. und Gehorſ.

Drey und dreyßigster Titel.

Von der Majorität (obrigkeitlichen Würde), und dem Gehorsam.

S. Dist. XXII. XCVIII. & XCIX. causa IX. q. 2. & 3. lib. I. tit 17. in 6. tit. 2. extrav. Joan. XXII. & lib. I. tit. 8. extrav. commun. novel. XI.

---

§. 1. Allgemeine Berichte.

§. 1.

Allgemeine Vorberichte.

152. In der Kirche muß die Subordinazion und der Gehorsam der untergebenen Regular- und Sekulargeistlichkeit gegen ihre Obere gehalten werden. Diese ist die Majorität, von welcher

Majorität

cher dieser Titel in 17 Kapiteln handelt. Der Gehorsam gebührt den allgemeinen Kirchenräthen und dem Pabste von der ganzen katholischen Welt; und jedem Bischofe von allen in seinem Kirchensprengel enthaltenen Personen. Die ersten Mönche, welche pure Layen waren, und sich im 5ten Jahrhunderte in ihren Klöstern erstaunlich vermehrten, träumten gar nicht, sich der bischöflichen Jurisdikzion zu entziehen (l). Nachdem aber den so vermehrten Mönchen die Könige, Päbste und Bischöfe selbst im 6ten Jahrhunderte viele Freyheiten (jedoch ohne Verletzung der bischöflichen Jurisdikzion) ertheilten, so kamen dieselbe, wie die Insekten, immer weiter; und da ihre Aebte Priester, endlich gar infuliret wurden, so wollten die Aebte gleichsam Klosterbischöfe agiren, und entzogen sich im 11ten und den folgenden Jahrhunderten samt ihren Klöstern der bischöflichen Jurisdikzion als des rechtmässigen Hirten. Uiber dieses Uibel seufzte der H. Bernhard so sehr (m); er gedachte nicht einmal, seinen Orden befreyt zu machen, indem er nur gar zu gut die böse Folgen einsah, und an den Pabst Eugen diese Befreyung (n) als einen Baum vorstellte, der keine gute Früchte trüge. Auch der H. Franz von Assis war den Befreyungen so abgeneigt,

Ursprung der mönch. Exempzion

 daß

daß er in seinem Testamente seinen Brüdern aufs nachdrücklichste anbefahl, keine Befreyung von Rom zu begehren. Nur der feurige P. Elias suchte dieselbe der erste an.

(l) Conc. chalcedon. can. 4. Aurelian. can. 21.
(m) Tract. de morib. & offic. episc. c. 9.
(n) Lib. 3. de consider. cap. 4.

die Kirche will, kann aber solche nicht tilgen

153. Da durch diese Befreyungen viele Zerrüttungen in der Kirche angezettelt wurden, so suchten schon die Päbste Alexander *III.* Innocenz *III.* in den Kirchenversammlungen zu Lateran, und nachher Paul *III.* solche ganz abzuschaffen. Allein umsonst: theils, weil viele Klöster exempt gestiftet, andere von den Bischöfen zu hart behandelt, und mit zu vielen Abgaben und Zinsen beschweret wurden; theils, weil die Päbste die an sie oder an ein allgemeines Konzilium appellirende Mönche besonders zu den Zeiten der Kirchentrennungen sorgfältigst unterhielten. Was das Uibel noch vergrösserte, war, daß sich sogar die Dom- und andere Kapiteln, die Akademien und Universitäten (o) nach dem 12ten Jahrhunderte (p) von ihren Bischöfen (q) absönderten und trennten. Die Bischöfe Frankreichs, Deutschlands ꝛc. setzten sich zur Zeit des Trien-

Trientischen Kirchenrathes aufs heftigste entgegen, und die Klagen wurden vorgebracht; allein wegen heimlichen Vermittelungen und Gegenarbeiten konnte das Konzilium (r) nichts als einige Beschränkungen dieser Exemptionen bewirken.

(o) J. v. Eybel in adumbrat. stud. jurispr. eccles. pag. 250.
(p) Riegger jurispr. eccles. part. II. f. 313.
(q) Pallavic. hist. conc. Trid. lib. 23. c. 3. §. 6.
(r) Sess. 6. c. 3. sess. 7. c. 14. sess. 14. c. 4. sess. 25. c. 4. 6. 14. de reform.

§. 2.

§. 2. K. K. Verordnung. v. Exempzion.

K. K. Verordnungen von den Exempzionen.

154. Daß dem Kirchenrathe zu Trient möglich gewesen wäre, die Exempzionen aus der Kirche zu verdrängen, schließe ich aus dem Beyspiele Josephs *II.*, der in seinen Staaten alle und jede Exempzionen der Geistlichen ganz aufgehoben hat. Im Jahre 1782 den 11ten Sept. gab Joseph *II.* das Dekret (s) von gänzlicher Aufhebung aller geistlichen Befreyungen heraus; und zwar aus folgenden Ursachen: 1) weil die geistlichen Orden in österreichischen Ländern nur darum sind angenom-

3 Ursachen der getilgt. Exempzion

genom-

genommen worden, damit sie dem Weltpriesterstande in der Seelsorge überhelfen sollen (t); 2) weil die Seelsorge mit der Exempzion nicht wohl bestehen kann; 3) weil Gott selbst alle Schaafe ohne Ausnahme des Standes dem ordentlichen Bischofe unterworfen hat, und weil die Bischöfe allein nach Gottes Einsetzung und der ächten Lehre des katholischen Glaubens die Ausspendung der geistlichen Dienste, die Ausübung der Gewalt und Gerichtsbarkeit in ihren Kirchensprengeln erhalten haben. Joseph hob also alle päbstliche, landesfürstliche und bischöfliche Exempzionen auf, unter was immer für einem Vorwande oder Vertrage solche mögen gegeben worden seyn. Gleich nachher den 16ten Sept. erfolgte (u) eine neue Resoluzion, daß auch die 3 im Lande befindliche Paulinerklöster, welche sich auf eine ihrem Ordensgeneralen in Hungarn erlassene Konzession beriefen, gänzlich den Bischöfen unterworfen, und ihre Exempzion als ungültig anzusehen seye (w). Endlich verordnete Joseph 1783 den 4ten Hornung auf Vorstellung des Fürstbischofs zu Sekau (x), daß alle zu den Deutschen = und Maltheserorden gehörige Geistliche *qua tales* in Ansehen der Seelsorge und Disziplin dem ordentlichen

die Paulin. dem Bischof unterworf.

auch die Ritterorden

lichen Bischofe mit Tilgung ihrer Exempzionen unterstehen sollen.

(s) Prot. Graz I. 110.

(t) Dieses kann die Ursache bey den Karthäusern und andern strengen Kontemplantenorden nicht seyn, welche von ihren eigenen Mitteln und Stiftungen lebten, ohne jemanden überlästig zu seyn. Von den Mendikanten, die ihr Brod bettelten, ist dieß Bedingniß richtiger.

(u) Prot. Wien I. n. 213.

(w) Das Kloster zu Hernals wurde 1784 aufgehoben, und dem Domkapitel zu Wien verkauft.

(x) Prot. Graz II. 28.

155. Die Ritterorden wollten sich hierzu nicht gleich bequemen, sondern ihre Freyheit besonders wider die Ortsgerichte behaupten. Joseph *II.* erklärte (y) demnach 1784 den 15ten Juny ferners, daß diese Ordensritter in blossen Personalsachen, da man sie als Geistliche betrachtet, zwar von ihren Ordensobern zu behandeln wären, in Realsachen hingegen in Ansehen ihres Vermögens, ihrer Kontrakten, Besitzungen, Geldschulden unter die allgemeine Gerichte ohne Exempzion gehörten. Da demnach der Graf Kolloredo deutscher Ordenslandkommendeur der Balley Oesterreichs sich beschwerte, daß der Stadtmagistrat

und

und die Landrechte bey den Todtenfällen der Ordensritter und Priester des Abhandlungsrechtes sich anmasseten, hat 1785 den 26ten April (z) das innerösterreichische Appellazionsgericht zu Klagenfurt entschieden: daß der Stadtmagistrat und die Landrechte sehr wohl vorgegangen seyen, und der Herr Kommendeur in dem beruhigt seyn solle, daß weder den Gerechtsamen des Ordens auf sämmtliche Güter ihrer Ordensritter und Geistlichen zu nahe getretten, noch den Gerichten werde gestattet werden, das institutmässige Vermögen des Ordens mit Giebigkeiten, oder andern Beschwernissen zu belegen.

(y) Prot. Graz III. 82.
(z) Prot. Graz IV. 58.

Ob Joseph II. die Exempz. aufheb. konnte

156. Aber konnte wohl der Kaiser Joseph *II.* die von den Päbsten verliehene, von den Landesfürsten bestättigte, und von den Bischöfen eingestandene Exempzionen in seinen Staaten tilgen? Ich zweifle hier weniger, als von Aufhebung der Klöster. Die Ursachen sind folgende: 1) Obschon die Kirche die gesetzgebende und richterliche Gewalt hat, kann sie doch keine Gesetze und Befreyungen ertheilen, die dem Staate schädlich sind; weil nun die Exempzionen des 11ten Jahrhunderts

(152) dem Staate, der Kirche und den bischöflichen Rechten schädlich geworden sind; da dergleichen exempte Mönche zur Seelsorge sich nicht verwenden, und den Bischöfen den schuldigen Gehorsam nicht erweisen wollten, so konnte Joseph als Landesfürst die Exempzionen aufheben (a). 2) Die Befreyungen der Mönche, noch mehr der Kapiteln von ihren Bischöfen widersprechen dem allgemeinen Rechte (152); sie waren der ersten Kirche unbekannt, und sind schädlich; indem die exempte Mönche von ihrem Hirten befreyt, den Königen und dem Pabste selbst fürchterlich würden (b). Solche Dinge kann ein Landesfürst aufheben, folglich auch die Exempzionen. 3) Van Espen (c) ist Bürge, daß die erste von Päbsten, Königen, nnd Bischöfen erlassene Freyheiten nur die freye Wahl der Mönche, und einige Befreyungen von den bischöflichen Abgaben, nicht aber von der bischöflichen Gerichtsbarkeit zum Gegenstande gehabt haben. Nur die Befreyungen in der Wahle und von bischöflichen Abgaben konnten die Päbste und Bischöfe verleihen. Denn, da der Pabst kein Monarch der Kirche ist; da er ohne erheblichsten Ursachen dem gemeinen Rechte nicht widersprechen kann; da die Bischöfe selbst ihren wesentlichen Rechten nicht entsagen kön-

können, so folgt also, daß solche dem Staate und der Kirche nachtheilige Exempzionen Joseph *II.* als Landesfürst habe aufheben können.

(a) So machte es Venedig 1768. Neapel 1769. (Febron. tom. II. 505.) Maria Theresia 1771 (150).

(b) Erasm. Roterodam. lib. 12. epist. 10. edit. Basil. Man lese hiervon die Portugies. Geschichte, und in solcher, was 1769 der König von Spanien dem Pabste Klemens XIII. geschrieben habe; wie denn auch die Briefe des Pallafox dieses beweisen.

(c) Jur. eccles. univers. part. 3. tit. XII. c. 2. 3.

Joseph hebt die Exempz. mit Wissen des Pabstes auf.

157. Endlich, und 4) bürget Joseph selbst (d), daß er wegen Aufhebung der Exempzionen mit Wissen des Pabstes vorgegangen sey. In seiner Verordnung 1782 den 30ten May (e) redet er also: Vermög der wechselseitigen Unterredungen, die bey Gelegenheit des Aufenthalts des Pabstes (Pius *VI.*) an unserm Hofe unter uns erfolget sind, über die verschiedenen kirchlichen Gegenstände — — — Der Kaiser bekennet hier, daß er sich wegen verschiedenen kirchlichen Angelegenheiten mit dem Pabste berathschlaget habe; und um zu zeigen, daß die

von

von ihm bisher ertheilte Verordnungen zur Beförderung der Religion und des Staates seyen gemacht worden, befahl er solche den Landesregierungen seiner Provinzen zu erklären, und von solchen zur Ausübung und Beobachtung befördern zu lassen. Obschon Joseph unter den 9 Punkten dieses Dekrets die Aufhebung der Exempzionen nicht meldet, so läßt sich doch hieraus nicht schließen, daß er wegen der Exempzion mit dem Pabste nicht solle gehandelt haben, weil er in diesem Dekrete nur die wichtigeren Angelegenheiten, als der eingeführten Toleranz, der von den Bischöfen auf die königliche Zensoren übertragenen Bücherzensur, des placiti regii, der abgeschaften Bullen cœnæ und unigenitus ꝛc. anführet.

(d) Prot. Wien I. n. 183.

(e) Warum hat denn der Herr Sammler des grazerischen Protokolls auch diese k. k. Verordnung, wie mehrere andere, in demselben wieder weggelassen? —'—

34. Tit. De Treuga & pace.

Vier und dreyßigster Titel.

Von dem Waffenstillstande (Treuga) und Friede (pace).

S. Lib. I. tit. 9. extrav. commun.

§. 1. Inh. d. Tit.

§. 1.

Innhalt dieses Titels.

158. Ich würde diesen Titel ganz weggelassen haben, wenn ich nicht Gelegenheit gefunden hätte, hier die k. k. Verordnungen in publico-ecclesiasticis von dem Soldatenstande mit einzuschalten. *Treuga canonica* (f) oder *Dei* bedeutet einen kirchlichen Waffenstillstand, durch welchen mit Vermittelung der Kirche die Kriegführende das Waffengeräusch auf eine Zeit (g) einstellten. *Pax canonica* ist ein Vertrag, durch welchen in dem Kriege auf Anordnung der Kirche eine Sicherheit gewissen Personen (h) ertheilet wird. Da die Kirche im 12ten Jahrhunderte ihre zufällige Gerichtsbarkeit auch in Zivilsachen ausübte, so mußten von den Päbsten durch ihre Dekretalien einige Verordnungen gemacht werden, daß sowohl öffentliche als

Treug. can. oder Dei

Pax canon.

Pri=

Privatfeindseligkeiten unter den Kristen abgehalten, oder geendiget werden möchten. Der Ursprung dieser Dekretalien gründet sich in dem bekannten Faustrechte (*jure manuario*), und in den Fehden, welche so stark, besonders in Deutschland, zugenommen, daß selbst die Kaiser zu ohnmächtig waren, solche zu dämpfen. Wie demnach die Kirche im 12ten Jahrhunderte sowohl wegen den Lastern der Menschen, als auch wegen der Nachlässig- und Saumseligkeit der Zivilrichter ihrer rechtsprechenden Macht sich gebrauchte, so that sie es auch zur Zeit des Faustrechtes, weil die Macht der Kaiser wegen öfterer und längerer Abwesenheit geschwächet von keinem Ansehen ware. Die Kirche machte also Gesetze, um den Frieden herzustellen, und die Bischöfe belegten mit Genehmhaltung der Reichsfürsten und der Kaiser diejenigen mit dem Banne, welche sich dieser *Treuga Dei* widersetzten.

Ursprung derselben

(f) Riegger jurispr. eccles. part. II. f. 326.
(g) Als: vom Sonnenuntergang der Mitwoche bis zu Sonnenaufgang des Montags; vom Advent bis nach der Oktav Epiphania; von Septuagesima bis nach der Osternoktav.
(h) Als: den Priestern, Mönchen, Konversen, Fremden, Handelsleuten, Studenten, Professoren, Wandernden und Bauleuten und ihrem Viehe.

§. 2.
K. K. Verordn. von Soldaten.

§. 2.
K. K. Verordnungen von den Soldaten.

159. Schon die alten österreichischen Regenten haben dem Faustrechte ein Ende gemacht, und obgesagte Dekretalverordnungen entkräftet, da Albert *III.*, Friederich der friedsame, und Maximilian *I.* römische Kaiser, 1494 den von Friedrich auf 3 Jahre verlängerten Landesfrieden 1495 im Reichstage zu Worms auf ewig beschlossen hatten (i). Weil auch nach erloschenem Faustrechte die Kriege noch immer fortgesetzet wurden, zu solchen aber Soldaten nöthig waren, so ist das Militärwesen bey unsern letztern Zeiten nicht nur ungemein verbessert, sondern auch in allen versorget worden. Nicht nur Joseph *II.* sorgte für seine Mitbrüder, sondern auch Maria Theresia schenkte solchen alle möglichste Sorgfalt, besonders den Weibern und Kindern der Soldaten. Daß die allen Gefahren der Welt ausgesetzte Soldaten nüchtern und keusch leben sollen, ist fast zu viel begehret; und, da der auf 400,000 Mann vermehrte Wehr- oder Soldatenstand, wenn er ledig bleiben müßte, der Populazion nothwendig Abbruch machte, so erlaubte man solchem unter gewissen Bedingungen sich zu verehli-

Landesfr. auf ewig

Militärsbesorgung

ehelichen; weil aber ein Mann mit täglichen 5 Kreuzern sein Weib und seine Kinder nicht ernähren konnte, so vermehrte sich die Anzahl der armen Soldatenweiber und Kinder, besonders wenn der Mann im Felde umkam, und Weib und Kinder hinterließ, die nichts zu leben hatten.

(i) Staats- und Kirchengeschichte Steyermarks 5. 6. Band.

160. Diese Armseligen zu versorgen, lag Maria Theresia tief am Herzen. Sie ließ also 1768 den 21ten Okt. (k) eine Resoluzion ergehen, daß alle Stiftungen und Vermächtnisse, die überhaupt nur zu frommen Werken gewidmet, aber keine gewisse Bestimmung hatten, zu dem Institute der Erziehung der Soldatenkinder gezogen, und von der geheimen Hof- und Staatskanzley an den päbstlichen Stuhl das Ansuchen solle gemacht werden, damit auch jene *beneficia simplicia*, die weder curam animarum, noch eine persönliche Residenz erfordern, zu diesem Institute verwendet würden. Indessen befahl Maria Theresia, daß von allen diesen Vermächtnissen die Anzeige geschehen, und solche zu dem Soldateninstitute der Kindererziehung sollen eingetrieben werden. Von der milden M. Theres. Verordn. v. Soldatenw. u. Kindern.

Stiftungskommission forderte Höchstdieselbe an die Hofkanzley eine Meldung der einfachen Pfründen oder Benefizien. Den 31ten Dez. 1768 erfolgte eine neue Resoluzion (l), kraft welcher Maria Theresia erklärte: daß jene Stiftungen, welche ausdrücklich für gewisse Gemeinden, Verwandschaften und Gattungen elender und verarmeter Menschen bestimmet wären, keiner Aenderung gegen des Stifters Willen unterliegen; sondern in solchen nur höchstens dahin solle Bedacht genommen werden, daß in jenen Stiftungen, die nach Willkühr besetzet werden mögen, einige Plätze für preßhafte Soldatenweiber und Kinder gewidmet, und die Stifter eines neuen Spitals zur gleichmässigen Nachfolge durch die Geistlichkeit sollen angeeifert werden. Heilige Anstalten für solche Arme, deren Männer und Väter ein Opfer des Vaterlandes sind! Endlich bestimmte Maria Theresia 1769 den 31ten May (m), daß die Einbringung der zu frommen Werken überhaupt gemachten Stiftungen alsobald angezeiget, und allmonatlich in den Testamentsextrakten bemerkt, die Gelder eingefordert, die *beneficia simplicia* aber zur Untersuchung, ob sie *ad curam animarum*, oder *ad residentiam personalem* festgesetzet seyen, vorgelegt, und die erregten Zweifel

wegen

wegen den abzuhaltenden Messen bey weltlichen oder Ordensgeistlichen mit der Stiftungshofbuchhalterey der niederösterreichischen Regierung und den Konsistorien sollen, so viel möglich, abgethan werden.

(k) Prot. Wien I. n. 8.
(l) Ebend. n. 10.
(m) Ibid. n. 12. sind im Grazer Prot. weggelassen.

161. Im Jahre 1771 den 8ten Okt., da sich die Vernachlässigung eines in der Provinzialversorgung (n) stehenden Soldatenkindes äusserte, befahl Maria Theresia (o): daß solche Kinder durch die Pfarrgeistlichen in der Kristenlehre und Andacht bestens unterwiesen, und auf solche stets solle invigilirt werden; hierüber auch die Herren Ordinarien ihre Geistliche nachdrücklich verhalten sollen. Den 19ten Nov. 1778 hat Höchstgedachte Kaiserin auch befohlen (p): daß die zur Versorgung der Feldspitäler angestellte Ordensgeistliche von ihren Oberen zu dem nächst gelegenen Feldsuperior sollen abgeschickt werden, um die erforderliche geistliche Gewalt und Instrukzion von demselben zu erhalten. Ferners sollen diese Ordensleute die Protokollen der in Spitälern Verstorbenen genau und verläßlich führen,

Instrukzion der Soldatenkinder

Feldspitäler

Protokollen derselben

ren, damit den Wittwen, Kindern und Angehörigen die Zeugnisse wegen den Todtenfällen können gegeben werden. Die k. k. Verordnungen wegen Abschied der Beurlaubten (q), und wegen dem geistlichen Stande derselben (r) sind schon (122. 123.) gemeldet worden. Was aber derselben Tauf- Trau- und Todtenbücher betrift, wird im 4ten Bande 1. Tit. und im 3ten Bande 28. und 42. Titel vorkommen. Schulden d. Soldaten Wegen den Schulden der Soldaten hat Joseph *II.* 1782 den 23ten Juny (s) angeordnet, daß wegen denselben das in dem Gerichts- und Konkurspatente von 20ten April §. 8. und 9. bestättigte Patent vom 2ten Juny 1753 wegen Hindanhaltung der Schulden bey dem Militär, nicht allein bey jedesmaliger Veränderung der Garnisonen und Standquartieren, sondern auch alle Jahre den Landeseinwohnern publizirt werden solle.

(n) Da diese Kinder den Bauern und gemeinen Bürgern zur Erziehung gegeben wurden.
(o) Prot. Graz I. Nachtr. 9.
(p) Ebend. Nachtr. n. 21.
(q) Prot. Graz III. 31. 123.
(r) Prot. Graz II. inter persess. n. 1.
(s) Ebend. persess. n. 6.

§. 3.

§. 3.
K. K. Verordnungen wegen den Feldkaplänen.

§. 3. K. K. Verordnungen v. Feldkapl.

162. Wegen den Feldkaplänen hat Maria Theresia 1775 den 25ten August folgendes Patent (t) ergehen lassen: daß 1) künftig nur Ordensgeistliche als Kapläne angestellet, und von den Ordensobern tüchtige, wegen Alter und Gebrechen nicht untaugliche vorgeschlagen, und wenn sie zu Militärdiensten nicht mehr fähig sind, wieder in den Orden sollen zurückgenommen werden; 2) solle keiner vor dem 35ten Jahre seines Alters angestellet werden; und, nachdem einer 15 Jahre als Feldkaplan gedienet, oder in einem Militärspitale eben so lange ausgehalten, jährlich 100 fl. zur Belohnung in seinem Kloster zu verzehren, und unter seine eigene Hände und Disposizion von dem Militärärario zu erhalten haben (u); 3) solle ein solcher im Kloster den nämlichen Rang, welchen nach Beschaffenheit des Ordens die Patres Jubilati (w), Emeriti, Magistri &c. haben, erhalten (x); 4) den dermaligen Feldkaplänen aus dem Weltpriesterstande werden nach 15 Jahren 150 fl. jährlich ad dies vitæ gereichet werden; 5) den Regimentsinhabern bleibt das jus

sollen nur Regul. seyn

mit 35 Jahr des Alters

Belohnung nach 15 Dienstjahr.

Rang ders. im Kloster

Belohnung der Weltpr.

jus præsent. Approbaz. derselben

ob das Regim. solche abänd. kön.

regul. Feldobern Bez.

præsentandi wie ehevor; jedoch müssen die Präsentirte von dem Superior Kastrensis ehevor examinirt und approbirt werden; 6) wenn ein Regiment einen Ordensgeistlichen zurückschicket, und einen andern vom Orden begehrt, so muß solches mit Wissen des betreffenden Feldsuperiors geschehen; 7) die vom Feldkaplane entfernten Kompagnien sollen von dem Pfarrer des Ortes, oder, wo keine Pfarre ist, von den Ordensgeistlichen besorget werden; 8) sollen in den Klöstern einige Geistliche die böhmische und hungarische Sprache lernen; 9) die Bezahlung der regularen Feldobern, welche in ihrem Stifte oder Kloster wohnen, und allda die Kost und die Kleidung erhalten, sollen einen geringern Gehalt als die Weltpriester haben; diese aber ihren kompetenten Unterhalt erlangen; 10) wo derzeit schon Militärkaplaneyen eingeführt sind, sollen sie beybehalten, und künftig von Ordensgeistlichen besetzet, diese auch bezahlet werden; 11) In Orten, wo kein Regimentskaplan ist, und die Pfarrer oder Ordensleute keine Kirchen haben, muß ein Ordensgeistlicher mit einer Kapelle angestellet, und gewöhnlich bezahlet werden; 12) wo die Weltpriester subsidiarie die Seelsorge des Militärs versehen, und dafür bezahlet werden, wird ihnen

die

die Bezahlung bis nach ihrem Abgange kontinuiret, den Ordensgeistlichen aber wird die zeitherige Bezahlung eingestellet; nur werden ihnen bey Abhaltung des Gottesdienstes ꝛc. die zu machende Auslagen vergütet werden. Im Falle endlich, wo mehrere Klöster in einem Orte bestehen, hat der Ordinarius zu bestimmen, daß die am besten bestehende Klöster diese geistlichen Verrichtungen unentgeltlich leisten sollen.

(t) Prot. Graz I. n. 31.

(u) Jene Jahre werden mitgerechnet, in welchen der Feldkaplan wegen in Militärsdiensten zugezogener Gebrechlichkeit untauglich würde.

(w) Die Patres Jubilati sind keine Erfindung der Mendikanten, sondern des Abts Turquetul zu Kroiland aus dem 10ten Jahrhunderte. Er nannte jene, die schon 50 Jahre Geistlich waren, sempectas, gab jedem eine Stube im Krankenhause nebst einem Knaben zur Bedienung, und einem jungen Bruder zur Unterhaltung, der mit dem Alten aß. Dieser konnte nach Belieben in den Kohr, Speisesaal, und durch das ganze Haus gehen. Man redete mit ihm von keiner verdrüßlichen Sache, sondern man ließ ihn im Frieden das Ende seines Lebens erwarten. Vita Turquet. n. 17. act. S. Bened. sæc. 5. pag. 511. &c.

(x) Nachdem Joseph II. 1785. 1. Aug. alle Vorzüge und Bequemlichkeiten der PP. Magistr. Prædicat. Lectorum Exobern ꝛc. (Prot. Graz IV. n. 94.) aufgehoben, und den Rang in Klöstern nur nach der Profession festgesetzet, so solle per consequentiam auch der Rang der Exfeldkapläne nicht mehr bestehen; denn auch ein Exfeldkaplan höret auf Feldkaplan zu seyn. Vielleicht haben die Lectores, Magistri, Prædicatores, und Obern mehr gearbeitet, als ein Feldkaplan! besonders zur Friedenszeit. Welche Belohnung hat wohl ein alter Pfarrer, der etlich und zwanzig, und noch mehrere Jahre diente, und sich nichts ersparen konnte? — Das Defizientenhaus, und eine sehr magere Suppe! — — ! !

Fünf=

Fünf und dreyßigster Titel. 35. Tit. von Vertr.

Von den Verträgen (Pactis).

S. Lib. 1. tit. 18. in 6.

Sechs und dreyßigster Titel. 36. Tit. v. Transakz.

Von Versuchungen der Güter (Transakzionen).

Sieben und dreyßigster Titel. 37. Tit. v. Advokat.

Von den Advokaten (de postulando).

Acht und dreyßigster Titel. 38. Tit. v. Prokurat.

Von den Sachwaltern (de Procuratoribus).

Neun und dreyßigster Titel. 39. Tit. v. Syndiz.

Von den Syndizis.

S. lib. I. tit. XIX. in 6. cauſ. V. q. III.

§. 1. §. 1. Inh. d. Tit.

Innhalt dieser Titeln.

163. Ich nehme diese 5 Titeln zusammen, weil von selben nur wenige k. k. Verordnun-

gen

gen vorkommen. Der kristlichen Liebe und Kirche ist kein anpassenderer Weg, Uneinigkeiten und Feindschaften beyzulegen, als durch Verträge und Versuchung der Güte (*pactis*
Vertrag *& transactione*). Ein rechtmässiger Vertrag (*pactum*) ist eine freywillige Uebereinstimmung zwoer oder mehrerer Personen in einer Sache (y). Dieser stiftet eine Verbindlichkeit, jenes genau zu halten, was von ihnen ist beschlossen worden. Eine Gattung der
Transakz. Verträge ist die Transakzion (Versuchung der Güte), durch welche man in zweifelhaften Fällen sich gerichtlich oder aussergerichtlich in einer Sache vergleichet. Wenn zwo streitende Parteyen sich mit einander verstehen, den Streit oder Prozeß aufheben, oder etwas abtretten, so kann ein Theil ohne dem andern von gemachtem Vergleiche nicht abweichen; denn die Transakzion ist eine Gattung des Vertrags. Hiermit sind 1) Personen, die keinen Vertrag machen können, auch unfähig zur Transakzion; 2) von jenen Sachen, von welchen man keinen Vertrag schließen kann, kann auch keine Transakzion bestehen, als von geistlichen Gütern, von Benefizien, vom Ehestande rc. 3) gleichwie Niemand zu einen Vertrag, also kann auch zu einer Transakzion Niemand allgemein gezwungen werden.

(y)

(y) Ulpianus lib. I. §. 2. d. h. t.

164. Wenn eine Streitsache weder durch Verträge, noch durch die Versuchung der Güte kann geendigt werden, so wird solche gerichtlich abgehandelt. Die Dekretalien handeln also von den Personen, welche zur gerichtlichen Abhandlung nöthig sind. Diese sind die Advokaten (Rechtsfreunde), die Prokuratoren (Sachwalter), und die Syndizi. Der 37te Titel, welchen Riegger ganz weggelassen hat, handelt von den Advokaten (*de postulando*); und der 38te von den Prokuratoren. Beyde vertretten eines andern Sache; der Advokat die Streit- oder Prozeßsachen, und der Prokurator alle andere Geschäfte. Da die Rechte und der Richter Niemanden zwingen können, daß er den Prozeß oder andere gerichtliche Geschäfte selbst, oder durch einen Rechtsfreund oder Sachwalter führen solle, so haben die Rechte jedoch bestimmet, daß ganze Gemeinden, Städte, Märkte, Akademien, Stifter und Klöster ihre Sachen durch einen andern müssen vortragen lassen; dieser Vertretter der Gemeinden wird Syndikus genennet, welcher in der That ein Sachwalter derselben ist.

Advokaten

Prokurat.

Syndykus

§. 2.

§. 2. K. K. Verordnung. v. denselben.

§. 2.

K. K. Verordnungen von denselben.

165. Die Dekretalien setzten es als ein Recht der Kirche an, daß, sobald ein Vertrag, Transakzion, oder Rechtshandel mit einem Eide bestättiget wurde, solcher dem geistlichen Gerichte unterworfen seye. Diese unbefugte Forderung der Dekretalien haben nicht nur die Reichsstände Deutschlands in dem Reichstage zu Nürnberg (z), sondern auch die österreichischen Landesfürsten aufgehoben; weil jedem einleuchten muß, daß ein hinzugefügter Eid die Wesenheit eines bürgerlichen Vertrages nicht verändert; hiemit den politischen Rechtshandel dem Zivilgerichte nicht entziehen kann. Joseph *II.* verspricht aus der Ursache in seiner Kapitulazion (a): Wenn es sich etwan begäbe, daß die *causæ civiles* von ihrem ordentlichen Gerichte im H. R. Reich ab und ausser dasselbe *ad nuntios apostolicos* oder wohl gar *ad curiam romanam* gezogen würden, so wolle er solches abschaffen, vernichten und ernstlich verbieten, auch unsern kaiserl. Fiskalen, sowohl an unserm kaiserl. Hofrath, als Kammergericht anbefehlen, wider diejenige, sowohl Parteyen, als Advokaten, Prokuratoren

Eide beygesetzt zieht die Sache nicht für das geistl. Ger.

K. Josephs Kapitulaz.

toren und Notaren, die sich hinführo dergleichen anmassen, und darinnen einigergestalt gebrauchen lassen würden, mit behöriger Anklage von Amts wegen verfahren, damit die Uebertretter demnächst gebührend angesehen und bestrafet werden möchten (b). Eben so behaupten unsere Landesfürsten mit dem ganzen römischen Reiche den ohne Sünde (c) geschlossenen geistlichen (*religiosam*) und westphälischen Frieden als richtig verbindende Verträge und als Grundsätze des geistlichen Rechtes in Deutschland und Oesterreich. Von gleicher Gültigkeit sind die Konkordaten Deutschlands, welche vom Reiche und dem Pabste genau gehalten, und von keinem allein können ausgeleget werden.

Verbindlichkeit des geistl. westphäl. Fried.

der Konkord. Deutschl.

(z) In diesem wurden 100 Beschwerden dem päbstlichen Nunzius vorgelegt, und 1769 (93) wiederholet.

(a) Art. XIV. §. 4.

(b) Riegger jurispr. eccles. I. 523.

(c) Denn 1) haben die Reichsfürsten in diesem nichts von Glaubensartikeln abgehandelt, und nur die Protestanten und Reformirte, um grössere Uibel zu verhüten, geduldet; 2) Eben aus dieser Ursache, und den langwierigen Krieg zu endigen, in die Veräusserung der geistlichen Güter eingewilligt; wie es in gleichen Umständen die Landesfürsten immer thun können.

Josephs II. Dekret von Transakz. 166. Von der Transakzion (Versuchung der Güte) hat Joseph *II.* in seiner allgemeinen Gerichtsordnung 1781 den 1ten May (d) angeordnet: 1) daß es jedem Theile frey stehen solle, währendem Prozesse einen Vergleich gerichtlich oder aussergerichtlich vorzuschlagen; doch solle der Prozeß dadurch ohne einer von der Gegenpartey selbst vorläufig beygebrachten schriftlichen Erklärung niemals gehemmet werden, sondern seinen ungehinderten Lauf haben; 2) stehe dem Richter zwar frey, sich zur Stiftung eines gütlichen Vergleiches mit Anstande und Bescheidenheit zu verwenden; jedoch solle derselbe nicht an die Parteyen durch ungestümmes Zureden zum Vergleich dringen, vielweniger aber sein richterliches Ansehen mit einmengen; wenn ein Theil den Vergleich schriftlich oder mündlich ausschlüge, ohne weiters die Unterhandlung abbrechen, und überhanpt darob seyn, damit hierdurch keine gerichtliche Handlung gehemmet werde.

(d) Allgemeine Gerichtsordnung. 26. Kap. f. 113.

von Advok. 167. Von den Advokaten handelt Joseph *II.* in gedachter Gerichtsordnung (e) sehr weitläuftig, und setzet einige Regeln von

selben

selben durch 20 §§. aus welchen ich hier nur einen Auszug liefere: 1) soll keiner, der nicht in einer erbländischen Universität das Doktorat erhalten, zum Advokaten genommen werden, ausgenommen bey den Ortsgerichten auf dem Lande, allwo die Prüfung der erbländischen Universität genug ist; 2) §. 411. schreibt der Kaiser vor, wie ein Advokat solle geprüfet werden; 3) §. 12. was ein Advokat bey Uibernahm der Prozesse zu untersuchen habe. Dieses wird bis an §. 418. erkläret; die übrigen Befehle sind allda zu sehen. Der Kaiser Joseph erklärt sich auch wegen den Prokuratoren und Sachwaltern (f) in dem 4ten Kapitel von Vertrettungen. Als: 1) daß ein Prokurator von dem Kläger vor Einreichung seiner Klage, vom Beklagten aber vor Verstreichung der Hälfte der zur Erstattung der Einrede ihm ertheilten ersten Frist solle bestimmet werden, sonst sey der Dritte die Vertrettung zu leisten nicht mehr schuldig; 2) daß dem Prozeßführer freystehen solle, ob er mit dem Prokurator einverständlich und zugleich den Prozeß führen, oder aber selbem den Prozeß allein überlassen wolle; jedoch soll er in diesem letzten Falle dem Prokurator gegen Empfangsscheine alle Behelfe zu übergeben schuldig seyn; 3) ob ein Prokurator könne

v. Prokurat.

angenommen werden, oder nicht? solle der Prozeßführer mit diesem ausmachen, und der Prozeß dadurch nur in soweit gehemmet werden, als der Ansucher eines Prokurators auf Betreibung seines Gegners zeigen kann, daß er die Prokurazion der Ordnung nach eingeleitet habe, und gehörig fortsetze; 4) wenn bey Ausgang der Prokurazion sich äusserte, daß solche nur muthwillig zum Aufzuge angesuchet worden sey, so soll dem Gegentheile in der Hauptsache wegen allen dadurch gemachten Schaden die Entschädigung zu verlangen bevorstehen.

(e) Allgemeine Gerichtsordnung. 38. Kap. Bl. 170 — 180.

(f) Ebendas. 4. Kap. f. 25. 26.

Vierzigster Titel. 40. Tit. von Gewalt Schrecken.

Von der Gewalt und dem Schrecken.

S. Lib. I. tit. 20. in 6.

Ein und vierzigster Titel. 41. Tit. von Einsetz. in vorigen Stand.

Von der Einsetzung in den vorigen Stand.

S. Lib. I. tit. 21. in 6.

Zwey und vierzigster Titel. 42. Tit. Veräusser. d. Prozesses rc.

Von Veräusserung des Prozesses, um dem Gerichte zu entgehen.

Drey und vierzigster Titel. 43. Tit. v. Schiedsrichtern.

Von den Schiedsrichtern.

S. Lib. I. tit. 22. in 6.

§. 1. §. 1. Inh. d. Tit.

Innhalt dieser Titeln.

168. Da es sich öfters eräugnet, daß einige nach Bestimmung der Rechte ihre Streitsachen

gerichtlich nicht fortsetzen können, so haben sowohl die Zivil- als Dekretalgesetze angeordnet: daß ein Richter kraft seines Amtes ihnen nach Billigkeit beystehen solle. Dieses geschieht

restitutio in integrum

durch die Einsetzung in den vorigen Stand (*restitutione in integrum*): da einer, der wegen einer Verkürzung, welche er von einer unternommenen verbindlichen Handlung erlitten hat, in vorigen Stand eingesetzt zu werden begehren kann; aber nur damals, wann

wann solche statt habe

die Streitsache oder das Geschäft vermög den Rechten nicht ungültig ist, und durch den ordentlichen Rechtsweg nicht mehr kann beschlossen werden. Daher sind nach den Dekretalrechten viele angesetzet, welche nach den neuen landesfürstlichen Verordnungen ausgeschlossen sind. Von diesem wird im 2ten §. gehandelt werden.

von Gewalt u. Schrecken leidenden

169. Unter andern Ursachen der Einsetzung in den vorigen Stand rechnen die Dekretalien jene, welche durch Gewalt oder grossen Schrecken zu etwas verleitet worden sind;

Veräusser. einer streitigen Sache, Prozesses

und jene, wider welche eine Veräusserung der streitigen Sache (g), dessen Besitzes, Nutzens, oder eine Ablehnung eines Prozesses, um dem eigentlichen Gericht zu entgehen, fälschlich vorgenommen worden ist. Da endlich jene Streitigkeiten, welche durch Verträge oder

Trans-

Transakzion nicht beschlossen wurden, sehr oft, ehe man sie vor Gericht ziehet, durch Schiedsrichter beygelegt werden, so hat der letzte Titel dieses ersten Buches der Dekretalien von denselben gehandelt, welche sowohl durch gutwilliges Verständniß der streitigen Theile, als auch durch die Gesetze selbst die Streitsache nach der Gerichtsordnung beschliessen sollen. S. §. 174.

(g) Zum Beispiel: wenn ich während eines Prozesses ein Pferd, wegen welchen ich eine Klage bey meinen Richter befürchte, einem andern ausser meinem Gerichte fälschlich, ohne solches zu melden, verkaufe oder überlasse, um dem Ausspruche meines ordentlichen Richters zu entgehen.

170. Diese entweders nothwendige, das ist: vom Gesetze bestimmte, oder freywillige von den Parteyen selbst erwählte Schiedsrichter entscheiden also die Streitsache (h). Wenn mehrere derselben bestimmet sind, so gilt derjenige Spruch, wo mehrere Stimmen sind (i), und ihr Ausspruch verbindet eben so wie ein Vertrag; denn, da die streitenden Parteyen in die Schiedsrichter einschlagen, so machen sie zugleich einen Vertrag, daß sie jenes thun wollen, was solche aussprechen werden. Nachdem also dieselben ordentlich den

v. Schiedsrichtern

Ausspruch gemacht haben, so dürfen die Parteyen diesem so wenig als einem gemachten Vertrage zuwiderhandeln.

(h) Die nothwendige Schiedsrichter waren zu alten Zeiten die Bischöfe, die nun aufgehöret haben.

(i) Wenn, wo 2 Schiedsrichter sind, diese nicht zusammen kommen, so gilt weder des einen noch des andern Ausspruch.

§. 2. K. K. Verordn. von Furcht, u. Schrecken.

§. 2.
K. K. Verordnungen von der Furcht und dem Schrecken.

Ordensprofession durch Furcht, Schrecken ungültig

171. Joseph *II.* hat durch seine Verordnungen viel Gutes in Betref dessen gestiftet. Die Dekretalien erklärten eine Ordensprofession, welche unter schweren Bedrohungen, Furcht oder Schrecken geschehen, und wider welche binnen 5 Jahren der Wiederruf ist eingeleget worden, für ungültig. Joseph *II.* hält fest an die weise Verordnung Marien Theresiens 1770 den 17ten Oktober (k), kraft welcher 24 komplete Jahre zur Ablegung der feyerlichen Gelübde erfordert, und nothwendig verordnet werden. Joseph *II.* um alle Gewalt, Furcht oder Schrecken vom Klosterleben zu verscheuchen, verordnet 1782 den 25ten Jäner (l): daß alle Ordensgeistliche bey=

beyderley Geschlechts, welche von ihren Ordensgelübden wollen dispensirt werden, sich an ihre Bischöfe wenden sollen, um von denselben belehret zu werden, wie sie sich hierin zu verhalten hätten. Ein gleiches wegen Furcht, Schrecken oder Gewalt verordnen die Dekretalien in Betref der Eheverlobniße von dem auf diese Art angetrettenen Ehestande, und von den Resignazionen der geistlichen Pfründen. Joseph *II.* hilft allen diesen Uebeln ganz leicht ab. Den 30ten August 1782 (m) erklärt er alle Eheverlobnisse, und auch in seinem Ehepatente 1783 den 16ten Jäner (n) §. 27. jene Ehen für ungültig, welche durch Furcht oder Gewalt sind erzwungen worden, woferne nur die Furcht zu dem Ende, um die Einwilligung zur Ehe dadurch zu erzwingen, eingejagt, auch so beschaffen war, daß eine Person, wie diese, welche diese Furcht anführt, derselben nicht hat widerstehen können. Eben also hat Joseph *II.* alle Resignazionen *in favorem tertii* (o), und, welche mit Vorbehalt der Einkünften von Pfründen gemacht wurden, als ungültig erklärt (p).

Eheverlobn. Ehestand, Resignazion aus Furcht rc.

(k) Prot. Graz I. 3.
(l) Ebend. n. 78.
(m) Ebend. 106.

(n) Prot. Graz II. 23.
(o) Ebend. 51. 57.
(p) Prot. Graz IV. 2.

§. 3. K. K. Verordnungen de restitut. in integrum

§. 3.
K. K. Verordnungen von der Einsetzung in den vorigen Stand.

172. Von der Einsetzung in den vorigen Stand lautet das 34te Kapitel der allgemeinen Gerichtsordnung also (q): daß solche dem verkürzten in folgenden 2 Fällen: 1) wenn ein Fallfrist (*terminus peremptorius*) ohne dessen Verschulden verstrichen ist; 2) wenn wider ihn ein Spruch ergangen ist, und er nach solchem erhebliche Beweismittel gefunden hat, die er vorhin nicht wissen, oder doch nicht finden konnte. Im ersten Falle, sagt der Kaiser, ist diese Einsetzung binnen 14 Tagen nach Verstreichung der Fallfrist anzusuchen, widrigens ist die Ansuchung nicht mehr zu hören; im zweyten Falle aber ist er befugt, sie zu begehren, so lang sein Recht nicht verjähret ist; 3) wer berechtigt ist, wider einen Dritten seine Schadloshaltung zu begehren, und bey ihm sich erholen kann, der ist dessen ungeachtet befugt, die Einsetzung in den vorigen Stand anzusuchen; 4) diese Einsetzung ist bey jenem

Richter

Richter anzusuchen, bey welchem der Prozeß abgeführet worden, oder allenfalls auch noch anhängig ist; dieser aber hat nach Vernehmung der Parteyen, wie in einer andern Privatsache zu erkennen.

(q) Allgemeine Gerichtsordnung. 34. Kapitel. §. 371 — 376.

173. Es bleiben hiemit die Satzungen der Dekretalien von dieser Einsetzung in seiner Kraft, daß nämlich die Minorennen, Kirchen, Klöster, Spitäler ꝛc. dieses Rechtes sich gebrauchen können; die Majorennen aber nur in den zweenen bemeldten Fällen der Gerichtsordnung Josephs. Die Professen (171) können durch Dispense diese Einsetzung in den vorigen Stand vor erhaltenen höhern Weihen, nach solchen aber in den Weltpriesterstand erhalten. Wegen dem Ehestande, welcher nach den Dekretalien keiner Einsetzung in den vorigen Stand fähig war, hat Joseph in seinem Ehepatente (r) einige dieses Rechtes theilhaftig gemacht, als: 1) welche mit einander einen Ehebruch begangen, und solcher vor der geschlossenen Ehe gerichtlich ist erwiesen worden; 2) wenn eine Weibsperson zur Zeit der Eheverbindniß von einem Dritten schwanger seyn sollte, und dieser Umstand ihrem künf-

Recht der Wiedereinsetzung der Minorennen

Majorennen

Professen

Eheleuten

künftigen Ehegemahl nicht bewust, und er beweisen kann, keine Wissenschaft gehabt zu haben. In diesen 2 Fällen kann der beleidigte Theil die Einsetzung in seinen vorigen ledigen Stand anverlangen.

(r) Prot. Graz II. 23. §. 18. 26.

§. 4. K. K. Verordnung. v. Veräusser.

§. 4.
K. K. Verordnungen von Veräusserung der Sachen wegen Gericht ꝛc.

174. Wegen jenen, welche eine Veräusserung der Sachen eines Rechtshandels (169), um ihrem ordentlichen Gericht zu entgehen, fälschlich gemacht hatten, haben wir vom Joseph keine, wohl aber ältere kaiserliche Gesetze. Diese haben 3 Gattungen solcher Veräusserungen verboten; als: 1) keine Sache, Besitzung oder Prozeß solle vor Anfang des Gerichtes, aus Furcht des Rechtshandels an einen andern, der unter dem nämlichen und eigentlichen Richter nicht steht, oder an einen mächtigeren übergeben werden (s); 2) solle keine Streitsache oder Rechtshandel, der schon bey Gerichte ist angebracht worden, an einen andern überlassen werden (t); 3) solle keiner einen schon gerichtlich angebrachten Handel einem mächtigeren zediren (u). Ich sagte oben

(169),

(169), wenn solches fälschlich geschehen; denn getreulich (*bona fide*) aus billigen Ursachen oder aus Noth wird eine solche Veräusserung zugelassen.

(s) Tit. ff.
(t) De litigantibus. l. 2. & toto tit. ff.
(u) L. I. c. 2. ne liceat potentiori patrocinari.

§. 5.

§. 5. K. K. Verordn. v. d. Schiedsr.

K. K. Verordnungen von den Schiedsrichtern.

175. Die Bischöfe der ersten Kirche haben nach dem Beyspiele und Ermahnung des H. Paulus (w) willkührlich das Amt eines Schiedsrichters auch in Schlichtung der Zivilhändel vertretten können. Da diese ganz einfache Beschaffenheit der geistlichen Gerichte fast durch 10 Jahrhunderte ungehindert blieb; im 12ten Jahrhunderte aber die Kirche das gerichtliche Geräusch der Dekretalien einführte, und die weltliche Gerichtsstellen ganz leer wurden (x), so fieng man an, diese schiedsrichterliche Gewalt den Bischöfen abzunehmen: theils, weil sie solche zu weit ausgedehnet, und theils, weil das Konzilium zu Lateran (y) die Layen von der schiedsrichterlichen Gewalt

Schiedsrichters Gewalt der Bischöfe wird eingestellt

walt

walt in geistlichen Sachen ausschloß. So verhalten sich nun beyde höchsten Mächte bis zu den Gränzen ihres Faches (170).

(w) Ad Corinth. cap. 6.
(x) Gmeiner & Riegger instit. jurisprud. ecclesiast. II. 356.
(y) Cap. 40.

Josephs II. Verordn.

176. Von den Schiedsrichtern haben wir aus der allgemeinen Gerichtsordnung Josephs *II.* (z) folgende Sätze: 1) da den Parteyen freysteht, einem Schiedsrichter sich zu unterwerfen, so muß doch der Vergleich schriftlich errichtet seyn, und sodann kann kein Theil ohne dem andern zurücktretten; 2) Niemand ist schuldig das Amt eines Schiedsrichters anzunehmen; thut er es, so muß er die Streitsache entscheiden; 3) der Schiedsrichter soll die von den Parteyen eingeschlagene Ordnung beobachten; wenn keine vorgeschlagen, so ist er an die Gerichtsordnung gebunden; 4) haben die Parteyen bedungen, es bey dem Ausspruche des Schiedsrichters bewenden zu lassen, so sind sie schuldig, diesen zu befolgen; und soll kein Theil, ausser dem Falle eines offenbaren Betruges, dawider gehöret werden; 5) hätten sich aber solche der Beschwerdeführung ausdrücklich nicht

nicht begeben, so stünde jedem Theile frey, auch nach dem Ausspruche die Streitsache bey dem ordentlichen Richter anhängig zu machen, und ohne Rücksicht auf den schiedsrichterlichen Ausspruch davon abzugehen. Doch solle binnen 14 Tägen nach dem zugestellten Ausspruche das Anbringen geschehen, widrigens nicht mehr gehöret werden.

(z) Allgemeine Gerichtsordnung Josephs II. 27. Kapit. §. 270 — 275. Bl. 114. ꝛc.

Ende des ersten Bandes.

Druckfehler.

Seite 168. in der 2ten Zeile, und auch im gleich nebenstehenden Marginale liese man Ordinanden anstatt Weihen.

Seite 253. in der 5ten Zeile liese man Versuchung der Güte anstatt Versuchungen der Güter.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Caesar, Aquilin Julius, 1720-1792

A. Julius Cäsars regulirten Korherrns des Stifts Vorau, ... und resignirten Stadtpfarrers zu Friedberg Nazionalkirchenrecht Oesterreichs, oder Verbindung der k.k. Verordnungen in publico - Ecclesiasticis mit dem päbstlichen Rechte aus den Dekretalbüchern Gregors IX.
Bd.: 1

Graz 1788

X J.can.u. 19-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547647-7
VD18 80106137-001